

VEREINTE NATIONEN



**Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen**

UN □ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD ·
UNIDO □ GATT · IAEA □ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU ·
UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW □ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA □ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR ·
CAT · CAAS · CRC □ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · ONUSAL ·
UNAVEM II · UNPROFOR · UNTAC · UNOSOM · ONUMOZ

41. Jahrgang · ISSN 0042-384X · Einzelheft: DM 10,- · April 1993

2
93



VEREINTE NATIONEN

41. Jahrgang

April 1993

Heft 2

Volker Matthies

Zwischen Rettungsaktion und Entmündigung
Das Engagement der Vereinten Nationen in Somalia 45

Eritrea: bald 182. UN-Mitglied 49

Jürgen Dedring

Humanitäre Diplomatie statt humanitärer Intervention
Der Nothilfe Koordinator der UN vor wachsenden Herausforderungen 51

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Wolfgang Münch, Christiane Philipp, Armin Plaga, Horst Risse, Beate Rudolf, Rüdiger Wolfrum

Überprüfung des Umweltkriegsübereinkommens (5) 57

Apartheid im Sport auf dem Rückzug (6) 57

Finanzierung der Friedenssicherung (7) 58

Geschichtsträchtiger Streit zwischen zentralamerikanischen Staaten (8) 59

Dokumente der Vereinten Nationen

Somalia, Jugoslawien, UN-Mitgliedschaft, Irak-Kuwait 61

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1993

(Tabelle) 80

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold
Bischof Heinz-Georg Binder
Prälat Paul Bocklet,
Leiter des Katholischen Büros Bonn
Dr. Hans Otto Bräutigam,
Justizminister Brandenburgs
Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.
Prof. Dr. Per Fischer
Dr. Katharina Focke,
Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB
Dr. Wilfried Guth, Mitglied
des Aufsichtsrats der Deutschen Bank
Dr. Helmut Kohl, MdB,
Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdB,
Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Heinz-Werner Meyer, Vorsitzender des DGB
Wolfgang Mischnick, MdB
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph.D.
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des
Auswärtigen Ausschusses des Bundestages
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender
der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar, MdEP
Günther van Well
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Dr. Helga Timm, Darmstadt
(Vorsitzende)
Elisabeth Grochtmann, MdB, Teterow
(Stellvertretende Vorsitzende)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
(Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg
Dr. Klaus Dicke, Kiel
Ulrich Irmer, MdB, München
Prof. Dr. Jens Naumann, Berlin
Dr. Sabine von Schorlemer, München
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Dr. Günther Unser, Aachen
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Heidelberg

Landesverbände:

Elke Schramm
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg
Ulrike Renner-Helfmann
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1
☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen [DGVN], Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40; Telefax: (02 28) 21 74 92.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Norbert Paul Engel Verlag, Gutenbergstr. 29, D-W 7640 Kehl am Rhein, ☎ (0 78 51) 24 63, Telex 7-53 560, Telefax: (0 78 51) 42 34 · Editions N. P. Engel, 44, rue Bautain, F-67000 Strasbourg, ☎ 88.61.63.18 · N. P. Engel, Publisher, 3608 South 12th St., Arlington, Va 22204, Attn. Ingrid Patton, U.S.A., ☎ (703) 920-0874.

© Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verlag.

Anzeigenverwaltung: beim Verlag. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. März 1993.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 45,-DM zzgl. Porto. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. – Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei.

Zwischen Rettungsaktion und Entmündigung

Das Engagement der Vereinten Nationen in Somalia

VOLKER MATTHIES

Den Einsatz deutscher Soldaten am Horn von Afrika hat das Bundeskabinett am 21. April 1993 beschlossen: Nachdem Angehörige des Bundesgrenzschutzes mit polizeilichen Aufgaben 1989/90 in der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (UNTAG) am Übergang Namibias in die Unabhängigkeit mitgewirkt hatten und Ende 1991 mit einigen Sanitätssoldaten im Rahmen der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNAMIC) erstmals Angehörige der Bundeswehr in einer friedenssichernden Operation der Vereinten Nationen zum Einsatz gekommen waren, nimmt nunmehr zum ersten Mal eine mit einer Komponente des »bewaffneten Selbstschutzes« ausgestattete deutsche Militäreinheit an einem Friedenssicherungseinsatz teil. Sie soll als Teil der erweiterten Operation der Vereinten Nationen in Somalia (United Nations Operation in Somalia, UNOSOM II) in befriedeten Gebieten die Verteilung von Hilfsgütern an die Bevölkerung des Landes überwachen und sicherstellen. Innen- und verfassungspolitisch dürfte die Diskussion hierüber in Deutschland noch geraume Zeit weitergehen. An dieser Stelle jedoch soll der internationale Aspekt beleuchtet werden, zumal sich im konkreten Fall die Grenzen zwischen Friedenssicherung und Friedenserzwingung zu verwischen scheinen. Die Tatsache, daß zum 1. Mai die UNOSOM II, eine UN-Einrichtung, den von den UN autorisierten, aber nicht unter ihrem Kommando stehenden Vereinten Eingreifverband (UNITAF) ablöst, bietet Anlaß für eine Zwischenbilanz des internationalen Engagements am Horn von Afrika und für eine Bewertung der Aussichten des mittlerweile unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eingeleiteten Ausgleichs unter den politischen Kräften Somalias.

SONDER- ODER PRÄZEDENZFALL?

Unter der Bezeichnung »Operation Neue Hoffnung« (Operation Restore Hope) begann am 9. Dezember 1992 im Scheinwerferlicht der internationalen Medienöffentlichkeit in Somalia eine spektakuläre Militäroperation, die manche Beobachter an die »Operation Wüstensturm« erinnerte. Eine internationale Eingreiftruppe unter Kommando der USA und im Auftrag der UN schickte sich an, das von Bürgerkrieg und Hunger geplagte Land am Horn von Afrika zu besetzen, um bedrohte Menschenleben zu retten. Für die Vereinigten Staaten war dies nach dem Einsatz im Koreakrieg (dessen internationale Legitimation freilich umstritten war und ist) und dem im Zweiten Golfkrieg die größte multilaterale Militäraktion im Rahmen eines UN-Mandats. Für die Vereinten Nationen verspricht ihr Engagement in Somalia neben dem in Kambodscha zu dem wohl aufwendigsten, teuersten und ambitioniertesten Vorhaben ihrer bisherigen Geschichte zu werden. Erstmals benannte eine Resolution des Sicherheitsrats die Schwere menschlichen Leidens als Grund für die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Ist die Somalia-Aktion mithin Ausdruck einer weltgeschichtlichen Weichenstellung, in der die militärische Intervention, die bislang nur eigennützigem, machtpolitischen Interessen dienete, nunmehr »als Dienerin von Humanität und Menschenrechten« zu den Grundpfeilern einer sich neu etablierenden Weltordnung gehört, wie der Journalist Walter Michler meint? Handelte es sich gar, wie der Politologe Ulrich Menzel es sieht, um den exemplarischen Beginn einer Unterstellung weiter Teile des Südens unter internationale Kuratel, um eine Art humani-

tär begründeter »Treuhanderschaft«, um wachsenden Chaotisierungsprozessen Einhalt zu gebieten, oder – so der Politikwissenschaftler Dieter Senghaas – um einen Schritt in Richtung einer »Weltinnenpolitik« mit einer »Kultur legitimer Intervention«?¹ Anderen Beobachtern erschien die Aktion eher als Beginn einer Rekolonisierung Afrikas, als »humanitärer Kolonialismus« und als Entmündigung einer ganzen Gesellschaft. Für unverbesserliche Antiimperialisten schoben sich »hinter dem sanften Nebelschein des karitativen Pathos... die finsternen Konturen der Neuen Weltordnung zusammen«, die eindeutig von der Dominanz des Nordens bestimmt sei.² Für eine umfassende und differenzierte Einschätzung des Falles Somalia ist es noch zu früh, doch kann eine Zwischenbilanz gewagt werden. Schon heute läßt sich sagen, daß der Fall Somalia die internationale völkerrechtliche und politische Debatte über einen neuartigen, humanitär begründeten Interventionismus befördern und daß er zur konzeptionellen und instrumentellen Weiterentwicklung der UN beitragen wird. Neben Kambodscha ist Somalia gleichsam zum Experimentierfeld der internationalen Gemeinschaft geworden, die hier neuartige Ansätze und Möglichkeiten der humanitären Hilfe, der Friedenssicherung und Friedensschaffung sowie der Friedenskonsolidierung erprobt. Allerdings handelt es sich um ein weithin offenes Experiment, dessen endgültiger Ausgang noch nicht abzusehen ist, zumal das Endziel der internationalen Gemeinschaft in Somalia die Etablierung einer sich selbst tragenden, stabilen und friedlichen Zivilgesellschaft ist. Von diesem Ziel ist das UN-Engagement noch weit entfernt, und etliche Stolpersteine und Fallstricke liegen auf dem Wege. Ungeklärt bleibt auf Sicht auch, ob Somalia auf Grund spezifischer Umstände ein Sonderfall bleibt oder zum Präzedenzfall für andere Konflikt- und Krisengebiete wird.

DIE AGONIE SOMALIAS

In dem seit 1988 anhaltenden somalischen Bürgerkrieg offenbart sich das Scheitern des Versuchs einer modernen Staaten- und Nationenbildung.³ Weder gelang es, das segmentäre, dezentrale Clan-System der somalischen Gesellschaft mit einem zentralistischen Staatswesen in Einklang zu bringen und clanübergreifende Loyalitätsstrukturen aufzubauen, noch konnte eine wirkliche Integration des ehemaligen Britisch-Somalilands mit dem früheren Italienisch-Somali bewerkstelligt, also das kolonial induzierte Nord-Süd-Gefälle überwunden werden. Politik in Somalia ist bis heute wesentlich ein Prozeß der Bildung und des Zerfalls fluktuierender Clan-Allianzen. Das Ausmaß an zentralstaatlicher Repression durch das zunächst vom Osten, dann vom Westen mit Geld und Waffen ge-

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Jürgen Dedring, geb. 1939, ist in der Hauptabteilung für humanitäre Angelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen in New York tätig.

Dr. Volker Matthies, geb. 1945, ist Dozent an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg und Privatdozent für Politische Wissenschaft an der Universität Hamburg.

Beschluß der Bundesregierung zur Unterstützung der UNOSOM II

Das Bundeskabinett hat am 21. April 1993 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Bundesregierung beschließt, entsprechend der mit Note der Vereinten Nationen vom 12. April 1993 unterbreiteten Bitte die Operationen der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II) durch Entsendung eines verstärkten Nachschub- und Transportbataillons der Bundeswehr zu unterstützen. Das Bataillon wird im Rahmen der humanitären Bemühungen der Vereinten Nationen in einer nach Feststellung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen befriedeten Region in Somalia bei Aufbau, Unterstützung und Sicherstellung der Verteilerorganisation für Hilfs- und Logistikgüter mitwirken. Der deutsche Verband wird nicht die Aufgabe haben, militärischen Zwang anzuwenden oder bei der Ausübung solchen Zwangs durch andere mitzuwirken. Davon unberührt bleibt sein Recht zur Selbstverteidigung. Der Kommandeur von UNOSOM II erhält wie üblich 'operational control', die Befehls- und Kommandogewalt bleibt bei dem Bundesminister der Verteidigung.
2. Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, den Generalsekretär der Vereinten Nationen von diesem Beschluß zu unterrichten. Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Verteidigung werden beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten und mit den Vereinten Nationen die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
3. Die Finanzierung der nicht veranschlagten Mehrkosten (100 Millionen DM) wird im Einzelplan 60 sichergestellt, wobei Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 14 bis zur Höhe von 50 Millionen DM einzusetzen sind.
4. Die Bundesregierung setzt die in Ausführung des Kabinettschlusses vom 17. Dezember 1992 begonnenen Maßnahmen zugunsten Somalias fort.
5. Die Bundesregierung wird die parlamentarischen Gremien unterrichten.

päppelte Regime des langjährigen Präsidenten Siad Barre trug in hohem Grade zu der Zerrüttung des Gemeinwesens und zum Niedergang der Wirtschaft bei. Die vernichtende Niederlage Somalias im Ogadenkrieg gegen Äthiopien 1978 war der Anfang vom Ende der Barre-Herrschaft; der Versuch, die ethnischen Somalier Südostäthiopiens in ein Großsomalien heimzuführen, war gescheitert, das Regime diskreditiert. Autorität und Legitimität Barres war erschüttert, bewaffnete Oppositionskräfte formierten sich. Das Somalia des um sein Überleben kämpfenden Regimes degenerierte vollends zu einem Polizeistat und Überwachungsstaat; die Regierung beging systematische Menschenrechtsverletzungen und terrorisierte große Teile der eigenen Bevölkerung. Zugleich verschärften sich soziale Unterschiede zwischen Stadt und Land, zwischen einer parasitären, korrupten Staatsklasse und den verarmenden, entwurzelten ländlichen und städtischen Mittel- und Unterschichten. Seit 1988 weiteten sich die Bürgerkriegskämpfe vom Norden des Landes auf dessen mittlere und südliche Teile einschließlich der Hauptstadt Mogadischu aus. Nach der Vertreibung Barres um die Jahreswende 1990/91 brachen Diadochenkämpfe aus und spaltete sich der Norden, das frühere Britisch-Somaliland, als unabhängige, freilich von niemandem anerkannte 'Republik Somaliland' ab. Zahlreiche Städte und Dörfer wurden zerstört, Infrastruktur und soziale Einrichtungen verfielen, die Wirtschaft war zerrüttet, Staat und Verwaltung lösten sich weitgehend auf. Somalia war ohne legitime intern wie extern anerkannte Regierung. Im Zuge der Kampfhandlungen wurden Zehntausende getötet, Hunderttausende im Lande enturzelt oder zur Flucht ins Ausland, vor allem in die Nachbarstaaten Äthiopien und Kenia, getrieben. Mindestens 300 000 Menschen, meist Kinder, starben kriegsbedingt den Hungertod. In dieser Situation weitgehender Rechtlosigkeit und Privatisierung von Gewalt zählte nur derjenige etwas, der über Waffen verfügte. Marodierende Ex-Soldaten der regulären somalischen Armee, Banden entwurzelter Jugendlicher, Clan-Milizen und verschiedene Kriegsherren (warlords) stritten miteinander um Ressourcen, Beute und die Kontrolle wichtiger und einträgli-

cher Landstriche, Ortschaften, See- und Flughäfen. Dabei drangsaliierten sie die einheimische Bevölkerung ebenso wie die ausländischen Hilfsorganisationen, die sich um das Überleben und das Wohl der vom Krieg heimgesuchten Zivilbevölkerung zu kümmern versuchten. Es bildete sich eine 'mörderische Kriegsökonomie' beziehungsweise eine 'Subsistenzwirtschaft des Verbrechens' heraus, die vor allem auf dem Handel mit Waffen, Drogen, Nahrungsmitteln und der Erpressung von Schutzgeldern von denen, die humanitäre Hilfe leisteten, beruhte. Zum Schreckenssymbol dieser Art von Ökonomie wurden in Mogadischu die sogenannten 'technicals', also die mobilen Kampfeinheiten von schwer bewaffneten, entwurzelten jungen Männern und aufgerüsteten Geländewagen.

Dennoch ist das Bild flächendeckender, vollständiger Gesetzlosigkeit und chaotischer Verhältnisse, das vielerorts in den Medien von der Situation in Somalia gezeichnet wurde, falsch. Es gab regional durchaus erhebliche Unterschiede der Betroffenheit durch die Bürgerkriegswirren. Am schlimmsten war es zweifelsohne im Südwesten Somalias, im 'Todesdreieck' der Städte Mogadischu, Baidoa und Kismayu. Hier liegen die fruchtbarsten und reichsten Gebiete des Landes, hier war am meisten zu rauben und zu plündern, hier gerieten ortsansässige und geflüchtete Bevölkerungsgruppen am intensivsten in das Kreuzfeuer diverser bewaffneter Banden und rivalisierender Kriegsherren, die in diesen Regionen ihre heftigsten Kämpfe führten. Demgegenüber blieben weite Teile des Nordostens Somalias vom Krieg und seinen Folgen weithin unberührt; auch im abgespaltenen Norden war die Lage vergleichsweise stabil.

UMSTRITTENE ROLLE DER UN

Mit dem Aufruf an die Bürgerkriegsparteien, die Kämpfe einzustellen, und der Verhängung eines bindenden Waffenembargos schaltete sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 23. Januar 1992 erstmals in das Konfliktgeschehen ein.⁴ Seither verfolgten die UN mit diversen Resolutionen⁵ einen inkrementalistischen Ansatz, der stark der klassischen Blauhelm- respektive Peacekeeping-Philosophie verpflichtet war. Sich um die Zustimmung wichtiger Konfliktparteien zu einem Waffenstillstand und einer Deeskalation der Krisensituation bemühend, erhöhten die UN stückwerkartig und in langsamen Schüben mit enormer zeitlicher Verzögerung zwischen der Beschlußfassung und der operativen Umsetzung der Beschlüsse vor Ort ihren Mitteleinsatz und ihr Engagement, allerdings ohne größeren Erfolg. Man könnte auch sagen, daß die UN – die als Organisation freilich nur dem vom Sicherheitsrat, letztlich also von dessen fünf Ständigen Mitgliedern

Das »Ziel, den Prozeß der Versöhnung und einer politischen Regelung in Somalia zu fördern und dringende humanitäre Hilfe zu leisten« hatten sich die Vereinten Nationen mit der Einrichtung der UNOSOM durch Resolution 751(1992) des Sicherheitsrats gesetzt.



vorgegebenen Tempo folgen konnten – zu wenig, zu spät, zu inkonsequent und unentschlossen handelten. Dies gilt für die humanitären Aktivitäten etlicher Spezialorgane ebenso wie für die Bemühungen des Generalsekretärs und des Sicherheitsrats um eine diplomatisch-politische Entschärfung der Krisensituation. Harsch fällt das Urteil zahlreicher Kritiker aus. Vom »Versagen« der UN ist die Rede, von »verfaßten Chancen«, von einem einzigen »Debakel« der Weltgemeinschaft, von einem »Alptraum ohne Ende«, gar vom »Straftatbestand unterlassener Hilfeleistung«.⁶ Gerügt werden vor allem die Unfähigkeit der Vereinten Nationen, zur rechten Zeit effektive internationale Hilfe zu mobilisieren, obwohl das Ausmaß der Katastrophe in Somalia schon seit längerem bekannt war, spätestens seit Ende 1991. Ferner werden die halbherzige, wenig glaubwürdige Herangehensweise der UN geißelt sowie die Inkompetenz ihrer anfänglichen Vermittlungs- und Regellungsversuche. Namentlich ins Kreuzfeuer der Kritik geriet der erste Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Somalia, James Jonah aus Sierra Leone, der zwischen Januar und März 1992 eine diplomatische Initiative startete, die nach Einschätzung zahlreicher Beobachter durch Ignoranz und taktische Fehler gekennzeichnet war und die UN in den Augen vieler Somalier der Lächerlichkeit preisgab. Immerhin kam dennoch ein Waffenstillstand zustande, der von den Hauptkontrahenten in Mogadischu auch weitgehend eingehalten wurde.

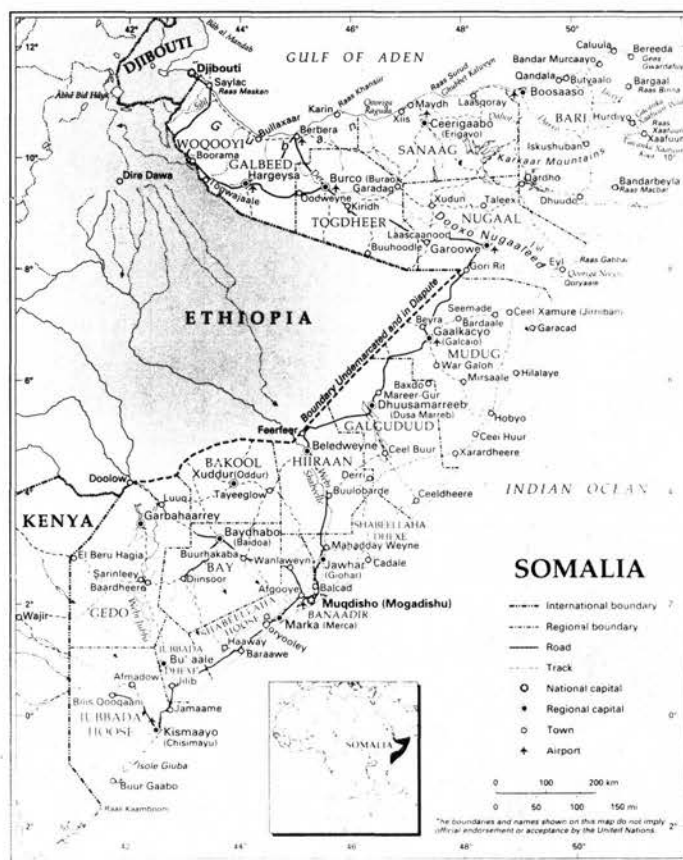
Leider bauten die UN jedoch nicht sofort konstruktiv auf dieser vereinbarten Waffenruhe auf, um effektivere humanitäre Hilfe zu leisten und tragfähige politische Regelungen herbeizuführen. Erst durch den neuen UN-Sonderbeauftragten Mohamed Sahnoun aus Algerien wurde das Vertrauen in die UN einigermaßen wiederhergestellt, der durch seine subtile Sachkenntnis und sein großes Verhandlungsgeschick zielstrebig und zäh weitere Fortschritte erreichte, vor allem hinsichtlich der Akzeptanz einer größeren Zahl von Blauhelmen durch General Aideed, einen der Hauptprotagonisten des somalischen Bürgerkriegs. Zum Verhängnis wurde Sahnoun schließlich nicht die schwierige Situation in Somalia, sondern seine öffentliche (Selbst-)Kritik am bisherigen Versagen der UN, die im Oktober 1992 zu seiner Abberufung und Ersetzung durch Ismat Kittani – einen angesehenen irakischen Diplomaten, der 1981/82 Präsident der 36. UN-Generalversammlung war – führte.

Hauptbremser einer weiteren Aufstockung der am 24. April 1992 mit Resolution 751 des Sicherheitsrats beschlossenen »Operation der Vereinten Nationen in Somalia« (UNOSOM) waren die USA, die offensichtlich vor allem aus Budget- und Kapazitätsgründen sowie auf Grund anderer Prioritätensetzung – im Vordergrund des Interesses standen Irak sowie die

Auch mit Kriegsherren und De-facto-Gewalthabern muß reden, wer das Los der Bevölkerung erleichtern und Ansätze zur nationalen Versöhnung schaffen will: Sonderbeauftragter Mohamed Sahnoun (rechts im Bild) im Gespräch mit General Aideed.



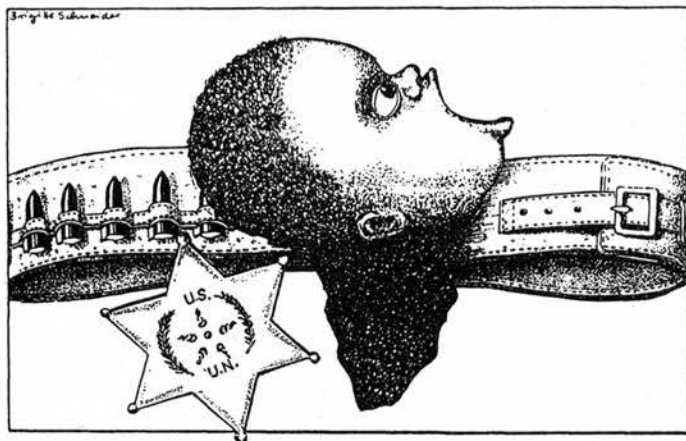
Vereinte Nationen 2/1993



Krisen im Gebiet der früheren Sowjetunion und des ehemaligen Jugoslawien – eine zögernde Haltung gegenüber einer Intensivierung des UN-Engagements in Somalia einnahmen. Demgegenüber drängte Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali, der einem wachsenden Druck afrikanischer Staaten ausgesetzt war, seit Sommer 1992 mit seinem Vorwurf von der Vernachlässigung des Krieges der Armen (in Somalia) zugunsten des, wie er gesagt haben soll, »Krieges der Reichen« (im einstigen Jugoslawien) den Sicherheitsrat und die USA zu mehr Handlungsbereitschaft. Doch auch weitere Resolutionen und die Entsendung von Blauhelmen, die jedoch erst im Oktober 1992 vor Ort eintrafen, konnten die Situation in Somalia nicht positiv verändern. Zugleich verstärkte sich seit Sommer 1992 durch eine dichtere Medienberichterstattung der weltöffentliche Druck auf die UN und die USA sowie andere reiche Länder, einen größeren Beitrag zur Linderung der menschlichen Not in Somalia zu leisten. Durch die Einrichtung von Luftbrücken wurden immer größere Mengen Nahrungsmittel ins Land gebracht, die jedoch in hohem Maße von Bewaffneten in Beschlag genommen und somit nur einem Teil der Bedürftigen unter großen Schwierigkeiten zuteil wurden.

VON UNOSOM ZU UNITAF

Im Spätherbst 1992 reifte die Entscheidung heran, den Mittlereinsatz der Vereinten Nationen und der Vereinigten Staaten in Somalia massiv zu erhöhen und eine großangelegte Militär-operation durchzuführen. Sowohl die UN als auch die USA kamen offensichtlich zu dem Schluß, daß es im Umgang mit der somalischen Krise eines qualitativ neuen Ansatzes bedurfte. Beide Seiten führten als zentrales Argument die dramatische Verschlechterung der Sicherheitslage und humanitären Situation an: mindestens 300 000 Menschen seien bereits verhungert, weitere eineinhalb bis zwei Millionen Menschen akut vom Hungertod bedroht, die »Plünderungsrate« der internationalen Nahrungsmittelhilfe habe sich vom Sommer bis zum Herbst von 40 vH auf 70 bis 80 vH erhöht. Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und unabhängiger



Aus der Wochenzeitung ›Das Parlament‹ (Nr. 17/1993: Themenausgabe Menschenrechte und Demokratisierung)

Hilfsorganisationen bezweifelten allerdings diese alarmierenden Zahlen, die sie allenfalls für die Hilfslieferungen der UN-Organisationen gelten lassen wollten. Dennoch wurde auch außerhalb der UN die Lage in Somalia weithin als dramatisch eingeschätzt und die Notwendigkeit durchgreifender Maßnahmen, auch militärischer Art, ernsthaft in Erwägung gezogen beziehungsweise bereits gefordert. Nachdem Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali am 24. November 1992 vor dem Sicherheitsrat die massiv verschlechterte Lage in Somalia geschildert hatte, erhielt er tags darauf das Angebot des US-Außenministers Lawrence Eagleburger, die USA seien bereit, bis zu 30 000 Soldaten in das Bürgerkriegsland zu entsenden.

Auf seiten der US-Regierung scheinen folgende Faktoren und Motive eine Rolle gespielt zu haben:

- die wachsende öffentliche Erregung angesichts »schockierender Bilder« – so Präsident Bush – aus Somalia, die sich als verstärkter Handlungsdruck auf die politische Ebene auswirkte (zu diesen ›telekratischen‹ Elementen traten der Einfluß der amerikanischen Horn-von-Afrika-Lobby sowie Wahlkampfwänge, da der Herausforderer Clinton die Regierung Bush wegen ihrer mangelnden Aktivität in Somalia kritisierte);
- eine Mischung aus Betroffenheit und schlechtem Gewissen, gepaart mit Sendungsbewußtsein und Führungsanspruch, für eine gute Sache im Rahmen einer neuen Weltordnung tätig zu werden, deren Erfordernissen nur die USA gerecht werden könnten (wobei sich für die Präsidentschaft Bushs zugleich eine günstige Gelegenheit ergab, mit einem positiven Image von der Weltbühne abzutreten);
- schließlich und wohl letztlich ausschlaggebend die Einschätzung der amerikanischen Militärführung, eine größere Operation in Somalia sei ›machbar‹, das heißt, mit relativ geringem Risiko und guter Aussicht auf Erfolg durchführbar. Gedacht war an eine befristete, rasche Law-and-Order-Aktion, die nach Abzug der amerikanischen Truppen alsbald in die Hände der UN gelegt werden sollte. Deutlich wurden die Besonderheiten des Falles Somalia hervorgehoben – Fehlen einer anerkannten Regierung, Zusammenbruch staatlicher Strukturen, Nichtvorhandensein einer intakten regulären Armee, günstiges Gelände – und klargestellt, daß es sich eher um einen Ausnahme- als um einen Präzedenzfall handele.

Energisch zurückgewiesen wurden Vermutungen, die USA würden über das vordergründige humanitäre Motiv hinaus weiter gesteckte politische oder ökonomische Interessen verfolgen. Tatsächlich lassen sich kaum klassische Interventionsinteressen hinter der amerikanischen Entscheidung entdecken; Spekulationen darüber, zum Beispiel über angebliche Ölvorkommen in Nordsomalia oder über die Eindämmung islamistischen Einflusses in der Region, sind wenig tragfähig und plausibel. Allenfalls ließe sich in der Aktion auch ein Beitrag zu einer Stabilisierung der geopolitisch durchaus relevanten Großregion Nordostafrika (Ägypten, Sudan, Kenia, Äthiopien, Somalia, Eritrea, Dschibuti) erkennen, die durch langwierige Bürgerkriege, ethnisch-kulturelle Zerklüftungen und wirtschaftlichen Niedergang gekennzeichnet ist.

Auf seiten der Vereinten Nationen dürften neben der dramatischen Verschlechterung der humanitären Situation in Somalia vor allem zwei Erwägungen eine Rolle gespielt haben, nämlich

- die wachsende ›Konkurrenz der Regionen‹ um ein größeres Engagement der UN, zwischen Afrika und Europa im Hinblick auf Somalia im Vergleich zu Jugoslawien⁷ (die Kritik afrikanischer Staaten in der Weltorganisation an der Ungleichbehandlung dieser Krisenfälle war seit Sommer 1992 immer stärker geworden und zielte außer auf den Sicherheitsrat auch auf den Generalsekretär, der, selbst Afrikaner, diesen Druck wiederum an den Rat und die USA weitergab) und
- das Interesse, die unhaltbare Situation der UN vor Ort in Somalia zu verbessern, die angeschlagene Autorität der Vereinten Nationen wiederherzustellen und durch ein entschlosseneres Auftreten die erlittene, allerdings selbst mitverschuldete Demütigung wieder wettzumachen.

Zugleich bot sich Somalia als Exempel an, die grundsätzliche Handlungsfähigkeit und Durchsetzungskraft der Weltorganisation zu demonstrieren, nicht zuletzt auch im Kontext weiterreichender Vorstellungen über eine Reform und einen Ausbau der UN.

DIE ›OPERATION NEUE HOFFNUNG‹

Die am 3. Dezember 1992 einstimmig vom Sicherheitsrat beschlossene Resolution 794 nennt als Grund für das Eingreifen in Somalia »das Ausmaß der durch den Konflikt in Somalia verursachten menschlichen Tragödie, die noch weiter verschärft wird durch die Hindernisse, die der Verteilung der humanitären Hilfsgüter in den Weg gelegt werden« und damit »eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« darstelle. Unter Kapitel VII der UN-Charta werden der Generalsekretär und die Mitgliedstaaten autorisiert, »alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um so bald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen«. Des weiteren wird zur Begründung der Entscheidung auch auf die »Einmaligkeit« der Situation in Somalia verwiesen, also auf den Zusammenbruch staatlicher Strukturen und des staatlichen Gewaltmonopols sowie auf das Fehlen einer legitimen, anerkannten Regierung. Entgegen der zunächst vom Generalsekretär favorisierten Option einer genuine UN-Aktion unterstand die Militäroperation dem Oberkommando der USA, gleichwohl war über ein UN-Verbindungsbüro (UNOSOM Liaison Staff) und einen Ad-hoc-Ausschuß des Sicherheitsrats zur Überwachung der Implementierung der Resolution eine gewisse Mitwirkung, Präsenz und Kontrolle seitens der Weltorganisation gegeben. Mit dieser Entscheidung des Sicherheitsrats und der nachfolgenden ›Operation Neue Hoffnung‹ war die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten gewollte qualitative Transformation des UN-Engagements in Somalia erreicht: der Übergang von dem begrenzten Mandat des traditionellen Peacekeeping-Ansatzes, der sich als inadäquat und ineffektiv erwiesen hatte, zu Elementen der Friedenserzwingung unter Kapitel VII der UN-Charta, das bekanntlich »Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen« zum Gegenstand hat.

Auffällig ist die hochgradige Akzeptanz, die sowohl die Resolution als auch die Militäroperation in der Welt gefunden haben. Neben der Einstimmigkeit im Sicherheitsrat kam Zustimmung von seiten der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Arabischen Liga und der Islamischen Konferenz. Offen abgelehnt wurde die Aktion nur durch zwei Staaten, Sudan und Iran. Auch die Mehrheit der in Somalia tätigen nichtstaatlichen Hilfsorganisationen stand der Aktion grundsätzlich positiv gegenüber, trotz gewisser Vorbehalte und Skepsis hinsichtlich der Massivität und Auswirkungen der Militäroperation. Aus machttaktischen Erwägungen akzeptierten sogar die bewaffneten Gruppen in Somalia selbst die Aktion. Soweit erkennbar begrüßten, abgesehen von islamistischen Kräften, auch etliche Exil-Somalier und Repräsentanten nichtbewaffneter somalischer Bevölkerungsgruppen die Entscheidung. Die Stimmung der betroffenen somalischen Bevölkerung, namentlich in der Hauptstadt Mogadischu, wurde von Journalisten und Beobachtern zunächst als ebenfalls überwiegend positiv eingeschätzt.

Mit regionalem Schwerpunkt in den von Krieg und Hunger besonders heimgesuchten Gebieten im Süden Somalias, einschließlich der Städte Mogadischu, Baidoa, Bardera und Kismayu, gelang es dem Vereinten Eingreifverband (Unified Task Force, UNITAF), an dem sich über 30 000 Soldaten aus mehr als 20 Ländern beteiligten (darunter allein 22 000 US-Amerikaner), in den nachfolgenden Monaten, wichtige Landstriche, Ortschaften, See- und Flughäfen unter ihre Kontrolle zu bekommen und die Sicherheitslage soweit zu verbessern, daß dem Massensterben Einhalt geboten wurde.⁸ Dies wird allgemein als ein erster, kurzfristig erreichter Erfolg der Operation angesehen. Dennoch ist seither die Sicherheitslage, auch in Mogadischu, noch weit davon entfernt, als verlässlich stabil zu gelten. Überfälle finden weiterhin statt, ebenso Zwischenfälle mit UNITAF-Kräften, auch Kämpfe zwischen somalischen Bürgerkriegsparteien. Etliche Banden sind in andere Regionen des Landes ausgewichen oder haben sich über die Grenze in Nachbarländer zurückgezogen. Von einer flächendeckenden Pazifizierung ist das Land noch weit entfernt. Dies hat nicht zuletzt auch mit der konkreten operativen Auslegung des Mandats des UNITAF zu tun. In welchem Maße sollte er aktiv und systematisch die Entwaffnung von Bürgerkriegsparteien und Banden betreiben, die Macht der Kriegsherren schwächen, den Waffenhandel einschränken, Waffenstillstände durchsetzen und ›Ruhe und Ordnung‹ schaffen? Inwiefern sollte er sich dabei der Gefahr aussetzen, das Leben der eigenen Soldaten zu riskieren, in anhaltende Bürgerkriegswirren parteilich verstrickt zu werden und seine politische Neutralität aufzugeben? Hierüber gab es anfänglich erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den USA (die eine enge Auslegung vornahmen) einerseits und den UN sowie den Franzosen (die eine weite Auslegung des Mandats favorisierten) andererseits. Mittlerweile hat die Präsenz, Dislozierung und Entwaffnungspolitik des UNITAF bereits zu beträchtlichen Verschiebungen in der machtpolitischen Balance zwischen den somalischen Streitparteien geführt. In Reaktion hierauf mobilisierte der bedrängte General Aideed schon mehrfach seine Anhänger in Mogadischu gegen den UNITAF, dem er einseitige Parteinahme für seine Gegner vorwarf.

DIE NOTWENDIGKEIT EINES FRIEDENSPROZESSES ›VON UNTEN‹

Wenn Soldaten vielleicht auch ›Ruhe und Ordnung‹ und damit die sicherheitspolitischen Grundlage für eine landesweite Pazifizierung schaffen können, so vermögen sie jedoch keinen dauerhaften Frieden zu stiften. Dies ist eine Aufgabe für Diplomaten und Politiker sowie für Entwicklungsexperten und zivile Aufbauhelfer. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, brachten die UN im Januar 1993 in Addis Abeba Repräsentanten von 14 bewaffneten Gruppen zusammen, um neben Fragen der Demilitarisierung vor allem über die Vorbereitung einer nationalen Versöhnungskonferenz zu sprechen, die für Mitte März ebenfalls nach Addis Abeba anberaumt wurde. Hauptstreitpunkt dieser ersten Konferenzrunde war die Frage der Teilnahmeberechtigung und Vertretung verschiedener Gruppen und Organisationen. Somalia-Kenner kritisierten die Konferenz von Addis Abeba und die ihr zugrundeliegende Konfliktregelungsphilosophie als angesichts der Erfordernisse des Landes unangemessen schlecht vorbereitet und übereilt sowie friedenspolitisch bedenklich. Vertreten und durch die internationale Konferenzdiplomatie ungewollt politisch aufgewertet war allein die Prominenz der Warlords, die nur etwa ein Fünftel der Bevölkerung repräsentierten und zudem in keiner Weise demokratisch legitimiert waren, über die Reichweite ihrer Waffen hinaus zu verhandeln.

Einem solchen Friedensprozeß ›von oben‹ mußte ein Friedensprozeß ›von unten‹ entgegengestellt werden, um eine wirklich tragfähige und glaubwürdige Rekonstruktion der tief in ihren Strukturen und Werten erschütterten somalischen (Zivil-)Ge-

Eritrea: bald 182. UN-Mitglied

Während in Somalia die Strukturen von Staat wie Gesellschaft zerfallen sind und das Land von einer internationalen Streitmacht besetzt ist, während sich in Äthiopien nach dem Sturz der langjährigen Diktatur eine allgemein akzeptierte neue Ordnung noch nicht herausgebildet hat, erscheint in der gleichen Region ein neuer Staat auf der politischen Landkarte: Eritrea. Ein Staat, der sich am ›Horn von Afrika‹ wie eine Oase des Friedens ausnimmt und zusammen mit dem Auftreten von Demokratiebewegungen in zahlreichen Ländern Afrikas Beleg dafür ist, daß die unbestreitbare wirtschaftliche und politische Krise des Kontinents auch Gegenkräfte und Kräfte des Neubeginns freigesetzt hat.

99,8 vH der Wähler stimmten bei einem Referendum vom 23. bis 25. April 1993 für die Unabhängigkeit des Landes von Äthiopien. Im Einklang mit der Resolution 47/114 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1992 wurde der Umrang von der Beobachtermission der Vereinten Nationen für die Verifikation des Referendums in Eritrea (United Nations Observer Mission to Verify the Referendum in Eritrea, UNOVER), an deren Spitze ein Sonderbeauftragter des UN-Generalsekretärs stand, beobachtet; zuvor schon hatten die Auslandsritreer Gelegenheit, ihre Stimme abzugeben (wobei in Berlin, München und Stuttgart Vertreter der Landesverbände der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen als Wahlbeobachter tätig waren). Die Sorgfalt, mit der die provisorische Regierung der Eritreischen Volksbefreiungsfront (EPLF) unter dem Präsidenten Issayas Afeworki die Abstimmung vorbereitete und unter Leitung des Beauftragten für das Referendum, Amare Tekle, durchführte und dabei auch die Vereinten Nationen einbezog, belegt das Streben Asmaras nach internationaler Reputierlichkeit wie auch nach einem allseits anerkannten, geordneten Übergang in die Unabhängigkeit. De facto ist Eritrea freilich schon seit zwei Jahren unabhängig, was es dem militärischen Sieg seiner Guerilla zu verdanken hat.

Die Einbeziehung der Vereinten Nationen hat im Falle Eritreas eine besondere Bedeutung, waren diese doch für die Bildung der äthiopisch-eritreischen Föderation 1952 verantwortlich. Die ehemalige italienische Kolonie Eritrea, die von 1941 bis 1952 von Großbritannien verwaltet wurde, mit Äthiopien als ›autonome Einheit‹ unter der Souveränität der äthiopischen Krone« zu föderieren, wurde am 2. Dezember 1950 mit Resolution 390A(V) der Generalversammlung empfohlen, mit Entschließung 617(VII) wurde am 17. Dezember 1952 die Errichtung der Föderation begrüßt. Dahinter stand das Interesse der USA, die damals die Weltorganisation dominierten, dem Kaiser Haile Selassie die Verwirklichung des Traumes von ›Groß-Äthiopien‹ zu gestatten und diesem einen Zugang zum Meer (und sich selbst Militärbasen) zu sichern. Zehn Jahre später stimmte mit einem umstrittenen Rechtsakt ein von kaisertreuen Kräften dominiertes eritreisches Parlament der Beendigung der ohnehin längst ausgehöhlten Autonomie und dem vollständigen Aufgehen im äthiopischen Reich zu. Die Vereinten Nationen nahmen hierzu nicht Stellung.

In der Folge beriefen sich die Eritreer immer auf ihren früheren Status, um zu verdeutlichen, daß sie mit ihrem Anliegen eben keine Verletzung der von der Organisation der Afrikanischen Einheit für sakrosankt erklärten vormaligen Kolonialgrenzen beabsichtigten, fanden aber bei den politischen Führern Afrikas kein Gehör. Schon im September 1961 begann der Guerillakrieg, der zunächst von mehreren politisch unterschiedlich ausgerichteten Befreiungsbewegungen getragen wurde.

Eritrea ist ähnlich wie Äthiopien ein Vielvölkerstaat; die größte ethnische Gruppe stellen die Tigrinya, gefolgt von den Tigre und Beja. Jeweils etwa die Hälfte der Bevölkerung sind (äthiopisch-orthodoxe) Christen beziehungsweise Muslime. Die größten Aufgaben, die sich dem ab dem 24. Mai förmlich unabhängigen Staat stellen, sind die wirtschaftliche Sanierung – insbesondere gilt es die derzeitige Abhängigkeit von vier Fünfteln der Bevölkerung von ausländischer Nahrungsmittelhilfe zu überwinden – und der politische Neuaufbau. Eine Verfassung ist noch auszuarbeiten; die regierende EPLF wird schon bald daran gemessen werden, ob sie ihr Versprechen einlöst, sich in eine mit anderen in einem Mehrparteiensystem konkurrierende Partei zu verwandeln.

Äthiopien hat das Ergebnis des Referendums sogleich anerkannt; angesichts nationalistischen Drucks und auch in Anbetracht der Tatsache, daß Äthiopien Zehntausende aus Eritrea ausgewiesener Äthiopier aufzunehmen hatte, ist dies ein bleibendes Verdienst des Präsidenten Meles Zenawi. Mit der baldigen Aufnahme Eritreas in die Vereinten Nationen ist zu rechnen; es wird dann das 182. Mitglied der UN (und das 53. vom afrikanischen Kontinent) sein.

sellschaft betreiben zu können. Hierzu bedurfte es jedoch der verstärkten Einbeziehung nichtbewaffneter, repräsentativer somalischer Bevölkerungsgruppen, etwa in Gestalt der über traditionelle Autorität verfügenden Clan-Ältesten und religiösen Führer, aber auch von Frauen, Bauern und Nomaden, Händlern und Intellektuellen. Nur solche sozialen Träger waren nicht diskreditiert und daher fähig, Gesellschaft und Staat von der lokalen und regionalen Ebene her langsam wieder aufzubauen und einen clanübergreifenden Aussöhnungs- und Verständigungsprozeß zu initiieren und abzustützen. Parallel dazu mußte konsequent an eine Demilitarisierung der mörderischen Kriegsökonomie und an eine friedenspolitische Konversion der Gewaltstrukturen gegangen werden, um die Subsistenzwirtschaft der Kalaschnikow wieder durch eine Gewährleistung des Lebensunterhalts durch Arbeit unter zivilen Verhältnissen zu ersetzen. Zu geschehen hat dies unter anderem durch Programme alternativer Beschäftigung für entwurzelte und bewaffnete ehemalige Kämpfer, Banditen und Milizionäre, durch die Rehabilitation sozialer Dienste, durch infrastrukturelle Wiederaufbauprogramme, durch die Repatriierung und Reintegration von geflüchteten Bauern und Nomaden sowie durch die Wiederbelebung des lokalen und regionalen Handels.

Die zweite Konferenz-Runde in Addis Abeba im März 1993 hat im Grundansatz die politischen Defizite der ersten Runde erkannt und die Repräsentation und Legitimation der Teilnehmer verbreitert und diversifiziert. 250 Vertreter von 15 Bürgerkriegsparteien und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen nahmen an der nationalen Versöhnungskonferenz teil. Deren Schlußdokument regelt eine erste, provisorische Rekonstruktion staatlicher Strukturen. Als übergreifende Instanz bis zu allgemeinen freien Wahlen in ungefähr zwei Jahren soll bis zum 1. Juli 1993 ein Nationaler Übergangsrat gebildet werden, eine Art Interimsregierung, die von den UN kontrolliert wird. Von insgesamt 74 Ratssitzen erhalten die 18 Regionen je drei, von denen jeweils einer für eine Frau reserviert wird. Die 15 Bürgerkriegsparteien bekommen je einen Sitz, während die 5 restlichen Sitze an Repräsentanten der Hauptstadt Mogadischu gehen. Somit haben zwar alle Kriegsherren Sitz und Stimme in dem zu bildenden Rat, sind jedoch zahlenmäßig in der Minderheit. Unklar bleibt bei dieser Regelung die Einbeziehung des abgetrennten Nordens in den Wiederaufbauprozeß des Staates ebenso wie die konkrete politische Ausgestaltung der Regionen. Voraussetzung für die Implementierung der vorgesehenen Regelungen ist die – freiwillige – Entwaffnung der somalischen Streitparteien innerhalb einer Frist von 90 Tagen, ohne daß geklärt wäre, wie eine solche Entwaffnung überhaupt durchzuführen, zu überwachen und zu verifizieren ist.

VON UNITAF ZU UNOSOM II

Von Beginn an hatten die Vereinigten Staaten ein starkes Interesse daran, sich möglichst frühzeitig wieder aus Somalia zurückzuziehen und die Leitung der Aktion in die Hände der Vereinten Nationen zu legen. Allerdings verzögerte sich der Prozeß des sukzessiven Truppenabzugs und der Kommandoübergabe entgegen den ursprünglichen Erwartungen. Mittlerweile hat der Sicherheitsrat jedoch mit seiner Resolution 814 vom 26. März 1993 entschieden, zum 1. Mai 1993 den UNITAF durch eine Fortführung beziehungsweise Neuauflage der UNOSOM abzulösen. Die mit erweitertem Mandat ausgestattete UN-Truppe erhielt, um Neuanfang und Kontinuität zugleich deutlich zu machen, die Bezeichnung UNOSOM II. In ihr soll eine starke Kontinuität amerikanischer Präsenz und Mitsprache erhalten bleiben, da bis zu 8 000 US-Soldaten dem 28 000 Mann starken Blauhelmkontingent weiterhin angehören werden, der amerikanische General a.D. Jonathan Howe zum neuen UN-Sonderbeauftragten für Somalia ernannt wurde und ein amerikanischer General als Stellvertreter des türkischen Oberkommandierenden der UNOSOM II fungieren

wird. Zugleich wurde der Ansatz der UNOSOM II in Konzeption und Mandat gegenüber der bisherigen UNOSOM (die während des UNITAF-Einsatzes fortbestanden, aber ein Schattendasein geführt hatte) erheblich erweitert. Die Truppenpräsenz soll regional ausgeweitet werden, die Truppe zur Befriedung des Landes, auch durch Zwangsmaßnahmen, legitimiert sein. Zu ihren Hauptaufgaben gehört die Durchführung eines umfassenden und effektiven Programms zur Entwaffnung der Bürgerkriegsparteien. Neben Maßnahmen der Friedenserzwingung schließt das Mandat der UNOSOM II auch die Entsendung zivilen Personals sowie humanitäre und politische Maßnahmen ein, so die Wiederherstellung der Infrastruktur und die Repatriierung der Flüchtlinge sowie die Förderung des nationalen Versöhnungsprozesses. Spätestens am 31. Oktober dieses Jahres will der Sicherheitsrat die Ergebnisse des neuen Somalia-Engagements überprüfen.

Die UNOSOM II wird voraussichtlich mit folgenden Problemen konfrontiert sein:

- mit einer immer noch sehr instabilen, prekären Sicherheitslage, mit der Möglichkeit einer graduellen Verschlechterung im Zusammenhang mit der Transformation von UNITAF zu UNOSOM II, der ausgeweiteten Dislozierung der Truppen sowie vor allem mit der Aufgabe der mehr oder minder freiwilligen Entwaffnung der somalischen Streitparteien,
- mit einer wachsenden Entfremdung von Teilen der somalischen Bevölkerung, infolge von enttäuschten Erwartungen, Inferioritätsgefühlen, Rekolonisierungsängsten, sozio-ökonomischen und kulturellen Negativerscheinungen der massiven internationalen (Militär-)Präsenz, wie sie auch aus Kambodscha bekannt sind (etwa ökonomische Verzerrungen durch den Wirtschaftsfaktor UN oder Zunahme der Prostitution) sowie islamistischer Propaganda,
- mit den Unwägbarkeiten des eingeleiteten politisch-staatlichen Rekonstruktionsprozesses, der die Fragen der Legitimation, Repräsentativität und Konsensfähigkeit sowie der realen Machtgewichte der Hauptakteure ebenso ungeklärt läßt wie das Problem der Einbeziehung der faktisch unabhängigen ‚Republik Somaliland‘ und die Rolle der bislang nicht am Friedensprozeß beteiligten bewaffneten islamistischen Kräfte, und
- schließlich mit den Schwierigkeiten eines basisorientierten und partizipatorischen Aufbaus einer somalischen Zivilgesellschaft und produktiven Ökonomie, die fähig zum nichtgewaltsamen Austrag von Interessenkonflikten und zur Grundversorgung der Bevölkerung ist – eine Aufgabe, die kaum innerhalb von zwei Jahren zu bewältigen sein wird.

LEHREN AUS DEM FALL SOMALIA

Der Fall Somalia wirft zunächst einmal die zugegebenermaßen spekulative Frage nach verpaßten Präventionschancen auf, denn keine Militäroperation folgt gleichsam zwangsläufig aus einem unvermeidlichen Gang der Ereignisse. Ein Fehlverhalten sowohl der UN als auch der USA und anderer Staaten und Staatengruppen kann im Falle Somalias eindeutig konstatiert werden. Womöglich hätte eine frühzeitig erfolgende, weniger massive, auch nicht-militärische Einmischung der Weltgemeinschaft noch Schlimmeres verhüten können, vielleicht schon zu Zeiten der zu Ende gehenden Barre-Diktatur, unmittelbar nach seiner Vertreibung um die Jahreswende 1990/91, nach dem Waffenstillstand in Mogadischu vom März 1992 oder noch im Sommer 1992, als das Ausmaß der humanitären Katastrophe in Somalia immer deutlicher wurde. Offensichtlich wird in diesem Zusammenhang auch das Fehlen eines adäquaten, effizienten, zur Früherkennung und schnellen Reaktion fähigen Systems international koordinierter humanitärer Hilfe für Menschen in Kriegs- und Krisensituationen. Militärische Operationen sind in gewisser Weise auch eine Art Notbehelf für das Nichtvorhandensein eines solchen Systems und eine Kompensation für das vorherige Versagen einer politischen Konfliktregelung.

Ferner hat der Fall Somalia im engeren Bereich der UN vor allem zwei Aspekte deutlich hervortreten lassen. Zum einen die anhaltende, hochgradige Abhängigkeit der Weltorganisation von den USA, wenn es darum geht, rasch und entschlossen handlungsfähig zu sein, gerade auch unter Einschluß massiver militärischer Mittel. Zum anderen sind eindringlich die engen

konzeptionellen und instrumentellen Grenzen des klassischen Peacekeeping- oder Blauhelm-Ansatzes zu erkennen, ähnlich wie auch in Jugoslawien oder in Kambodscha. Bei mangelndem politischen Willen von Kriegsparteien, beschlossene Waffenstillstände einzuhalten, bei der Desintegration staatlicher Strukturen, chaotischer und instabiler Sicherheitslage, verbunden mit massiven menschlichen Leiden, bedarf es augenscheinlich vermehrt der Anwendung von Erzwingungsmaßnahmen unter Kapitel VII der UN-Charta – oder aber eines neuen Typs der Friedenssicherung, der sich mit dem Sicherheitsexperten Winrich Kühne als »robustes Peacekeeping« bezeichnen ließe.⁹

Des weiteren beleuchtet der Fall Somalia das Problem der Selektivität des Handelns der internationalen Gemeinschaft. Bekanntlich gibt es »viele Somalias« auf der Welt, die ebenfalls der Hilfe bedürften. Warum wird im einen Krisenfall entsprechend gehandelt und im anderen nicht, oder zumindest nicht so umfassend und konsequent? Die Ungleichbehandlung ergibt sich in der Regel aus den wahrgenommenen Besonderheiten eines Falles, aus dem Vorhandensein einer Lobby, der internationalen Konstellation und der Interessendefinition einflußreicher Mächte. Neben der Frage der Größenordnung menschlichen Leidens und der Frage politischer Opportunität dürfte vor allem das Kriterium der (militärischen) »Machbarkeit« von Einmischungen und Interventionen wichtig sein. Somalia wird ähnlich wie Kambodscha auch ein Testfall für den Willen und die Fähigkeit der Weltorganisation sein, sich, nachdem sie eine erste, militärisch gestützte Rettungs- und Hilfsaktion durchgeführt hat, auf ein dauerhafteres Engagement einzulassen, das Geld, Ressourcen, Zeit und Energien beansprucht, ohne eine sichere Aussicht auf Erfolg zu bieten. Letztlich geht es dabei um die Aufgabe einer konsequenten Friedenskonsolidierung mit dem Ziel, ein sich wieder selbst tragendes stabiles und produktives Gemeinwesen aufzubauen, in enger Zusammenarbeit mit den einheimischen Kräften, um schließlich zufrieden wieder abziehen zu können.

Ein solches Unterfangen wirft allerdings schwierige Fragen nach der Möglichkeit, Fähigkeit und Sinnhaftigkeit einer langfristig angelegten Kontrolle und Steuerung fremder Ge-

sellschaften und relativ eigendynamischer Konfliktprozesse durch die internationale Gemeinschaft auf. Sicherlich hat es letztlich keinen Sinn, Hungernde zu retten, um sie dann erneut Verhältnissen auszusetzen, derentwegen man zuvor interveniert hat. Doch ob die Konsolidierung eines noch zu schaffenden Friedens in Somalia gelingen und ob Somalia Sonderfall bleiben oder zum Präzedenzfall wird, ist aus heutiger Sicht noch nicht absehbar.

- 1 Walter Michler, Somalia: Ein Volk stirbt. Der Bürgerkrieg und das Versagen des Auslands, Bonn 1993; Ulrich Menzel, Das Ende der Dritten Welt und das Scheitern der großen Theorien, Frankfurt am Main 1992; Dieter Senghaas, Weltinnenpolitik – Ansätze für ein Konzept, in: Europa-Archiv, Folge 22/1992.
- 2 So Eva Petermann-Graubner, Somalia in den Medien, in: Marxistische Blätter, 31.Jg., Heft 1/93, S.37–42.
- 3 Zum Hintergrund und zur Entwicklung der Ereignisse siehe H.M. Adam, Somalia: Militarism, Warlordism or Democracy?, in: Review of African Political Economy, July 1992; Maria Bongartz, Somalia im Bürgerkrieg. Ursachen und Perspektiven des innenpolitischen Konflikts, Hamburg (Arbeiten aus dem Institut für Afrika-Kunde, Nr.74) 1991; Kathrin Eikenberg, Länderartikel »Somalia«, in: Afrika Jahrbuch 1988ff., hrsg. v. Rolf Hofmeier/Institut für Afrika-Kunde, Opladen 1989ff.; Thomas Labahn, Somalia, in: Dieter Nohlen/Franz Nuscheler (Hrsg.), Handbuch der Dritten Welt, Bd.5 (Ostafrika und Südafrika), Bonn 1993; Volker Matthies, Horn von Afrika: »Krieg und Dürre, Frieden und Milch«, in: Rolf Hofmeier/Volker Matthies (Hrsg.), Vergessene Kriege in Afrika, Göttingen 1992; Volker Matthies, Äthiopien. Eritrea. Somalia. Djibouti. Das Horn von Afrika, München 1992; Rakiya Omaar, Somalia: at war with itself, in: Current History, May 1992; S.S. Samatar, Somalia: a Nation in Turmoil, Minority Rights Group (London) Report 4/1991; Ute Spangenberg, Der Bürgerkrieg in Somalia, in: Marxistische Blätter, 31.Jg., Heft 1/93, S.9–11.
- 4 Resolution 733(1992); Text: S.61f. dieser Ausgabe.
- 5 Es waren dies die Resolutionen des Sicherheitsrats 746 v.17.3.1992, 751 v.24.4.1992, 767 v.27.7.1992, 775 v. 28.8.1992, 794 v.3.12.1992 und 814 v.26.3.1993; siehe auch die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats namens der Ratsmitglieder S/24674 v.16.10.1992. Text: S.62ff. dieser Ausgabe.
- 6 Zur Kritik an dem Verhalten der UN und der internationalen Gemeinschaft siehe neben Michler [Anm.1] beispielsweise Rakiya Omaar, Alptraum ohne Ende. Die UN versagen in Somalia, in: Der Überblick, Nr.4/1992; Franz Nuscheler, Plädoyer für einen humanitären Interventionismus. Lehren aus der somalischen Apokalypse, in: Entwicklung + Zusammenarbeit, Nr.10/1992; Jeffrey Clark, Debauchee in Somalia, in: Foreign Affairs, vol.72, no.1(1993).
- 7 Vgl. Günther van Well, Die Vereinten Nationen als Friedensstifter, in: Europa-Archiv, Folge 24/1992, S.708f.
- 8 UN Doc. S/25168 v.26.1.1993 [The Situation in Somalia. Progress Report of the Secretary-General]. Siehe auch den Beitrag Afrika: Operation »Restore Hope« in Somalia, in: Österreichische Militärische Zeitschrift, Heft 1/1993, S.71ff.
- 9 Winrich Kühne, Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen in einer Welt ethno-nationaler Konflikte, in: Aus Politik und Zeitgeschichte [Beilage zur Wochenzeitung »Das Parlament«], Nr. B 15–16/93 v.9.4.1993, S.15f.

Humanitäre Diplomatie statt humanitärer Intervention

Der Nothilfekoordinator der UN vor wachsenden Herausforderungen

JÜRGEN DEDRING

»Die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Leistung humanitärer Hilfe kommt zur rechten Zeit in Anbetracht der Kräfte, die durch das Ende des Kalten Krieges freigesetzt worden sind, des anhaltenden Wachstums der Weltbevölkerung, der Umweltverschlechterung und des Andauerns der Wirtschaftskrise nicht zuletzt in den Entwicklungsländern. Die Mitgliedstaaten haben erkannt, daß die Leistung humanitärer Hilfe zu den Hauptverantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zählt.«

*Aus dem auf der 47.Tagung der UN-Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über eine stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
(UN Doc. A/47/595 v.30.10.1992)*

Im Brennpunkt des Interesses der Weltöffentlichkeit steht derzeit die Tragödie im ehemaligen Jugoslawien. Täglich erreichen uns Nachrichten von neuer Verwüstung und von dem bit-

teren Schicksal Tausender von Mitmenschen, die um ihr Überleben kämpfen oder dem Krieg schon zum Opfer gefallen sind. Angesichts dieses unermeßlichen Leidens, das sich im Herzen Europas am Ende des 20. Jahrhunderts vor unseren Augen zu trägt, stellt sich die Frage, warum in diesem Falle bisher nichts Entscheidendes unternommen worden ist, um dem Blutbad ein Ende zu bereiten. Die Antwort hierauf ist im Bereich der Politik, der Interessen der Beteiligten wie der großen und mittleren Mächte, zu suchen; an dieser Stelle soll geprüft werden, ob und wie von der internationalen Gemeinschaft im betroffenen Gebiet humanitäre Hilfe geleistet worden ist und inwieweit die Vereinten Nationen sich bei dieser Aufgabe bewährt haben. Diese jüngste Krise ist auch die Probe darauf, ob das neue Instrumentarium im humanitären Bereich, das die Vereinten Nationen Ende 1991 geschaffen haben, zu einer wirksamen Verbesserung der Hilfsmaßnahmen geführt hat. Dabei ist die mit Resolution 46/182 am 19. Dezember 1991 getroffene

Entscheidung keineswegs die erste im UN-Rahmen zu humanitären Fragen gewesen. Sie knüpft an frühere Aktivitäten der Weltorganisation und, historisch gesehen, an die traditionsreichen Praktiken des Internationalen Roten Kreuzes an.

Die Anfänge organisierter humanitärer Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten liegen im Jahre 1863, als der Vorgänger des heutigen Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf gegründet wurde. Aus diesen ersten Schritten, die auf der Schrift von Henri Dunand über die Schlacht von Solferino basierten, erwuchs dann in den folgenden Jahrzehnten die Rotkreuzbewegung, die inzwischen in der ganzen Welt vertreten ist und der die Menschheit grundlegende Rechtsvorschriften zum Schutz von Soldaten wie Zivilisten in bewaffneten Auseinandersetzungen verdankt. Man denke nur an die wichtigen Genfer Konventionen von 1949 und die beiden Zusatzprotokolle von 1977. Das II. Zusatzprotokoll befaßt sich ausschließlich mit den Opfern von nicht internationalen bewaffneten Konflikten, was eine bemerkenswerte Ausweitung des Schutzbereiches des humanitären Völkerrechts mit sich gebracht hat. In den letzten Jahren hat das Rote Kreuz und gerade das IKRK seinen guten Ruf noch gemehrt, weil es im ehemaligen Jugoslawien, in Somalia, in Armenien und bei vielen anderen Notsituationen nicht nur sehr früh, sondern auch umfassend Hilfe geleistet hat. Man sollte diese hervorragende Leistung nicht übersehen, wenn man versucht, den Beitrag der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu beschreiben und einzuschätzen. Zweifelsohne wären die humanitären Hilfsleistungen in aller Welt ohne das Rote Kreuz sehr viel bescheidener ausgefallen.

Die Fähigkeit, sich durchgreifend einzuschalten und den Notleidenden Linderung zu verschaffen, ist dadurch beschränkt, daß das Rote Kreuz wie auch die UN und andere humanitäre Träger von der Zustimmung der Regierung oder der tatsächlichen politischen Führung der betroffenen Gebiete abhängig sind. Allerdings hat es in letzter Zeit mehrfach Situationen gegeben, in denen die externen Akteure sich eingeschaltet haben, ohne die vorherige Zustimmung der jeweiligen Machthaber eingeholt zu haben. Dieser Ausnahmefall erklärt sich aus den jeweils gegebenen Umständen – man denke etwa an die besondere Lage Somalias, wo keine innerhalb oder außerhalb des Landes anerkannte Regierung existiert –, ohne daß man daraus ein neues ‚Recht zur humanitären Intervention‘ ableiten könnte. Die Koordinierungsaufgabe, die im Rahmen der UN schon 1971 dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (Office of the United Nations Disaster Relief Coordinator, UNDRO) aufgetragen wurde, beschränkte sich nach dem Mandat der Generalversammlung auf die Mobilisierung und Koordinierung von internationalen Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen. Nach über zwanzig Jahren seines Wirkens, als das UNDRO in die neu geschaffene Hauptabteilung für humanitäre Angelegenheiten (Department of Humanitarian Affairs, DHA) des Sekretariats übernommen wurde, war das Urteil einhellig, daß dieser erste Versuch, Nothilfe systematisch zu koordinieren, als gescheitert angesehen werden muß.

Die neuen Bemühungen der Vereinten Nationen, Nothilfe besser und umfassender bereitzustellen und auf den Weg zu bringen, ist auf die weltweit beachtete Not der Kurden im Frühjahr 1991 unmittelbar nach dem Ende der Kampfhandlungen im Zweiten Golfkrieg zurückzuführen. Es ist allgemein bekannt, daß gerade in der westlichen Welt das Entsetzen über die Unterdrückung der Kurden durch das Regime des Saddam Hussein besonders groß war und der Eindruck entstand, daß die Vereinten Nationen den Notleidenden in den nordirakischen Bergen zu spät und nur unzureichend Hilfe zuteil werden ließen. Man denke hier insbesondere an die Resolution 688(1991) des Sicherheitsrats (Text: VN 2/1991 S.77), in der der Rat mehrheitlich eine grundsätzliche Berechtigung der Völkergemeinschaft und insbesondere der UN postulierte, trotz der bestehenden Souveränitätsschranken innerhalb des irakischen

Staatsgebiets Hilfe zu leisten und die Opfer zu schützen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß ursprünglich amerikanische und britische Truppen im Norden Iraks eingesetzt waren, um die Kurden zu schützen und sie zugleich mit den am dringendsten benötigten Lebensmitteln und Arzneien zu versorgen. Bald darauf wurden dann unbewaffnete Wachleute der Vereinten Nationen (United Nations Guards Contingent) dorthin entsandt, um zumindest in den ersten Monaten nach der Unterdrückungskampagne Bagdads der Bevölkerung Nordiraks einen Neubeginn zu ermöglichen. Noch heute ist die internationale Gemeinschaft damit befaßt, die Grundbedürfnisse der Menschen dort zu decken, während die Welt bislang vergeblich auf eine umfassende Lösung wartet, die neben den Kurden im Norden des Landes auch die ebenfalls verfolgten Schiiten im Süden Iraks betreffen müßte.

I. Neue Formen humanitärer Hilfe der Vereinten Nationen

Im Zuge der Umstrukturierung des UN-Sekretariats im Februar letzten Jahres errichtete der Generalsekretär mit Wirkung vom 1. April 1992 die neue Hauptabteilung für humanitäre Angelegenheiten – in der das UNDRO ebenso aufging wie weitere bisher schon mit komplexen Notständen befaßte Sekretariatseinheiten –, ernannte auf Grund der bereits genannten, am 19. Dezember 1991 von der Generalversammlung verabschiedeten Resolution 46/182 den schwedischen UN-Botschafter Jan Eliasson zum Nothilfekoordinator und übertrug ihm die Leitung der DHA im Range eines Untergeneralsekretärs. Die Resolution enthält eine sehr detaillierte Definition dessen, was humanitäre Hilfe im neuen Stil bedeutet, und eine genaue Beschreibung der Instrumente, die dem Koordinator gegeben oder zumindest dringend anempfohlen worden sind.

Es ist wichtig, die in der Resolution 46/182 festgeschriebenen Leitlinien des neuen humanitären Ansatzes zu betrachten, damit man die Wende im Denken bei den Vereinten Nationen besser verstehen kann. Unter anderem heißt es, daß die humanitäre Hilfe »im Einklang mit den Grundsätzen der Humanität, der Neutralität und der Unparteilichkeit geleistet werden« muß. Ein anderes grundlegendes Prinzip lautet folgendermaßen:

»Die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit der Staaten muß im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt geachtet werden. In diesem Zusammenhang soll humanitäre Hilfe mit Zustimmung und grundsätzlich auf Grund eines Appells des betroffenen Landes gewährt werden.«

Weiter heißt es, es obliege

»in allererster Linie einem jeweiligen Staat, die Opfer von Naturkatastrophen und anderen in seinem Hoheitsgebiet auftretenden Notständen zu versorgen. Somit kommt dem betroffenen Staat die Hauptrolle bei der Einleitung, Organisation, Koordination und Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet zu.«

Die Resolution betont überdies die enge Beziehung zwischen humanitärer Hilfe, Sanierung und langfristiger wirtschaftlicher Entwicklung und versucht, damit der erwarteten Tendenz unter den Regierungen der Geberländer entgegenzutreten, einfach Entwicklungshilfemittel zugunsten der Nothilfe umzuwidmen, statt die finanzielle Gesamtleistung im Bedarfsfall zu erhöhen.

Obwohl sich die Resolution mit einer Vielzahl von Einzelaspekten beschäftigt, wird im weiteren das Hauptaugenmerk auf die Instrumente gerichtet, die es dem neuen Nothilfekoordinator ermöglichen sollen, das gesamte System der Vereinten Nationen zu schneller und wohlkoordinierter Hilfe bei Naturkatastrophen und in anderen Notlagen zu bewegen. Da die Betonung auf dem Koordinieren liegt, sind dem Nothilfekoordinator ein Ständiger interinstitutioneller Ausschuß (Inter-Agency Standing Committee), der die humanitär tätigen Organisationen, Einrichtungen und Sekretariatseinheiten einschließt und somit eine permanente Basis für den Dialog und die Beschlußfassung bietet, und ein Zentraler revolvierender

Notstandsfonds (Central Emergency Revolving Fund) mit einer Ausstattung von 50 Mill US-Dollar beigegeben worden. Der Ausschuss samt seiner Unterausschüsse hat es tatsächlich möglich gemacht, daß die humanitären Agenturen einschließlich des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) regelmäßig zusammenkommen und die Erfordernisse der weltweiten Hilfsmaßnahmen beraten. Neben gelegentlichen Sitzungen des Ausschusses auf hoher Ebene kommt es viel häufiger zu Zusammenkünften der Mitarbeiter in Genf und New York, wenn die Lage es gebietet. Darüber hinaus wurden für den Mitarbeiterstab des Nothilfkoordinators einige Bedienstete aus den beteiligten Einrichtungen abgestellt, die im Auftrag und auf Kosten ihrer Organisationen direkt an der täglichen Arbeit des Nothilfkoordinators und der Hauptabteilung für humanitäre Angelegenheiten teilnehmen. Damit ist im Prinzip die Chance für engste Zusammenarbeit und umfassenden Informationsaustausch gegeben.

Die Rolle des Notstandsfonds ist nicht minder wichtig. Da es immer viel Zeit kostet, Hilfsmaßnahmen zu planen und vor allem ihre Finanzierung sicherzustellen, macht der Fonds es möglich, kleinere Beträge sofort zur Verfügung zu stellen und damit schnelle Abhilfe zu schaffen. Es ist sehr zu wünschen, daß der Fonds durch Spenden regelmäßig aufgestockt wird. Bisher hat der Nothilfkoordinator solche Soforthilfe für Aktionen in Somalia und Kenia bewilligt; geplant ist auch, Gelder für Maßnahmen im ehemaligen Jugoslawien bereitzustellen. Um die erheblich größeren Erfordernisse, die in der unruhigen Weltlage auftreten, decken zu können, ist dem Nothilfkoordinator von der Generalversammlung aufgetragen worden, dafür zu sorgen, daß die Appelle der humanitären Agenturen nicht mehr separat und unkoordiniert veröffentlicht und den

Regierungen unterbreitet werden, sondern als, wie es in der Resolution 46/182 heißt, »zusammengefaßte Appelle« den Staaten vorgelegt werden, damit die Anforderungen rasch geprüft werden können und die Finanzierung bewilligt werden kann. Da diese zusammengefaßten Appelle jetzt bereits die Regel sind, wird man bald absehen können, ob damit eine global akzeptierte Methode gefunden worden ist, dem ständig wachsenden Finanzbedarf gerecht zu werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedenfalls, daß die Reaktion der Geber an Schnelligkeit und Großzügigkeit gewonnen hat. Zugleich ist aber eine gewisse Ermattung bei den Spendern zu bemerken. So reagierte die Weltgemeinschaft in beeindruckendem Umfang auf den Appell anlässlich der Dürre im Südlichen Afrika, versäumte es aber, ähnlich großzügig den Wiederaufbau Afghanistans zu finanzieren. Wenn das Geld nicht bereitgestellt ist, können auch keine Hilfsprogramme in Angriff genommen werden. Es wird sich in den kommenden Jahren herausstellen, inwieweit die internationale Gemeinschaft den Verpflichtungen gegenüber den Notleidenden nachkommen wird. Das Instrument der zusammengefaßten Appelle sollte auf jeden Fall dieses Bemühen unterstützen.

Mit Hilfe dieser Instrumente ist die DHA bemüht, die bereits bestehende Zusammenarbeit der humanitären Organisationen so zu verbessern, daß die Verfügbarkeit benötigter Hilfsgüter so gut wie unmittelbar gewährleistet werden kann und der Zeitabstand zwischen dem Eintreten einer Katastrophe oder Notlage und der ersten Hilfsaktion möglichst kurz ist. Obwohl die Hauptabteilung erst ein Jahr existiert, kann man doch schon zumindest ansatzweise abschätzen, was alles durch diese neue Einrichtung erreicht worden ist.

Was an humanitären Leistungen von den Vereinten Nationen

Ein Bild, das dank der Anstrengungen der Vereinten Nationen hoffentlich bald der Vergangenheit angehören wird: Warten auf die Ausgabe von Nahrungsmitteln in Mogadischu.



erbracht wird, fügt sich im übrigen in wachsendem Maße in die politischen Maßnahmen ein, die vom Sicherheitsrat beschlossen werden. Ob es sich um Somalia, Jugoslawien oder Mosambik handelt – die Bemühungen um die Friedenssicherung (peace-keeping), um die Friedensschaffung (peacemaking) oder um den Aufbau einer dauerhaften Friedensordnung, nämlich die Friedenskonsolidierung (peace-building), laufen häufig parallel zu Bestrebungen, Notleidenden zur Hilfe zu kommen und humanitäre Unterstützung zu gewähren. Auf diesen Zusammenhang ist noch zurückzukommen.

II. Humanitäre Koordinierung: Theorie und Praxis

Am Tage seines offiziellen Amtsantritts befand sich der Nothilfekoordinator auf dem Wege nach Myanmar und Bangladesch, um im Auftrage des Generalsekretärs den ersten Versuch zu unternehmen, humanitäre Hilfe der Vereinten Nationen besser und schneller in Gang zu setzen. Seit diesem Tage ist die Kette von Katastrophen, die von Menschenschand verursacht wurden und dringend der Reaktion seitens der internationalen Gemeinschaft – und damit des Einsatzes der DHA – bedürfen, praktisch nicht abgerissen. Tagein, tagaus treten neue Probleme auf und müssen pragmatisch und rasch gelöst werden. Die DHA ist ständig mit zehn bis zwanzig Krisenherden beschäftigt; Untergeneralsekretär Eliasson ist damit eine schwere Last und große Verantwortung aufgebürdet. Ohne alle diese Probleme im einzelnen darstellen zu können, soll zumindest auf die Staaten und Gebiete verwiesen werden, wo die DHA engagiert war beziehungsweise noch ist: Äthiopien, Afghanistan, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Eritrea, Georgien, Haiti, das ehemalige Jugoslawien, Kambodscha, Kenia, Liberia, Moldau, Mosambik, Myanmar, Rwanda, Somalia, Sudan und Tadschikistan; einige Fälle mögen bei dieser Aufstellung noch übersehen worden sein. Aus der Fülle und Komplexität der genannten Krisenfälle läßt sich schon ersehen, daß die Aufgabe der Koordinierung außerordentlich schwer zu erfüllen ist.

Dies ist auch in dem höchst komplexen Falle des ehemaligen Jugoslawien festzustellen. Unmittelbar nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Serben und Kroaten nahm das Leiden der betroffenen Zivilbevölkerung rasch riesige Ausmaße an; diese bedurfte unversehens der tatkräftigen Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft. Die Hilfeleistungen der Vereinten Nationen und des Roten Kreuzes erwiesen sich im Angesicht der sich ausweitenden Katastrophe aber bald als unzureichend. Es erschien ratsam, die notwendigen Bemühungen der Außenwelt soweit wie möglich zu koordinieren, damit bei geringen Kosten maximale Hilfeleistungen erreicht werden könnten. Deshalb benannte der UN-Generalsekretär im Oktober 1991 den UNHCR als federführend für die humanitäre Hilfe in dem zerfallenden Balkanstaat. Diese Entscheidung fiel somit sechs Monate vor Jan Eliassons Amtsübernahme als Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen. Aus diesem Umstand erklärt sich die Tatsache, daß bislang der UNHCR die führende Rolle im humanitären Einsatz in Kroatien, Bosnien und an anderen Krisenpunkten im ehemaligen Jugoslawien spielt. Inzwischen hat sich eindeutig erwiesen, daß die Suche nach einer friedlichen Lösung dieses Bruderzwistes ohne Flankierung durch humanitäre Aktionen völlig aussichtslos ist. Ob es sich um Tausende von Menschen handelt, die ihr Obdach verloren haben und aus ihren Heimatorten vertrieben worden sind, oder um solche, die auf Grund des Bürgerkrieges keinen Zugang zu Nahrungsmitteln mehr haben und auch ihre anderen Grundbedürfnisse nicht decken können, oder diejenigen, die den Tod von Verwandten beklagen und als Jugendliche oder als Alte den Schutz der Familie verloren haben – für alle diese Personengruppen müssen die internationalen Hilfsorganisationen bereit stehen und in gefährlichem Einsatz Schutz und Versorgung bieten.

Die Bedürfnisse im ehemaligen Jugoslawien sind derart angewachsen, daß die internationale Gemeinschaft trotz beachtlicher Anstrengungen es nicht mehr schafft, alle Aufgaben angemessen zu erfüllen. Dennoch ist eindeutig festzustellen, daß ohne die weitreichenden Hilfsmaßnahmen seitens des UNHCR, des UNICEF, der WHO, des UNDP und auch des IKRK der Konflikt sich noch weiter verschärft und ausgebreitet hätte. Man kann sogar vermuten, daß bislang die Ausweitung des Konfliktes nach Kosovo und auf Mazedonien verhindert worden ist, weil die humanitäre Hilfe zusammen mit den Friedensbemühungen der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen – unterstützt durch die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in Kroatien sowie in Sarajevo und anderen Orten Bosniens – einiges getan hat, die Spannungen zu entschärfen. Das mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß die Welt mittlerweile sehr genau beobachtet, was die Streitenden im ehemaligen Jugoslawien sich selbst und ihren Landsleuten antun und angetan haben. Es muß aber auch klar festgestellt werden, daß der riesige Einsatz der internationalen humanitären Gemeinschaft bei weitem nicht alle Probleme erfaßt oder zu ihrer Lösung beigetragen hat. Was sich gerade in Bosnien als ‚ethnische Säuberung‘ zugetragen hat, kann fast schon mit den übelsten Verbrechen des Dritten Reiches verglichen werden. Die kleine Gruppe der Muslime ist praktisch das Opfer einer systematischen Genozidkampagne geworden, wozu auch die brutale Vergewaltigung von Tausenden von Frauen und Mädchen der muslimischen Bevölkerung gehört. Ähnliches Elend, allerdings in kleinerem Maßstab, hat auch die anderen Volksgruppen getroffen.

Wie kann die internationale humanitäre Hilfe hier zum Zuge kommen? Es ist allgemein bekannt, daß die verfügbare Hilfe nicht ausreicht, um alle Notleidenden kurzfristig und auf längere Sicht zu versorgen. Aggressives Verhalten von serbischen Freischärlern und anderen Kämpfern hat immer wieder dazu geführt, daß dringend benötigte Lieferungen von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Decken und Brennmaterialien ihr Ziel nicht erreichen konnten. Daraus ergab sich dann eine internationale Debatte, ob Soldaten beziehungsweise bewaffnetes Begleitpersonal die Konvois der humanitären Hilfe begleiten sollten. Nur mit großem Zögern machten sich der UNHCR, die DHA, die Hauptabteilung für friedenssichernde Maßnahmen des UN-Sekretariats und das UNICEF die Erkenntnis zu eigen, daß unter besonders schwerwiegenden Umständen kein Weg an einer derartigen ‚Militarisierung‘ der Nothilfe vorbeiführt.

Die Schwierigkeit einer umfassenden Koordinierung ist auch im Falle des ehemaligen Jugoslawien mehr als deutlich geworden. Da dem UNHCR die Führungsrolle aufgetragen worden ist, stellte sich seit Ende 1991 immer wieder heraus, daß trotz herausragender Anstrengungen seitens des UNHCR von ihm manche Aspekte nicht hinreichend bedacht wurden, daß der UNHCR aber nicht ohne weiteres dazu bewogen werden konnte, solche Lücken zu schließen oder einem der Partner im humanitären Sektor die Chance zu geben, dies zu tun. Spannungen und Rivalitäten, die natürlich auch zwischen dem UNHCR und der DHA entstanden, haben die Wirksamkeit der Nothilfe gelegentlich beeinträchtigt und die unerläßliche Zusammenarbeit aller Träger der humanitären Hilfe geschwächt.

III. Die Rolle der UN im humanitären Bereich

Anhand der besprochenen Beispiele läßt sich mühelos nachvollziehen, wie diffizil die humanitäre Aufgabenstellung ist. Es reicht nicht aus, die bestehenden Bedürfnisse zu ermitteln und die notwendigen Kosten und Leistungen daraus abzuleiten. Hinzu kommt die Absprache mit der politischen Hauptabteilung des Sekretariats und besonders mit dem Generalsekretär über Vorgehensweise und Zielsetzung einer humanitären Initiative. Der Nothilfekoordinator muß aber auch mit den Regie-

rungen der betroffenen Staaten und deren diplomatischen Vertretern beraten, in welcher Weise der Einsatz von UN-Personal geschehen soll. Der politische Dialog und die Finanzfrage stellen für eine schnelle Hilfsaktion eine große Hürde dar, weil Zeit verloren geht und die verschiedenen interessierten Parteien eine solche bejahen oder auch ablehnen können. Oft genug kommt es dann zu Verschleppungsmanövern, die die Zahl der Opfer erhöhen und die die Notlage schlimmer werden lassen.

Die letztlich entscheidende Frage, die im Zusammenhang mit der humanitären Hilfe aufgekommen ist, ist die Rechtmäßigkeit dessen, was in der neueren politischen, journalistischen und akademischen Debatte als ›humanitäre Intervention‹ bezeichnet worden ist. Die grundlegende Spannung zwischen der staatlichen Souveränität und dem humanitären Imperativ hat viele Beobachter dazu geführt, anhand des kurdischen Beispiels von 1991 ein Recht zur Intervention auf Grund von humanitären Notlagen zu postulieren. Wie Mitarbeiter des Roten Kreuzes betont haben, ist eine solche Nothilfe schon seit langem sowohl legal als auch legitim gewesen, solange sie keiner militärischen Gewaltanwendung bedarf. Letzten Endes geht es darum, ob andere Staaten dazu befugt sind, mit Waffengewalt im Territorium eines anderen souveränen Staates Notleidenden die erforderliche Hilfe zukommen zu lassen.

Verfolgt man diese Debatte, so erweist es sich, daß insoweit Übereinstimmung darüber besteht, daß bei Anwendung der Bestimmungen des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen die Partner der internationalen Gemeinschaft in der Tat kollektive Gewalt gegen einen souveränen Staat anwenden und im Zusammenhang damit auch dringend erforderliche humanitäre Hilfe bereitstellen können. Man kann die Schlußfolgerung ziehen, daß trotz der oft zitierten Resolution 688(1991) des Sicherheitsrats keine neue Norm des allgemeinen Völkerrechts entstanden ist, die zur militärischen Einmischung berechtigt, um humanitäre Nothilfe zu leisten. Das Verhalten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen seit der die irakischen Kurden betreffenden Resolution bestätigt diese Schlußfolgerung insofern, als der Rat stets zum sozusagen althergebrachten Kapitel VII gegriffen hat, um in Katastrophensituationen, vornehmlich in Somalia, dringend erforderliche Abhilfe zu schaffen, ohne Rücksicht auf die Souveränität der betroffenen Staaten nehmen zu müssen.

Obwohl in der Resolution 46/182 offensichtlich davon ausgegangen wird, daß der Zugang zu den Orten, wo Menschen Not leiden, gewährleistet ist, ergibt sich in der Wirklichkeit nur zu oft, daß die humanitären Helfer, wenn überhaupt, nur unter großen Schwierigkeiten die Gebiete erreichen, in denen die Hilfe benötigt wird. Dieser Zugang erweist sich häufig als gravierendes Problem in der praktischen Übermittlung von Lebensmitteln und anderen lebensnotwendigen Artikeln. Die derzeitige Diskussion unter den Praktikern der Nothilfe konzentriert sich auf konkrete Fragen wie die Schaffung von sogenannten Soforthilfekorridoren, ›Tagen der Ruhe‹ oder Zonen, in denen die Waffen schweigen, damit humanitäre Lieferungen erfolgen können. Anstatt das Augenmerk auf ein neues ›Recht auf Intervention‹ zu richten, sollte man sich eher mit den praktischen Belangen befassen, die derzeit die humanitären Träger vorrangig beschäftigen.

Ein anderes gravierendes Problem ist die der DHA und ihrem Untergeneralsekretär gestellte Aufgabe, im gesamten System der Vereinten Nationen koordinierend zu wirken. Im humanitären Bereich bedarf es einer Fülle von Koordinierungsschritten, um das tatsächlich zu bewirken, was man erreichen möchte. Neben dem Nothilfekordinator und der DHA erscheinen als wesentliche Akteure im UN-System das UNICEF, der UNHCR, die WHO, das WFP, das UNDP und zusätzlich das IKRK. Dazu kommen noch kleinere Partner und die große Zahl von Nichtregierungsorganisationen, die gerade im humanitären Bereich eine wesentliche Rolle spielen. Es ist zu bedenken, daß diese Organisationen fast durchweg autonom und in

keiner Weise an die Wünsche des Nothilfekordinators gebunden sind. Alles muß in langwierigen Unterredungen besprochen und vereinbart werden. Dennoch bleibt bei vielen ein Unbehagen gegenüber dem ständigen Bemühen um Koordination, so gerechtfertigt es auch ist.

Wie man weiß, verhalten sich die internationalen Organisationen in ihrer derzeitigen Größe und Struktur sehr bürokratisch und zeigen Unwillen, wenn sie ihre Prozeduren beschleunigen sollen. Wenn man die Schwierigkeiten im UN-Sekretariat selbst noch dazunimmt und überdies einräumt, daß weitere Verzögerungen von betroffenen Mitgliedstaaten verursacht werden, erklärt sich die oftmals beklagte Schwerfälligkeit des UN-Systems recht einfach. Nicht umsonst ertönten skeptische Stimmen bereits am Anfang, als der Gedanke der Benennung eines Nothilfekordinators laut wurde. Angesichts dieser Gegebenheiten muß man in der Tat abwarten, wie auf längere Sicht diese schwierige Funktion sinnvoll und wirksam ausgefüllt werden wird. Trotz aller Bedenken und Schwierigkeiten kann man aber guten Gewissens darauf bestehen, daß die Übernahme der humanitären Koordinierungsaufgabe durch die Vereinten Nationen überfällig war. Die Katastrophe der Kurden im Frühjahr 1991 verdeutlichte die Mängel des internationalen Instrumentariums und zwang die Mitgliedstaaten zum Handeln. Die Geschwindigkeit, mit der der Nothilfekordinator bei zahlreichen Krisen einbezogen wurde, beweist, wie sehr unter den UN-Mitgliedstaaten mittlerweile der Gedanke Fuß gefaßt hat, humanitäre Notfälle kollektiv und solidarisch anzugehen. Gerade die kleineren und schwächeren Staaten betrachten die Vereinten Nationen als selbstlosen Helfer und sind darauf bedacht, bei Bedarf Hilfe von der Weltorganisation statt von anderen Trägern zu bekommen.

Man kann also damit rechnen, daß die Zukunft vermehrt humanitäre Hilfsaktionen bringen wird. Das bedeutet aber auch, daß die Mitglieder der Weltorganisation sich konkret mit den Konsequenzen dieser zunehmenden Nachfrage auseinandersetzen müssen. Die Frage der Finanzierung ist dabei von besonderer Dringlichkeit. Die Hauptgeldgeber haben es bislang versäumt, gültige Leitlinien zu erarbeiten, in deren Folge die Finanzierung als gesichert gelten könnte, erwarten aber zugleich, daß die Organisation innerhalb des bestehenden Haushalts die rasch wachsenden Kosten decken kann. Der Notstandsfonds mit seinen 50 Mill Dollar ist viel zu bescheiden ausgestattet, als daß er die Finanzierungslücken in nennenswertem Umfang ausfüllen könnte. Entweder muß in den regulären Zweijahreshaushalt ein Ansatz für Nothilfe aufgenommen werden, oder es müssen im Rahmen der Vereinten Nationen Gespräche eingeleitet werden, um den geschätzten Finanzbedarf von vornherein im wesentlichen zu decken.

Bei einer abschließenden Bewertung des neuen humanitären Instrumentariums muß auch ein Blick auf die Schwerfälligkeit des Apparates der Vereinten Nationen geworfen werden. Wie alle bürokratischen Großorganisationen einschließlich der nationalen Ministerien leidet auch das UN-System darunter, daß die hierarchischen Prozeduren und Entscheidungsprozesse und die Koordinierung des weit verzweigten Systems übermäßig viel Zeit kosten und Ressourcen verbrauchen, die eigentlich den lobenswerten Zielsetzungen der Weltorganisation zugute kommen sollten. (Die Betrachtung der UN als bürokratisches Phänomen verlangte allerdings eine separate Abhandlung.)

Für die Bereitstellung von Nothilfe sollten Richtlinien, die die Prinzipien der Resolution 46/182 konkretisieren und ausgestalten, entworfen und verabschiedet werden, so daß die erforderlichen Schritte zur schnellen und angemessenen Hilfe jeweils ohne Verzögerung getan werden können. Die Zusammenarbeit der DHA mit den oben genannten Organisationen ist weit genug gediehen, um einen solchen Dialog zu eröffnen. Anhand solcher Richtlinien könnte es vermieden werden, daß jede Bürokratie eine Nachfrage von außerhalb erst einmal intern unter die Lupe nimmt und im eigenen hierarchischen Ver-



Wenig auszurichten vermochten zunächst die ›Blauhelme‹ der UNOSOM (im Bild: Installation von Fernmeldegerät in einem Jeep des pakistanischen Bataillons). Im Dezember 1992 erfolgte das Eingreifen des UNITAF, der nunmehr von der UNOSOM II abgelöst wird. – Die Erfahrungen mit dem Engagement der Vereinten Nationen in Somalia (vgl. den Beitrag von Volker Matthias S.45ff. dieser Ausgabe) werden bereits jetzt von höchst unterschiedlichen Positionen her in der Debatte um eine ›humanitäre Intervention‹ in Anspruch genommen.

fahren zu einer vorläufigen Entscheidung kommt. Der Zeitverlust wäre vermeidbar, und damit wäre auch konkrete Hilfe schneller verfügbar. Derartige Richtlinien würden dazu beitragen, daß statt der Routinefragen nur die spezifischen Probleme, so sie auftreten, ausführlicher beraten werden müßten. Es bleibt zu hoffen, daß solche operativen Richtlinien sehr bald von den Partnern im humanitären Bereich verabschiedet werden.

Aus den bisherigen Darlegungen geht auch hervor, daß das humanitäre Instrumentarium aufs engste mit dem Friedensprozeß koordiniert werden muß. Humanitäre Hilfe hat vielfach die Beruhigung einer kritischen Situation zur Folge. Der Konflikt in Somalia tobt weiter, weil viele Menschen das Minimum an Essen und Fürsorge entbehren, das sie am Leben erhalten würde. Solange Menschen existentiell bedroht sind, verhungern und epidemischen Krankheiten zu Opfer fallen, gibt es keinen Frieden. Ähnliches gilt für Bosnien. Hilfe über das bisherige Maß hinaus könnte auch hier dazu beitragen, daß die Lage entschärft wird und der blutige Streit schließlich aufhört.

Auf diese Weise unterstützt das humanitäre Wirken die Tätigkeit der UN-Friedenstruppen und befördert die Suche nach einem stabileren Frieden zwischen den Staaten und innerhalb

der staatlichen Gemeinschaft. In den »neuen Vereinten Nationen«, von denen der Generalsekretär in seinem letzten Tätigkeitsbericht (Text: VN 6/1992 S.193ff.) gesprochen hat, erweist es sich immer deutlicher, daß das Zusammenspiel von Friedenssicherung, Friedensschaffung und humanitärem Wirken zur Hauptstütze einer selbstbewußt handelnden Weltorganisation geworden ist. Künftig dürften die Vereinten Nationen immer stärker in dieser Weise auf den verschiedenen Kontinenten wirksam werden und zusammen mit regionalen Organisationen und Ad-hoc-Gruppierungen Not lindern, Spannungen abbauen und Wege zum Frieden aufzeigen. Aus diesen Zusammenhängen erklärt sich auch der Begriff ›humanitäre Diplomatie‹, den der Nothilfe Koordinator von Anfang an stark betont hat. Darin spiegelt sich die enge Verbindung von Politik und humanitärem Wirken, obwohl eine Politisierung der rein menschlich ausgerichteten Hilfsaktionen vermieden werden muß. Schon nach einem Jahr erweist sich die wichtige Funktion des humanitären Mandats im Gefüge des Handelns der Vereinten Nationen. Der Nothilfe Koordinator muß die Beziehungen zu dem politischen Sektor des UN-Sekretariats, dessen Aufgabe die Friedensstiftung und Friedenskonsolidierung ist, und zur Hauptabteilung für friedenssichernde Maßnahmen, die alle Operationen dieser Art betreut und steuert, sorgfältig pflegen, damit seine eigene Effektivität in der Koordination der humanitären Maßnahmen nichts einbüßt, sondern sich vielmehr weiter verbessert. Die künftige Reputation der Vereinten Nationen hängt von seinem Erfolg nicht weniger ab als von den Ergebnissen bei der Friedenserhaltung und der Friedensstiftung.

Literatur

- Adelman, Howard, Humanitarian Intervention: The Case of the Kurds, in: *International Journal of Refugee Law*, vol.4 (1), S.4–38
- Adelman, Howard, The Ethics of Humanitarian Intervention: The Case of the Kurdish Refugees, in: *Public Affairs Quarterly*, vol.6 (1), January 1992, S.61–87
- Bettati, Mario, Un Droit d'Ingérence?, in: *Revue Générale du Droit International Public*, vol.95 (3), 1991, S.639–670
- Blondel, Jean-Luc, Assistance to protected Persons, in: *International Review of the Red Cross*, no.260, Sept./Oct. 1987, S.451–468
- Clark, Jeffrey, Debacle in Somalia, in: *Foreign Affairs*, vol.72 (1), America and the World, 1992/93, S.109–123
- Corten, Olivier, et Pierre Klein, L'Assistance Humanitaire Face à la Souveraineté des Etats, in: *Revue Trimestrielle des Droits de l'Homme*, vol.3, no.11, Juillet 1992, S.343–364
- Durand, André, The International Committee of the Red Cross, Genf 1981
- Gordenker, Leon, and Thomas G. Weiss (eds.), *Soldiers, Peacekeepers and Disasters*, London 1991
- Greenwood, Christopher, Gibt es ein Recht auf humanitäre Intervention?, in: *Europa-Archiv*, Folge 4/1993, S.93–106
- Jakovljevic, Bosko, The Right to Humanitarian Assistance: Legal Aspects, in: *International Review of the Red Cross*, no.260, Sept./Oct. 1987, S.469–484
- Macalister-Smith, Peter, Non-governmental Organizations and Coordination of Humanitarian Assistance, in: *International Review of the Red Cross*, no.260, Sept./Oct. 1987, S.501–508
- Meyer, Michael A., Humanitarian Action: a Delicate Balancing Act, in: *International Review of the Red Cross*, no.260, Sept./Oct. 1987, S.485–500
- Minear, Larry, *Humanitarianism Under Siege*, Trenton, N.J., 1991
- Sandoz, Yves, ›Droit‹ or ›Devoir d'Ingérence‹ and the Right to Assistance: the Issues Involved, in: *International Review of the Red Cross*, no.288, May/June 1992, S.215–227
- Sommaruga, Cornelio, Faut-il Repenser l'Action Humanitaire?, in: *Le Monde* v.19.2.1993
- Torelli, Maurice, From Humanitarian Assistance to ›Intervention on Humanitarian Grounds‹, in: *International Review of the Red Cross*, no.288, May/June 1992, S.228–248
- Veuthey, Michel, The Humanitarian Network: Implementing Humanitarian Law Through International Cooperation, in: *Bulletin of Peace Proposals*, vol.18 (2), 1987, S.133–145
- Weiss, Thomas G., New Challenges for UN Military Operations: Implementing an Agenda for Peace, in: *Washington Quarterly*, Winter 1993, S.51–66

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Umweltkriegsübereinkommen: Zweite Überprüfungskonferenz – Weitgehender Konsens der Vertragsparteien (5)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.64 fort.)

Eine in allen wesentlichen Punkten einmütig positive Bewertung erfuhr das *Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken* auf der zweiten Überprüfungskonferenz vom 14. bis 18. September 1992 in Genf. Die 40 vertretenen Vertragsstaaten waren sich einig, daß es seit der ersten Überprüfungskonferenz 1984 zu keinerlei Verletzungen der Kernvorschrift des Übereinkommens gekommen sei. Diese ist in Artikel I des Vertrags niedergelegt und verbietet die militärische oder auf sonstige Weise feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken, wenn sie weitreichende, anhaltende oder schwerwiegende Wirkungen zur Schädigung einer anderen Vertragspartei haben. Dabei ist der Begriff der umweltverändernden Technik in Art. II umfassend definiert: Erfasst sind alle willkürlichen Veränderungen der natürlichen Abläufe auf der Erde und in ihrer Biosphäre, sei es in der Lithosphäre, Hydrosphäre, Atmosphäre oder im Weltraum. Ausdrücklich stellte die Konferenz fest, daß der Einsatz von Herbiziden, so er die von Art. I vorausgesetzte Bedeutung erlangt und in feindseliger Absicht erfolgt, von der Konvention erfaßt und damit verboten sei.

Weniger deutlich äußerte sich die Konferenz zu dem aktuelleren Problem, ob die vorsätzliche Einleitung von Öl ins Meer und das Anzünden von Ölquellen unter das Übereinkommen fallen. Während eine Anzahl von Vertragsstaaten sich für die Ächtung dieser von Irak im Zweiten Golfkrieg angewandten Mittel der Kriegsführung einsetzten, machten andere geltend, die Konvention sei mit Blick auf Methoden der High-tech-Kriegsführung ausgearbeitet worden und habe solche Maßnahmen nicht im Auge. Die Kontroverse schlägt sich in der Passage der Schlußfolgerung nieder, in der es heißt, daß die einschlägige Ziffer 1 des Art. I »beständig zu überprüfen sei, um die weltweite Wirksamkeit (der Konvention) sicherzustellen«.

Keine Probleme ergaben sich auf der Konferenz hinsichtlich der weiteren Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus Art. III (Informationsaustausch bezüglich umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken) und Art. IV (Pflicht der Vertragsstaaten, übereinkommenswidrige Handlungen in ihrem Einfluß- und Hoheitsgebiet zu verhindern). Wie schon 1984 wurde erneut die mangelnde Universalität des Abkommens beklagt. Seitdem sind lediglich

zehn Vertragsstaaten hinzugekommen, so daß jetzt 55 Parteien an das Übereinkommen gebunden sind. Unterzeichnet haben weitere 17 Staaten (darunter auch Irak). Mit Ausnahme Frankreichs und Chinas sind die wichtigsten Militärmächte an der Konvention beteiligt. Eine dritte Überprüfungskonferenz wird nicht vor 1997 stattfinden.

Horst Risse □

Sozialfragen und Menschenrechte

Konvention gegen Apartheid im Sport: 3. Tagung der Kommission – Schrittweiser Abbau der Apartheid – Wiederaufnahme Südafrikas in das IOC – Abschaffung des Sport- und des Kulturregisters (6)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1991 S.24f. fort. Text der Konvention: VN 3/1986 S.117ff.)

I. Ganz im Zeichen der politischen Veränderungen in Südafrika, die seit der 2. Tagung 1990 eingetreten waren, stand die 3. Tagung der *Kommission gegen Apartheid im Sport (CAAS)*. Sie fand vom 28. bis 30. Oktober 1992 in New York statt. Zu den positiven Entwicklungen gehörten unter anderem die Aufhebung diskriminierender Gesetze sowie die Beendigung der Rassentrennung in verschiedenen nationalen Sportverbänden Südafrikas. Hinzu kamen 1992 die Freilassung politischer Gefangener und die Ankündigung weiterer Freilassungen. Die Kommission sah jedoch weiterhin mit Besorgnis, daß trotz dieser ermutigenden Entwicklungen die auf der Apartheid beruhende Verfassung fortbesteht.

Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage nach der Berechtigung der Tätigkeit der Kommission und ihrer zukünftigen Aufgabe angesichts dieser Fortschritte. Hintergrund für den Widerstand einiger Mitgliedstaaten vor allem aus dem Commonwealth gegen die weitere Tätigkeit der Kommission war insbesondere die mittlerweile erfolgte Aufnahme verschiedener südafrikanischer Sportverbände in die jeweiligen internationalen Sportverbände. So wurde auch das Nationale Olympische Komitee von Südafrika (NOCSA) vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) wieder zugelassen.

Einige Organisationen mit Beobachterstatus, insbesondere der Panafrikanistische Kongreß von Azania (PAC), erhielten auch auf der Tagung der CAAS die Kritik an der Entscheidung des IOC aufrecht, wie sie sie bereits 1991 im Sonderausschuß gegen Apartheid geäußert hatten. Vor allem wurde von ihnen die Auffassung vertreten, daß Apartheid im Sport nicht vollständig abgeschafft sei, solange die Gesellschaftsord-

nung Südafrikas nicht demokratisch und nicht-rassistisch sei. Die Kommission hielt es dagegen für ihre vordringliche Aufgabe, die gegenwärtige Entwicklung in Südafrika zu unterstützen, da sie noch nicht irreversibel sei. Insbesondere begrüßte sie Fördermaßnahmen für bislang benachteiligte Sportler und rief die Mitgliedstaaten auf, sich daran zu beteiligen.

Die Kommission beurteilte denn auch die Aufnahme Südafrikas in das IOC als positiven Schritt. Sie betonte aber gleichzeitig die Notwendigkeit einer weiteren Zusammenarbeit mit dem IOC, um fortdauernde Praktiken der Rassentrennung zu bekämpfen und zu verhindern, daß das NOCSA von Befürwortern der Apartheid unterwandert wird.

II. Der scheidende Kommissionsvorsitzende Victor Gbeho aus Ghana übte scharfe Kritik an den Mitgliedstaaten, weil das Gremium 1991 mangels finanzieller Mittel nicht hatte tagen können. Das führte er auf mangelnden politischen Willen zurück, die Arbeit der Kommission zu unterstützen; so betrug der Beitrag pro Mitgliedstaat 1992 zumeist weniger als 200 US-Dollar und überschritt in keinem Fall 4 000 Dollar. Gleichzeitig hob er hervor, daß sich die Aufgabe der Kommission nicht allein auf Südafrika bezieht, sondern daß sie auf die Abschaffung jeglicher Form von Rassismus und rassistischer Diskriminierung überall in der Welt hinzuwirken habe. Bei Beginn der Zusammenkunft hatte die Konvention gegen Apartheid im Sport 54 Mitgliedstaaten; im Gegensatz zur vergangenen Tagung entsprachen die zehn geprüften Staatenberichte den Anforderungen der Kommission. Für künftige Berichte wurde ein Fragebogen ausgearbeitet, der insbesondere Fragen nach den ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention und nach der beabsichtigten Unterstützung für nicht-rassistische Sportvereinigungen in Südafrika enthält.

III. Auf der 3. Tagung würdigte die CAAS die nützliche Rolle, die das Register der Sportkontakte mit Südafrika (vgl. VN 1/1989 S.29ff.) in der Vergangenheit bei der Isolierung des rassistischen Regimes auf dem Gebiet des Sports gespielt hatte, und sprach sich für eine modifizierte Fortsetzung aus. Vor dem Hintergrund der neueren Entwicklungen nahm dann der *Sonderausschuß gegen Apartheid* seinerseits eine Überprüfung vor und verkündete Anfang 1993, daß das Sport- und das Kulturregister eingestellt würden. Die beiden »Schwarzen Listen« waren 1981 beziehungsweise 1983 eingerichtet worden, um Sportler und Mannschaften von sportlichen Aktivitäten sowie Künstler von Auftritten in Südafrika abzuschrecken. Nachdem die Generalversammlung 1991 angesichts der Entwicklungen in Südafrika zu einer Aufnahme der



Layachi Yaker aus Algerien ist seit August 1992 Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (ECA) in Addis Abeba im Range eines UN-Untergeneralsekretärs. Yaker, der an zahlreichen Konferenzen der Blockfreien, der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Arabischen Liga und der ECA teilgenommen hatte, war von 1982 bis 1984 Botschafter seines Landes in Washington und von 1979 bis 1982 in Moskau. Von 1977 bis 1979 war er Vizepräsident der algerischen Nationalversammlung, von 1969 bis 1977 Handelsminister. Mit der Weltorganisation ist er nicht nur durch seine Teilnahme an Tagungen der Generalversammlung vertraut, sondern auch durch seine Tätigkeit als Stellvertretender Vorsitzender der als »Gruppe der 18« bekanntgewordenen »Gruppe hochrangiger Sachverständiger zur Überprüfung der Effizienz der administrativen und finanziellen Funktionen der Vereinten Nationen«, die 1986 ihre Vorschläge zur UN-Reform vorlegte.

wissenschaftlichen und kulturellen Kontakte mit demokratischen, nichttrassistischen Organisationen aufgerufen hatte, betrachtet der Ausschuß die Aufgabe der Register als erfüllt.

Beate Rudolf □

Verwaltung und Haushalt

Friedenssicherung: Vorschlag der »Agenda für den Frieden« aufgegriffen, Reservefonds gebildet – Volumen 150 Mill US-Dollar (7)

(Vgl. auch Herbert Honsowitz, Friedenssicherung: auch eine Kostenfrage. Die Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen, VN 1/1989 S.6ff.)

Eine erhebliche Ausweitung haben die friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen in den letzten Jahren erfahren. Dies bringt zum einen die gestiegene Bedeutung der Weltorganisation zum Ausdruck und verdeutlicht zum anderen das

Ausmaß der nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation aufgebrochenen Konflikte. Deren Eindämmung gehört fraglos zu den wichtigsten Aufgaben der Weltorganisation, wobei sich allerdings immer wieder aufs neue die Frage der Finanzierung der vielgestaltigen Friedensmaßnahmen der Vereinten Nationen durch die UN-Mitglieder stellt. Als zahlungsunwillig erweisen sich dabei nicht wenige von ihnen. Um nun die gerade in der kritischen Anfangsphase einer neuen friedenssichernden Maßnahme durch die anhaltende Finanznot recht begrenzten Handlungsmöglichkeiten der UN deutlich zu verbessern, hat die 47.Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23. Dezember 1992 mit ihrer Resolution 47/217 die Einrichtung eines *Reservefonds für die Friedenssicherung* (Peace-keeping Reserve Fund) beschlossen; die Entschließung wurde ohne förmliche Abstimmung angenommen.

I. Kurz vor dem Ende seiner Amtszeit legte UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar 1991 ein ganzes Bündel von Vorschlägen zur Überwindung der UN-Finanzkrise vor, das auch den Gedanken eines Reservefonds für friedenserhaltende Maßnahmen enthielt. Das Fondsvolumen sollte sich auf 50 Mill US-Dollar belaufen. Die 46. Generalversammlung hatte jedoch hierzu wegen der bereits überladenen Tagesordnung ihres 5. Hauptausschusses, der für Finanz- und Verwaltungsfragen zuständig ist, keine Entscheidung mehr getroffen. Der jetzige Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali übernahm in seiner Mitte 1992 vorgelegten programmatischen Schrift »Agenda für den Frieden« den von Pérez de Cuéllar initiierten Vorschlag unverändert. Er fand in Japan einen engagierten Fürsprecher, der dafür sorgte, daß der Fonds-Gedanke schon im Vorfeld der Eröffnung der 47. Generalversammlung und noch stärker danach auf breite Resonanz stieß und in verschiedenen Gremien der UN, vor allem im 5. Hauptausschuß, lebhaft diskutiert wurde. Die japanischen Vorstellungen wichen allerdings vom Vorschlag des UN-Generalsekretärs erheblich ab: Japan propagierte zunächst die Aufstockung des Betriebsmittelfonds der UN von derzeit 100 Mill auf 250 Mill Dollar. Die zusätzlichen 150 Mill Dollar sollten allein für Zwecke friedenserhaltender Maßnahmen verwandt und künftig als eine Art Unterkonto des Betriebsmittelfonds geführt werden. Die Finanzierung der Peacekeeping-Komponente des Betriebsmittelfonds sollte über zwei Quellen erfolgen: zum einen durch das bei den beiden Friedensoperationen UNTAG (Namibia) und UNIIMOG (Irak/Iran) erwirtschaftete Zinsaufkommen (das andernfalls an die Mitgliedstaaten der UN hätte ausgekehrt werden müssen), zum anderen durch die allmähliche Umwandlung von reinen Buchüberschüssen in Kassenüberschüsse beim regulären UN-Haushalt, und zwar in dem Maße, in dem Zahlungsrückstände bei Mitgliedsbeiträgen tatsächlich abgebaut werden.

II. Die weit überwiegende Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten unter Einschluß der

zwölf EG-Partner war mit dem japanischen Konzept nicht einverstanden. Sie bestand bei der Behandlung des Themas während der 47. Tagung der Generalversammlung im letzten Herbst darauf, daß der Reservefonds als eigenständiger Fonds – abgetrennt vom Betriebsmittelfonds – errichtet werden sollte, um ein Maximum an Transparenz und Klarheit zu schaffen und um Zuordnungs- und Anrechenbarkeitsprobleme bei Zahlungen von vornherein zu vermeiden. Schließlich erfolgt die Finanzierung von Friedensmaßnahmen durch gesonderte Pflichtbeiträge in jeweils separaten Konten, wohingegen der Betriebsmittelfonds allein zum Ausgleich kurzfristiger Liquiditätseingänge beim regulären UN-Haushalt dient. Als energischer Fürsprecher traten dagegen die Vereinigten Staaten auf. Für die US-Administration war so ein Weg gegeben, dem Kongreß die Abzahlung der US-Schulden zum regulären UN-Budget schmackhaft zu machen. Die Abtragung der Schulden hätte so nicht zur Finanzierung der immer wieder kritisierten »UN-Bürokratie« gedient, sondern wäre zur Friedenssicherung eingesetzt worden. Gerade wegen des aus US-Sicht zu stark aufgeblähten UN-Verwaltungsapparates hatten die USA über Jahre hinweg einen Teil ihrer Pflichtbeiträge zum regulären UN-Haushalt zurückgehalten, weshalb es zu dem hohen Schuldenberg Washingtons kam.

Strittig war zunächst auch die Höhe des Fondsvolumens. Während die Mehrzahl der EG-Partner und ebenso der Staaten der Dritten Welt einem niedrigen Fondsvolumen – entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs – den Vorzug gegeben hätten, setzten sich Japan und die Vereinigten Staaten für eine erheblich höhere Größenordnung ein. Insbesondere die USA waren an einem größeren Fondsvolumen interessiert, um die Rückzahlung ihrer jahrelang ausstehenden Schulden ausreichend kanalisieren zu können.

Die EG-Partner stimmten in folgenden Grundlinien überein, die nach nächtelangen Verhandlungen dann auch bei anderen Delegationen als Konsensgrundlage akzeptiert wurden:

- Die Fondsmittel dürfen nur als Liquiditätshilfe für die UN in der Startphase einer Friedensmaßnahme eingesetzt werden; sie sind keine allgemeine Reserve im Finanzkrisenmanagement des Generalsekretärs.
- Der Kapitalstock des Fonds sollte nicht durch zusätzlich auferlegte Pflichtbeiträge gebildet werden. Dies hätte denjenigen Mitgliedstaaten eine als ungerecht empfundene finanzielle Last aufgebürdet, die die finanzielle Solidität der UN in vielen Krisenjahren durch zuverlässige Beitragszahlung letztlich immer wieder sichergestellt haben. Die Notwendigkeit zur Schaffung eines Reservefonds gründet sich gerade auf die regelmäßig nur schleppend erfolgenden Zahlungseingänge bei den UN (als Faustregel galt längere Zeit, daß bei friedenserhaltenden Maßnahmen rund drei Monate nach Fälligkeit nur rund 36 vH der Pflichtbeiträge tatsächlich überwiesen waren).
- Es kann nicht hingenommen werden,

daß UN-Mitgliedstaaten mit Zahlungsrückständen Gelder direkt in den Fonds mit schuldenbefreiender Wirkung gegenüber dem regulären UN-Budget unter Umgehung der UN-Finanzordnung einzahlen. Ließe man dies zu, so liefe dies auf einen Forderungsverzicht der UN hinaus – ein Ergebnis, das im Falle der mutwillig aufgetürmten Zahlungsrückstände geradezu grotesk hätte erscheinen müssen.

III. Der nunmehr etablierte Reservefonds dient zur Finanzierung

- > unvorhergesehener und außergewöhnlicher Ausgaben im Zusammenhang mit Friedensmaßnahmen entsprechend der für solche Fälle erteilten Ausgabenermächtigung durch die Generalversammlung (zur Zeit bis zu 10 Mill Dollar je Beschluß des Sicherheitsrats mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, des ACABQ) und
- > der Startphase einer neuen oder im Mandat verlängerten respektive erweiterten Friedensmaßnahme nach Billigung ihres Budgets durch die Generalversammlung.

Der Reservefonds ist ein revolvierender Fonds. Nach Eingang der Pflichtbeiträge zu der Friedensoperation, derentwegen er in Anspruch genommen wurde, muß er wieder aufgefüllt werden.

Das Fondsvolumen wird auf 150 Mill Dollar festgesetzt. Davon sind rund 60 Mill schon jetzt tatsächlich verfügbar. Es handelt sich um das Zinsaufkommen aus den beiden Friedensmaßnahmen UNTAG und UNIMOG. Die bei diesen Operationen noch ausstehenden Pflichtbeiträge (zusammen rund 3 Mill Dollar) werden zu Forderungen zugunsten des Reservefonds umgeschrieben. Die übrigen rund 90 Mill Dollar stehen derzeit nur auf dem Papier. Hier handelt es sich um die zwangsweise zurückgehaltenen Buchüberschüsse des Haushaltsbienniums 1986/87, die sich erst dann in tatsächlich verfügbares Geld verwandeln werden, wenn rückständige Beiträge zum regulären UN-Budget gezahlt und die weitgehend ausgeschöpften Reservekonten der UN, das sogenannte Sonderkonto (Special Account) und der Betriebsmittelfonds, wieder aufgefüllt sind. Es ist somit ungewiß, wann und ob überhaupt dem Fonds 150 Mill Dollar in bar zur Verfügung stehen werden.

Die nach dem 24. Dezember 1992 in die UN aufgenommenen neuen Mitgliedstaaten, die keinen Anteil an den Fonds-Volumen konstituierenden Überschüssen haben können, werden dazu verpflichtet, dem Fonds einen Beitrag in Höhe ihres Anteils an der Beitragsskala für die Finanzierung von Friedensmaßnahmen zu überweisen. Die Resolution schweigt zu der Frage, was für die vor diesem Stichtag der UN beigetretenen neuen Mitglieder (insbesondere die Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion) gelten soll.

Schließlich läßt die Resolution auch offen, wie die anfallenden Zinsen des Fonds verwandt werden sollen. Hierüber ist noch zu entscheiden. Um einen nicht ganz unwahrscheinlichen Verteilungsstreit zu vermei-

den, dürfte es sich empfehlen, das Zinsaufkommen zur Kapitalaufstockung zu verwenden.

Es wird sich zeigen, ob das Engagement der pünktlichen Beitragszahler, die durch diesen Kompromiß auf ihre Anteile an den Schuldentrückzahlungen indirekt verzichtet haben, honoriert wird, denn es ist eher unwahrscheinlich, daß sich die schlechte Zahlungsmoral vieler UN-Mitgliedstaaten rasch ändern wird. Hiervon hängt es aber auch maßgeblich ab, ob der Reservefonds tatsächlich zu einer Entspannung bei der Finanzierung von Friedensmaßnahmen führen wird.

Wolfgang Münch · Armin Plaga □

Rechtsfragen

IGH: Verfahren El Salvador gegen Honduras – Urteil einer Sonderkammer – Aufarbeitung spanischer Kolonialgeschichte – Festlegung der Landgrenze, Zuteilung der Inseln – Golf von Fonseca als Fall historischer Gewässer (8)

Eingehende historische Betrachtungen hatte der Internationale Gerichtshof (IGH) im letzten Jahr anlässlich eines Streits zwischen zwei zentralamerikanischen Staaten – ein dritter trat dem Verfahren bei – anzustellen. Das am 11. September 1992 ergangene Urteil im Streitfall betreffend die Land-, Insel- und Seegrenze (El Salvador gegen Honduras; Nicaragua ist dem Verfahren beigetreten) behandelte den Verlauf der Grenze zwischen El Salvador und Honduras und nahm eine Überprüfung der Rechtslage im Hinblick auf die Inseln im Golf von Fonseca sowie die Gewässer innerhalb und außerhalb dieses Golfes vor.

Nachfolgeprobleme

Im Hintergrund des seit 1986 beim IGH anhängigen Rechtsstreits steht der Zerfall des spanischen Kolonialreiches in Mittelamerika im vergangenen Jahrhundert. Sowohl Honduras als auch El Salvador gehörten bis 1821 zum Generalkapitanat Guatemala (das seinerseits Bestandteil Mexikos war) und schlossen sich dann der Zentralamerikanischen Konföderation an. Ihre jeweiligen Staatsgrenzen entsprechen gemäß der in Lateinamerika und später in Afrika angewandten Uti-possidetis-Doktrin den Verwaltungsgrenzen zwischen den ehemaligen spanischen Kolonien.

Nach dem Zerfall der Konföderation 1839 wurden El Salvador und Honduras eigenständige Staaten. Bereits 1854 wurde die Rechtslage der Inseln im Golf von Fonseca, 1861 der Verlauf der Staatsgrenze in Frage gestellt. Grenzzwischenfälle führten zu Spannungen und schließlich 1969 zu einem bewaffneten Konflikt. 1972 jedoch konnten sich die Parteien auf den wesentlichen Verlauf der Grenze zwischen El Salvador und Honduras verständigen. Für sechs Sektoren dieser Grenze stand eine Regelung noch aus. 1978 wurde ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, das zu einem Friedensvertrag im Jahre 1980 führte. Die-

ser Vertrag sah vor, daß eine gemeinsame Grenzkommission die Grenze für die verbleibenden sechs Sektoren festlegen und über die Rechtslage der Inseln sowie der Gewässer des Golfes von Fonseca entscheiden sollte. Ferner sah der Vertrag vor, daß, sollten die Parteien nicht innerhalb von fünf Jahren zu einem Übereinkommen gelangt sein, sie innerhalb von sechs Monaten eine besondere Vereinbarung treffen würden, um dem IGH ihre Streitigkeiten vorzulegen.

Als es der Grenzkommission nicht gelang, innerhalb der vorgegebenen Zeit ihre Aufgaben zu erfüllen, trafen die Parteien am 24. Mai 1986 die genannte besondere Vereinbarung. Gemäß deren Artikel 2 ersuchten die Parteien das Gericht, die Grenze zwischen Honduras und El Salvador in den Bereichen festzulegen, die nicht in Art. 16 des Friedensvertrages von 1980 aufgeführt sind (mithin für die sechs Sektoren, für die eine Regelung noch aussteht), über die Rechtslage der Inseln im Golf von Fonseca zu entscheiden sowie über die Rechtslage der Gewässer des Golfes von Fonseca.

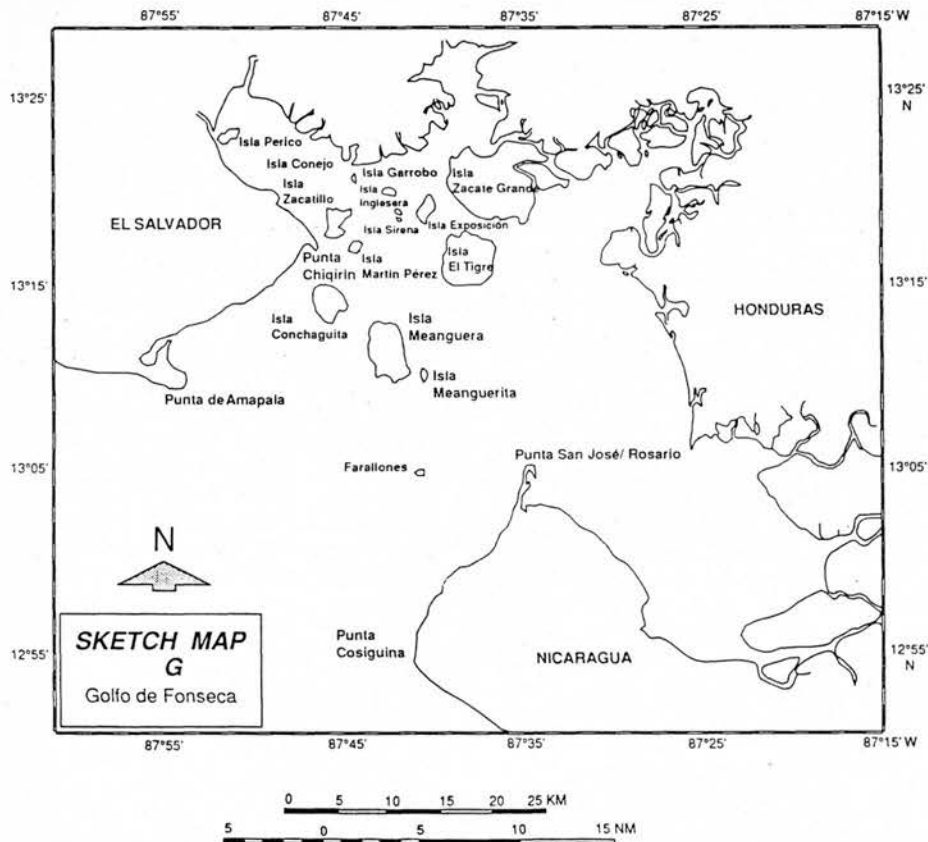
Der IGH setzte hierzu eine fünfköpfige Sonderkammer ein, die aus Richter José Sette-Camara als Präsident der Kammer, IGH-Präsident Sir Robert Jennings und Richter Shigeru Oda sowie den Ad-hoc-Richtern Santiago Torres Bernárdez und Nicolas Valticos bestand. Eine derartige gemäß Artikel 26 Absatz 2 des IGH-Statuts gebildete besondere Kammer wurde erstmals 1982 zur Entscheidung eines Streites zwischen den USA und Kanada über den Verlauf der Seegrenze im Golf von Maine geschaffen; Kritik wurde damals unter anderem hinsichtlich der Gefahr einer »Regionalisierung des Gerichtshofs« (vgl. VN 4/1982 S.143) geübt.

Landgrenze

Im Hinblick auf die Festlegung des Grenzverlaufs in den noch offenen sechs Sektoren hat das Gericht für alle sechs Sektoren mit Ausnahme des vierten Sektors einstimmig entschieden. Bezüglich des vierten Sektors erging die Entscheidung mit vier Stimmen gegen eine. Ad-hoc-Richter Valticos gab eine abweichende Meinung ab.

Das Gericht ging dabei ebenso wie die Parteien von der Uti-possidetis-Doktrin aus. Danach richten sich die Staatsgrenzen eines ehemaligen Kolonialgebietes nach den Verwaltungsgrenzen der früheren Kolonie. Ausdrücklich wies es darauf hin, daß es nur mit Hilfe dieses Grundsatzes gelingen sei, die in die Unabhängigkeit entlassenen Staaten ehemaliger Kolonialreiche von Anfang an mit anerkannten internationalen Grenzen auszustatten.

Sowohl El Salvador als auch Honduras hatten nachzuweisen versucht, zu welchen ehemaligen Verwaltungseinheiten des spanischen Kolonialreiches sie gehört hatten. Dieses erwies sich jedoch als schwierig, da es kaum Unterlagen gibt, die die Gebiete und Verwaltungsgrenzen der damaligen Zeit exakt wiederzugeben vermögen. Darüber hinaus waren die Begriffe »Gebietshoheit« und »Verwaltungseinheit« nicht



synonym, und neben weltlichen Verwaltungseinheiten gab es auch eine ganze Reihe von kirchlichen. Als echte geltend zu machende Titel erkannte das Gericht daher nur Schenkungsurkunden der spanischen Krone an. Schließlich ließ sich das Gericht bei der Festlegung des Grenzverlaufs von vorgegebenen topographischen Besonderheiten des Gebietes leiten, um so eine deutlich erkennbare Grenzziehung zu schaffen.

Inseln im Golf von Fonseca

Im Hinblick auf die Rechtslage der Inseln im Golf von Fonseca hat das Gericht mit einer Entscheidung von vier Stimmen gegen eine (Ad-hoc-Richter Torres Bernárdez stimmte dagegen und gab eine abweichende Meinung ab) entschieden, daß die Parteien gemäß Art. 2 Ziffer 2 der oben genannten besonderen Vereinbarung dem Gericht generell die Jurisdiktion bezüglich aller sich im Golf von Fonseca befindlichen Inseln übertragen hätten. Für diese Auslegung sprach nach Meinung des Gerichtes der Wortlaut der Vereinbarung (»la situación jurídica insular«). Diese ihm übertragene Jurisdiktion war nach Meinung des Gerichtes aber nur für die Inseln auszuüben, über deren staatsrechtliche Zugehörigkeit tatsächlich Streit bestand. Nach Auffassung des Gerichtes standen dabei drei Inseln zur Diskussion, namentlich El Tigre, Meanguera und Meanguerita. Auch diese Entscheidung erfolgte mit vier Stimmen gegen eine. Die Aufnahme von El Tigre in den Kreis der Inseln, über deren Rechtslage zu entscheiden war, erfolgte gegen das ausdrückliche Vorbringen von Honduras. Honduras vertrat die Auffassung, daß lediglich die Rechtslage der Inseln zu entscheiden sei, deren Zugehörig-

keit bei Abschluß des Friedensvertrages im Jahre 1980 streitig gewesen sei. Diese seien aber lediglich Meanguera und Meanguerita gewesen. Einen Anspruch auf El Tigre habe El Salvador erst 1985 angemeldet. Auch sei der Anspruch auf El Tigre aus politischen Erwägungen heraus geltend gemacht worden, da El Salvador El Tigres Zugehörigkeit zu Honduras seit 1854 nicht in Frage gestellt habe. Dieser Auffassung vermochte das Gericht nicht zu folgen.

Bei seiner Entscheidung ging das Gericht davon aus, daß im Jahre 1821 keine der Inseln im Golf, die bis dahin Eigentum der spanischen Krone gewesen waren, »terra nullius«, Niemandland, war. Souveränität über diese Inseln war also nach dem Zusammenbruch des spanischen Kolonialreiches nicht durch Eroberung zu erlangen. Vielmehr habe auch hier der Grundsatz »uti possidetis« zu gelten. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes stieß das Gericht jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten. Unterlagen, die die Zugehörigkeit der Inseln zu der einen oder anderen Verwaltungseinheit des spanischen Kolonialreiches hätten belegen können, waren, wenn überhaupt, nur lückenhaft vorhanden. Das Gericht war daher gezwungen, verstärkt auf das Verhalten der Parteien im Hinblick auf die Inseln unmittelbar nach Erlangung der Unabhängigkeit 1821 abzustellen. Tatsächlicher Besitz einer Insel, einhergehend mit der Ausübung der Souveränität über dieselbe, könnte, so das Gericht, einen auf den Grundsatz »uti possidetis« zurückzuführenden Titel von daher bestätigen.

In Anbetracht der Tatsache, daß Honduras seit 1849 im Besitz von El Tigre war, sprach das Gericht diese Insel einstimmig Honduras zu. Ebenfalls einstimmig entschied das Gericht, daß die Insel Meanguera Teil des

Staatsgebietes von El Salvador sei. Mit vier Stimmen gegen eine erging die gleiche Entscheidung für Meanguerita. Zu dieser Entscheidung war das Gericht gekommen, da El Salvador bereits 1854 seine Ansprüche auf die Inseln geltend gemacht hatte und Honduras diesen und dann auch nur teilweise erst 1991 widersprochen hatte.

Gewässer des Golfes von Fonseca

Bevor das Gericht hinsichtlich der Rechtslage der Gewässer des Golfes von Fonseca zu einer Entscheidung übergang, stellte es noch einmal ausdrücklich fest, daß Nicaragua ermächtigt gewesen sei, dem Verfahren im Hinblick auf diesen Punkt des Rechtsstreits beizutreten.

Hinsichtlich der Rechtslage der Gewässer des Golfes von Fonseca hatte das Gericht zunächst darüber zu entscheiden, ob die besondere Vereinbarung aus dem Jahre 1986 das Gericht ermächtigte, eine Grenzziehung innerhalb oder außerhalb des Golfes von Fonseca vorzunehmen. El Salvador vertrat den Standpunkt, daß das Gericht keinerlei Kompetenz für eine Grenzziehung in den streitigen Gewässern besitze. Diese Gewässer seien vielmehr Teil eines Kondominiums, das von den drei Küstenanrainerstaaten El Salvador, Honduras und Nicaragua ausgeübt werde. Eine Grenzziehung sei daher gänzlich unangemessen. Honduras dagegen vertrat den Standpunkt, daß die drei Anrainerstaaten eine Art Interessengemeinschaft im Hinblick auf die Gewässer des Golfes bildeten. Eine Grenzziehung sei daher notwendig. Das Gericht schloß sich mit einer Entscheidung, die wiederum mit vier Stimmen gegen eine erging, der Auffassung El Salvadors an und lehnte jede Kompetenz für eine Grenzziehung in den Gewässern von Fonseca ab (Ad-hoc-Richter Torres Bernárdez stimmte dagegen). Das Gericht war zu dieser Überzeugung gelangt, nachdem es den Wortlaut der besonderen Vereinbarung gemäß Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention ausgelegt hatte. Hinweise darauf, daß die Parteien eine Grenzziehung in den betroffenen Gewässern beabsichtigt hatten, vermochte das Gericht nicht zu finden. An der Entscheidung des Gerichtes vermochte auch der Hinweis von Honduras auf die Verfassung El Salvadors nichts zu ändern. Honduras hat in bezug auf eine Vorschrift der Verfassung darzulegen versucht, daß die oben genannte besondere Vereinbarung vom Wortlaut her nicht anders habe abgefaßt werden können.

Gemäß Art. 2 und 5 der besonderen Vereinbarung hatte das Gericht sodann über die Rechtslage der Gewässer des Golfes von Fonseca unter Zugrundelegung des geltenden Völkerrechts und, sofern notwendig, der Bestimmungen des Friedensvertrages zwischen El Salvador und Honduras aus dem Jahre 1980 zu entscheiden. In Anbetracht der geographischen Besonderheiten des Golfes, seines Küstenverlaufes und der Schifffahrtsbedingungen entschied das Gericht, daß der Golf von Fonseca im Normalfall als »Bucht« im Sinne der Genfer Konvention von 1958 über das Küstenmeer und die Anschließzone und des Seerechtsüber-

einkommens von 1982 zu betrachten sei. Dieses führe dazu, daß eine Begrenzungslinie zu ziehen sei und die davon eingeschlossenen Gewässer als Binnengewässer anzusehen seien.

Das Gericht wies dann jedoch darauf hin, daß eine allgemeine Übereinstimmung dahin gehend bestehe, daß es sich bei dem Golf von Fonseca um eine historische Bucht handle, demzufolge deren Gewässer sogenannte historische Gewässer seien. Sowohl Art. 7 der Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone als auch Art. 10 des Seerechtsübereinkommens von 1982 finden auf »Historic Bays« und solche Buchten, deren Küsten zu mehreren Staaten gehören, keine Anwendung (Beispiele für den letzten Fall sind La Foyle, die Bucht von Figuer und die Bucht von Passamaquoddy). Weder die Genfer Konvention noch das Seerechtsübereinkommen sehen für derartige Fälle Regeln vor, so daß diese Fälle ausschließlich nach Völkergewohnheitsrecht zu behandeln sind. Sogenannte historische Buchten hatte der IGH in dem Fischereistreit zwischen Großbritannien und Norwegen aus dem Jahre 1951 als Gewässer definiert, die wie Binnengewässer behandelt werden, dieses aber nur auf Grund eines historischen Titels an diesen Gewässern. Dazu hatte der IGH im Festlandsockelstreit zwischen Tunesien und Libyen 1982 ausgeführt, daß das »allgemeine Völkerrecht . . . kein einheitliches Regime für historische Gewässer oder historische Buchten vorsieht, sondern lediglich ein besonderes Regime für jeden konkreten und als solchen anerkannten Fall von historischen Gewässern oder historischen Buchten«.

In Anbetracht der Ausführungen war das Gericht also gehalten, die Geschichte des Golfes im einzelnen nachzuvollziehen. Es kam zu der Überzeugung, daß seit seiner Entdeckung durch die Spanier im Jahre 1522 bis zum Jahre 1821 der Golf eine Bucht gebildet hatte, deren Küsten einem einzigen Staat – Spanien – gehörten und deren Gewässer ebenfalls ausschließlich der Macht der spanischen Krone unterfallen waren. Die jetzigen Anrainerstaaten des Golfes könnten somit etwaige Rechte an den Gewässern nur geltend machen, sofern sie in die Rechte der spanischen Krone nach 1821 eingetreten seien. Zur Klärung dieser Frage bezog sich der IGH im wesentlichen auf ein Urteil des Zentralamerikanischen Gerichtshofs in dem Streit zwischen El Salvador und Nicaragua aus dem Jahre 1917. Das Urteil – so der IGH –, welches das spezielle Herrschaftsregime im Golf von Fonseca untersucht habe, müsse als bedeutender Teil der Geschichte des Golfes Berücksichtigung finden. El Salvador hatte seinerzeit den Streit anhängig gemacht, da Nicaragua dem Bryan-Chamorro-Vertrag von 1914 beigetreten war, mit dem Nicaragua den Vereinigten Staaten von Amerika unter anderem die Errichtung einer Marinebasis im Golf von Fonseca zugesagt hatte. Bei seiner Urteilsfindung hatte der Zentralamerikanische Gerichtshof drei Umstände in Betracht zu ziehen:

> Alle drei Anrainerstaaten hatten sich jeweils eine auf drei Seemeilen erstreckte

Seegrenze geschaffen, innerhalb derer sie volle Jurisdiktion und Hoheitsgewalt ausübten.

- > Jeder der Anrainerstaaten beanspruchte ferner für sich eine Neun-Seemeilen-Zone im Hinblick auf verschiedene Inspektionsrechte.
- > Es gab eine Vereinbarung zwischen Honduras und Nicaragua, die teilweise zu einer Grenzziehung zwischen beiden Staaten geführt hatte, jedoch nicht die Teile des Gewässers am Haupteingang des Golfes umfaßte.

Der Zentralamerikanische Gerichtshof war seinerzeit zu dem Ergebnis gelangt, daß es sich bei dem Golf von Fonseca um ein geschlossenes Meer handle, das im Eigentum aller drei Anrainerstaaten stehe. Davon ausgenommen sei lediglich die von jedem der drei Anrainerstaaten geschaffene, drei Seemeilen weit reichende Seegrenze. Folge man dieser Ansicht, so nun der IGH, sei davon auszugehen, daß es sich bei den Gewässern des Golfes von Fonseca nach Ansicht des Zentralamerikanischen Gerichtshofs um ein Kondominium gehandelt habe. Eine Auffassung, die El Salvador – wie oben dargestellt – auch heute noch vertritt, Nicaragua stets abgelehnt hat und Honduras verwirft. Honduras verwies darauf, daß es an dem Rechtsstreit von 1917 nicht beteiligt gewesen sei, mithin das Urteil für Honduras nicht bindend sei. Ferner – so Honduras – könne ein Kondominium nur durch ein Übereinkommen begründet werden. Der IGH gab Honduras insofern recht, als ein Kondominium im Sinne eines Abkommens im Hinblick auf eine gemeinsame Herrschaft mehrerer über ein Gebiet im Regelfall eines Abkommens bedürfe. Das Urteil von 1917 habe den Begriff »Kondominium« aber verwandt für den Fall, daß drei Staaten gemeinsam die Rechtsnachfolge für ein Gewässer antreten, das zuvor einem einzigen Staat gehört habe, somit ein einziges ungeteiltes Gewässer gewesen sei, in dem es eine Grenzziehung nicht gegeben habe. Das Urteil des Zentralamerikanischen Gerichtshofs sei demnach dahin gehend zu verstehen, daß eine gemeinsame Souveränität der drei Anrainerstaaten über die Gewässer des Golfes von

Fonseca die Folge der Staatennachfolge von 1821 gewesen sei.

Tragender Gedanke des Urteils von 1917 sei gewesen, daß es zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit keine Grenzziehung am Golf von Fonseca gegeben habe, somit die Gewässer des Golfes ungeteilt geblieben seien. Dieser Zustand sei durch die friedliche Nutzung der Gewässer seitens aller Anrainerstaaten nach Erlangung der Unabhängigkeit manifestiert worden. Im Hinblick auf die Bindungswirkung des Urteils von 1917 stellte der IGH fest, daß dieses selbstverständlich eine bindende Entscheidung für die damaligen Parteien Nicaragua und El Salvador darstelle. Da Nicaragua dem vorliegenden Rechtsstreit jedoch nur beigetreten sei und Honduras im Rechtsstreit von 1917 nicht Partei gewesen sei, sei das Gericht jedoch gezwungen gewesen, eine eigene Entscheidung zu fällen. Bei seiner Entscheidungsfindung schloß sich der IGH allerdings im wesentlichen den Ausführungen des Zentralamerikanischen Gerichtshofs an und entschied erneut mit vier Stimmen gegen eine, daß es sich bei dem Golf von Fonseca vorbehaltlich der Grenzziehung zwischen Honduras und Nicaragua aus dem Jahre 1900 und mit Ausnahme der bestehenden Drei-Seemeilen-Zone um »historische Gewässer« handle, die der gemeinsamen Souveränität der drei Anrainerstaaten unterfielen. Die Gewässer des Golfes von Fonseca, die ehemals der Souveränität der spanischen Krone unterstanden hatten, seien, so das Gericht, nach Erlangung der Unabhängigkeit der drei Anrainerstaaten niemals nach dem Grundsatz »uti possidetis« geteilt oder begrenzt worden – im Gegensatz zur Grenzziehung an Land. Die gemeinsame Rechtsnachfolge der drei Anrainerstaaten im Hinblick auf die Hoheitsgewalt der Gewässer des Golfes von Fonseca sei somit die logische Folge des Uti-possidetis-Prinzips.

Die Begrenzungslinie im Hinblick auf die Gewässer des Golfes von Fonseca zog der IGH zwischen den Punkten Punta de Amapala und Punta Cosiguina. Jenseits dieser Grenze ende das besondere Regime des Golfes und beginne die Hohe See.

Christiane Philipp · Rüdiger Wolfrum □

Dokumente der Vereinten Nationen

Somalia, Jugoslawien, UN-Mitgliedschaft, Irak-Kuwait

Somalia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Bindendes Waffenembargo gegen Somalia. – Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Anbetracht des Antrags Somalias auf Behandlung der Situation in Somalia durch den Sicherheitsrat (S/23445),
- nach Anhörung des Berichts des General-

sekretärs über die Situation in Somalia und in Würdigung der von ihm ergriffenen Initiative im humanitären Bereich,

- in höchstem Maße beunruhigt über die rasche Verschlechterung der Situation in Somalia und die großen Verluste an Menschenleben und die weitreichenden Sachschäden infolge des Konflikts in dem Land, sowie im Bewußtsein der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Stabilität und den Frieden in der Region,
- besorgt darüber, daß das Fortbestehen dieser Situation, wie in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegt, eine Bedrohung

- des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,
 - sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen,
 - mit dem Ausdruck seines Dankes an die internationalen und regionalen Organisationen, die den von dem Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen Hilfe geleistet haben, sowie beklagend, daß Mitarbeiter dieser Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer humanitären Aufgaben ums Leben gekommen sind,
 - Kenntnis nehmend von den Appellen, die der Vorsitzende der Organisation der Islamischen Konferenz am 16. Dezember 1991, der Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit am 18. Dezember 1991 (S/23469) und die Liga der Arabischen Staaten am 5. Januar 1992 (S/23448) an die Parteien gerichtet haben,
1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia und verleiht seiner Besorgnis über die in dem Land herrschende Situation Ausdruck;
 2. ersucht den Generalsekretär, sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Verstärkung der humanitären Hilfe zu ergreifen, die die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen in Verbindung mit den anderen internationalen humanitären Organisationen der betroffenen Bevölkerung in allen Teilen Somalias leisten, und zu diesem Zweck einen Koordinator zur Überwachung der effektiven Gewährung dieser Hilfe zu ernennen;
 3. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit und dem Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten sofort mit allen an dem Konflikt beteiligten Parteien Verbindung aufzunehmen, sich darum zu bemühen, daß sie sich zur Einstellung der Feindseligkeiten verpflichten, damit die humanitäre Hilfe zur Verteilung gelangen kann, eine Waffenruhe und deren Einhaltung zu fördern und den Prozeß einer politischen Beilegung des Konflikts in Somalia zu unterstützen;
 4. fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, sofort die Feindseligkeiten einzustellen und einer Waffenruhe zuzustimmen und den Prozeß der Versöhnung und einer politischen Regelung in Somalia zu unterstützen;
 5. beschließt nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß alle Staaten zum Zweck der Herstellung von Frieden und Stabilität in Somalia sofort ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängen werden, bis der Sicherheitsrat einen gegenteiligen Beschluß faßt;
 6. fordert alle Staaten auf, alles zu unterlassen, was zu einer Verschärfung der Spannungen und zur Behinderung oder Verzögerung einer friedlichen Verhandlungslösung des Konflikts in Somalia beitragen könnte, die es allen Somaliern gestatten würde, ihre Zukunft in Frieden zu bestimmen und aufzubauen;
 7. fordert alle Parteien auf, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und die Gewährung der humanitären Hilfe an alle Hilfsbedürftigen durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und andere humanitäre Organisationen unter der Aufsicht des Koordinators zu erleichtern;
 8. bittet alle Parteien nachdrücklich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des zur humanitären Hilfeleistung entsandten Personals zu gewährleisten, es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und die uneingeschränkte Achtung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts in bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung sicherzustellen;
 9. fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, zu den Bemühungen um die humanitäre Hilfeleistung an die Bevölkerung in Somalia beizutragen;
 10. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat baldmöglichst über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;
 11. beschließt, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.
- SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Humanitäre Hilfe für Somalia. – Resolution 746 (1992) vom 17. März 1992
- Der Sicherheitsrat,
- in Anbetracht des Antrags Somalias auf Behandlung der Situation in Somalia durch den Sicherheitsrat (S/23445),
 - in Bekräftigung seiner Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/23693),
 - Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung der Feueereinstellungsvereinbarungen am 3. März 1992 in Mogadischu, einschließlich der Vereinbarungen zur Durchführung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Waffenruhe durch eine Überwachungsmission der Vereinten Nationen zu stabilisieren,
 - mit tiefem Bedauern darüber, daß sich die Faktionen bislang nicht an ihre Verpflichtung gehalten haben, die Feueereinstellung durchzuführen, und daß sie somit die ungehinderte Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe an die bedürftige Bevölkerung in Somalia noch nicht zugelassen haben,
 - zutiefst beunruhigt über das Ausmaß des durch den Konflikt verursachten menschlichen Leids und besorgt darüber, daß das Fortbestehen der Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - im Hinblick darauf, daß die in Ziffer 76 des Berichts des Generalsekretärs (S/23693) geschilderten Faktoren berücksichtigt werden müssen,
 - im Bewußtsein dessen, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Organisationen im Kontext des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen ist,
- unterstreichend, für wie wichtig er es hält, daß die internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Bevölkerung Somalias unter schwierigen Umständen auch weiterhin humanitäre und sonstige Notstandshilfe leisten,
 - mit dem Ausdruck seines Dankes an die regionalen Organisationen, insbesondere auch die Organisation der Afrikanischen Einheit, die Liga der Arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz, für ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in dem Bemühen, das somalische Problem zu lösen,
1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs;
 2. bittet die somalischen Faktionen nachdrücklich, ihrer mit den Feueereinstellungsvereinbarungen vom 3. März 1992 eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
 3. bittet nachdrücklich alle somalischen Faktionen, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und die Gewährung der humanitären Hilfe an alle Hilfsbedürftigen durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und andere humanitäre Organisationen unter der Aufsicht des in der Resolution 733(1992) erwähnten Koordinators zu erleichtern;
 4. ersucht den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen in Somalia fortzusetzen und alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, einschließlich derjenigen der entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, um den kritischen Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung in Somalia unverzüglich nachzukommen;
 5. appelliert an alle Mitgliedstaaten und an alle humanitären Organisationen, zu diesen humanitären Hilfsbemühungen beizutragen und ihre Zusammenarbeit zu gewähren;
 6. unterstützt nachdrücklich den Beschluß des Generalsekretärs, umgehend ein von dem Koordinator begleitetes technisches Team nach Somalia zu entsenden, mit dem Auftrag, innerhalb des in den Ziffern 73 und 74 seines Berichts (S/23693) vorgegebenen Rahmens und im Hinblick auf die darin genannten Ziele tätig zu werden und dem Sicherheitsrat rasch einen Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen;
 7. ersucht darum, daß das technische Team auch einen Dringlichkeitsplan für die Schaffung von Mechanismen ausarbeitet, welche die ungehinderte Erbringung der humanitären Hilfe gewährleisten;
 8. fordert alle Parteien, Bewegungen und Faktionen in Mogadischu im besonderen und in Somalia im allgemeinen auf, die Sicherheit des technischen Teams und des Personals der humanitären Organisationen voll zu respektieren und ihnen volle Freizügigkeit in und um Mogadischu und in anderen Teilen Somalias zu garantieren;
 9. fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Liga der Arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz seine Konsultationen mit allen somalischen Parteien, Bewegungen und Faktionen im Hinblick auf die Einberufung

- einer Konferenz für nationale Versöhnung und Einheit in Somalia fortzusetzen;
10. fordert alle somalischen Parteien, Bewegungen und Faktionen auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution voll zusammenzuarbeiten;
 11. beschließt, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM). – Resolution 751(1992) vom 24. April 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Anbetracht des Antrags Somalias auf Behandlung der Situation in Somalia durch den Sicherheitsrat (S/23445),
 - in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992 und 746 (1992) vom 17. März 1992,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/23829 mit Add.1 und 2),
 - Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung der Feuereinstellungsvereinbarungen am 3. März 1992 in Mogadischu, einschließlich der Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen zur Stabilisierung der Waffenruhe durch eine Überwachungsmission der Vereinten Nationen, sowie Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung schriftlicher Vereinbarungen in Mogadischu, Hargeisa und Kismayo über den Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und die Vorkehrungen für die gerechte und wirksame Verteilung der humanitären Hilfe in und um Mogadischu,
 - zutiefst beunruhigt über das Ausmaß des durch den Konflikt verursachten menschlichen Leids und besorgt darüber, daß das Fortbestehen der Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - im Bewußtsein dessen, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen im Kontext des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen ist,
 - unterstreichend, für wie wichtig er es hält, daß die internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Bevölkerung Somalias unter schwierigen Umständen auch weiterhin humanitäre und sonstige Notstandshilfe leisten,
 - mit dem Ausdruck seines Dankes an die regionalen Organisationen, insbesondere auch die Organisation der Afrikanischen Einheit, die Liga der Arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz, für ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in dem Bemühen, das somalische Problem zu lösen,
1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs vom 21. April 1992 (S/23829 mit Add.1 und Add.2);
 2. beschließt, eine seiner Aufsicht unterstehende und zur Unterstützung des Generalsekretärs bei der Wahrnehmung des Auftrags gemäß Ziffer 7 gedachte Operation

- der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM) einzurichten;
3. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 24 bis 26 des Berichts des Generalsekretärs (S/23829) sofort eine Einheit von 50 Beobachtern der Vereinten Nationen zur Überwachung der Waffenruhe in Mogadischu zu dislozieren;
 4. kommt grundsätzlich dahin gehend überein, außerdem unter der Gesamtleitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eine Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen aufzustellen, die so bald wie möglich disloziert werden soll, um die in den Ziffern 27 bis 29 des Berichts des Generalsekretärs (S/23829) beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen;
 5. ersucht den Generalsekretär ferner, seine Konsultationen mit den Parteien in Mogadischu hinsichtlich der vorgesehenen Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen fortzusetzen und dem Sicherheitsrat im Lichte dieser Konsultationen weitere Empfehlungen seinerseits vorzulegen, damit der Rat so bald wie möglich einen Beschluß fassen kann;
 6. begrüßt die vom Generalsekretär in Ziffer 64 seines Berichts (S/23829) zum Ausdruck gebrachte Absicht, einen Sonderbeauftragten für Somalia zu ernennen, mit dem Auftrag, die Gesamtleitung der Aktivitäten der Vereinten Nationen in Somalia zu übernehmen und dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Herbeiführung einer friedlichen Beilegung des Konflikts in Somalia behilflich zu sein;
 7. ersucht den Generalsekretär, als Teil seiner andauernden Mission in Somalia eine sofortige wirksame Einstellung der Feindseligkeiten und die Einhaltung einer Waffenruhe im ganzen Land zu erleichtern, mit dem Ziel, den Prozeß der Versöhnung und einer politischen Regelung in Somalia zu fördern und dringende humanitäre Hilfe zu leisten;
 8. begrüßt die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten, der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Organisation der Islamischen Konferenz bei der Lösung des Problems in Somalia;
 9. fordert alle Parteien, Bewegungen und Faktionen in Somalia auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und eine Waffenruhe im ganzen Land einzuhalten, mit dem Ziel, den Prozeß der Versöhnung und einer politischen Regelung in Somalia zu fördern;
 10. ersucht den Generalsekretär, seine Konsultationen mit allen somalischen Parteien, Bewegungen und Faktionen im Hinblick auf die Einberufung einer Konferenz der nationalen Versöhnung und Einheit in Somalia in enger Zusammenarbeit mit der Liga der Arabischen Staaten, der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Organisation der Islamischen Konferenz vorrangig fortzusetzen;
 11. beschließt, gemäß Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die folgenden Aufgaben wahrzunehmen und dem Rat einen Tätigkeitsbericht samt Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen:

- a) von allen Staaten Informationen einzuholen betreffend die Maßnahmen, die sie zur wirksamen Durchführung des mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten Embargos ergriffen haben;
 - b) jede ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachte Information betreffend Verletzungen des Embargos zu prüfen und dem Rat in diesem Zusammenhang Empfehlungen zu unterbreiten, wie die Wirksamkeit des Embargos erhöht werden könnte;
 - c) geeignete Maßnahmen bei Verletzungen des allgemeinen und vollständigen Embargos für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia zu empfehlen und dem Generalsekretär regelmäßig Informationen zur allgemeinen Verteilung an die Mitgliedstaaten bereitzustellen;
12. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sowie humanitäre Organisationen auch weiterhin unternehmen, um die Bereitstellung der humanitären Hilfe an Somalia, insbesondere an Mogadischu, sicherzustellen;
 13. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Durchführung des neunzigstägigen Aktionsplans für die humanitäre Notstandshilfe an Somalia finanziell und auf andere Weise zu unterstützen;
 14. bittet nachdrücklich alle Beteiligten in Somalia, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe an die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und fordert erneut dazu auf, die Sicherheit des Personals der humanitären Organisationen voll zu respektieren und ihm volle Freizügigkeit in und um Mogadischu und in anderen Teilen Somalias zu garantieren;
 15. fordert alle somalischen Parteien, Bewegungen und Faktionen auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution voll zusammenzuarbeiten;
 16. beschließt, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Humanitäre Hilfe für Somalia. – Resolution 767(1992) vom 27. Juli 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Anbetracht des Antrags Somalias auf Behandlung der Situation in Somalia durch den Sicherheitsrat (S/23445),
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746(1992) vom 17. März 1992 und 751(1992) vom 24. April 1992,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/24343),
- in Anbetracht des Schreibens des Generalsekretärs, in dem dieser dem Präsidenten des Sicherheitsrats mitteilt, daß alle Par-

- teien in Mogadischu der Dislozierung der fünfzig Militärbeobachter zugestimmt haben und daß das Vorauskommando der Beobachter am 5. Juli 1992 in Mogadischu eingetroffen ist und die restlichen Beobachter am 23. Juli 1992 im Einsatzgebiet eingetroffen sind (S/24179),
- zutiefst besorgt darüber, daß sich Waffen und Munition in den Händen von Zivilisten befinden, sowie über die Ausbreitung des bewaffneten Banditentums in ganz Somalia,
 - höchst beunruhigt über die sporadischen Ausbrüche von Feindseligkeiten in mehreren Teilen Somalias, die nach wie vor zu Verlusten an Menschenleben und zu Sachschäden führen und das Personal der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen und anderer internationaler humanitärer Organisationen in Gefahr bringen und die Tätigkeit dieser Organisationen zum Erliegen bringen,
 - zutiefst beunruhigt über das Ausmaß des durch den Konflikt verursachten menschlichen Leids und besorgt darüber, daß die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - in höchstem Maße beunruhigt über die Verschlechterung der humanitären Situation in Somalia und unterstreichend, daß im ganzen Land dringend humanitäre Hilfsgüter ausgeliefert werden müssen,
 - in der Erwägung, daß die Gewährung humanitärer Hilfe in Somalia ein wichtiger Teil der Bemühungen des Rates ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen,
 - den dringenden Aufforderungen der Parteien in Somalia stattgebend, die internationale Gemeinschaft möge in Somalia Maßnahmen ergreifen, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in Somalia sicherzustellen,
 - Kenntnis nehmend von den Vorschlägen des Generalsekretärs, wonach die Vereinten Nationen bei ihrem Einschreiten in Somalia ein umfassendes, dezentralisiertes und gebietsweises Vorgehen wählen sollten,
 - im Bewußtsein dessen, daß der Erfolg eines solchen Vorgehens die Zusammenarbeit aller Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia erfordert,
1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs vom 22. Juli 1992 (S/24343);
 2. ersucht den Generalsekretär, vollen Gebrauch von allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Vorkehrungen zu machen und namentlich auch dringend eine Lufttransportoperation zu veranlassen, mit dem Ziel, die Anstrengungen zu erleichtern, welche die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die humanitären Organisationen unternehmen, um die humanitäre Versorgung der von massenhaftem Hungertod bedrohten betroffenen Bevölkerung in Somalia zu beschleunigen;
 3. bittet nachdrücklich alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und fordert erneut dazu auf, die Sicherheit des Personals der humanitären

- Organisationen voll zu respektieren und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in anderen Teilen Somalias zu garantieren;
4. fordert alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia auf, mit den Vereinten Nationen im Hinblick auf die dringende Dislozierung der in den Ziffern 4 und 5 seiner Resolution 751(1992) geforderten Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und auch sonst bei der allgemeinen Stabilisierung der Situation in Somalia behilflich zu sein. Bei Ausbleiben einer solchen Zusammenarbeit schließt der Sicherheitsrat andere Maßnahmen zur Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an Somalia nicht aus;
 5. appelliert von neuem an die internationale Gemeinschaft, angemessene finanzielle und sonstige Ressourcen für humanitäre Anstrengungen in Somalia bereitzustellen;
 6. bestärkt die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die humanitären Organisationen, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, in ihren laufenden Bemühungen, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in alle Regionen Somalias sicherzustellen;
 7. appelliert an alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia, mit den Militärbeobachtern in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten;
 8. ersucht den Generalsekretär, sich als Teil seiner fortgesetzten Anstrengungen in Somalia für eine sofortige wirksame Einstellung der Feindseligkeiten und die Einhaltung einer Waffenruhe im ganzen Land einzusetzen, mit dem Ziel, die dringende Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und den Prozeß der Versöhnung und einer politischen Regelung in Somalia zu erleichtern;
 9. fordert alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und im ganzen Land eine Waffenruhe einzuhalten;
 10. hebt die Notwendigkeit hervor, das in Ziffer 5 seiner Resolution 733(1992) beschlossene allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einzuhalten und genau zu überwachen;
 11. begrüßt die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Liga der Arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz bei der Lösung der Situation in Somalia;
 12. billigt den Vorschlag des Generalsekretärs, innerhalb der zusammengefaßten Operationen der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM) vier Einsatzzonen in Somalia zu errichten;
 13. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß sein Sonderbeauftragter für Somalia alle Unterstützungsdienste erhält, die er benötigt, um seinen Auftrag wirksam wahrnehmen zu können;
 14. unterstützt nachdrücklich den Beschluß des Generalsekretärs, unter der Gesamtleitung des Sonderbeauftragten umgehend ein technisches Team nach Somalia zu entsenden, das im Rahmen und nach

Maßgabe der in Ziffer 64 seines Berichts (S/24343) dargelegten Zielsetzungen tätig sein und dem Sicherheitsrat schnell einen Bericht über diese Angelegenheit vorlegen soll;

15. stellt fest, daß alle Beamten der Vereinten Nationen und alle im Auftrag der Vereinten Nationen in Somalia tätigen Sachverständigen die in dem Übereinkommen von 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und in anderen einschlägigen Übereinkünften vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten genießen und daß alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia gehalten sind, ihnen uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und alle erforderlichen Erleichterungen zu gewähren;
16. ersucht den Generalsekretär, seine Konsultationen mit allen Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia im Hinblick auf eine in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Liga der Arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz veranstaltete Konferenz der nationalen Versöhnung und Einheit in Somalia vordringlich fortzusetzen;
17. fordert alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
18. beschließt, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verstärkung und Dislozierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM). – Resolution 775(1992) vom 28. August 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Anbetracht des Antrags Somalias auf Behandlung der Situation in Somalia durch den Sicherheitsrat (S/23445),
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746(1992) vom 17. März 1992, 751(1992) vom 24. April 1992 und 767(1992) vom 27. Juli 1992,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/24480),
- zutiefst besorgt über die Verfügbarkeit von Waffen und Munition und das Überhandnehmen bewaffneter Banden in ganz Somalia,
- höchst beunruhigt über die fortgesetzten sporadischen Ausbrüche von Feindseligkeiten in mehreren Teilen Somalias, die nach wie vor zu Verlusten an Menschenleben und zu Sachschäden führen und das Personal der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen und anderer internationaler humanitärer Organisationen in Gefahr bringen und deren Tätigkeit behindern,
- zutiefst beunruhigt über das Ausmaß des durch den Konflikt verursachten menschlichen Leids und besorgt darüber, daß die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- in höchstem Maße beunruhigt über die

Verschlechterung der humanitären Situation in Somalia und unterstreichend, daß im ganzen Land dringend humanitäre Hilfsgüter ausgeliefert werden müssen,

- bekräftigend, daß die Gewährung humanitärer Hilfe in Somalia ein wichtiger Teil der Bemühungen des Rates ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen,
- mit Genugtuung über die Bemühungen, welche die Organisationen der Vereinten Nationen sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), nichtstaatliche Organisationen und Staaten zur Zeit unternehmen, um der betroffenen Bevölkerung in Somalia humanitäre Hilfe zu gewähren,
- insbesondere mit Genugtuung über die Initiativen, über eine Luftbrücke Soforthilfe zu gewähren,
- überzeugt, daß ohne eine politische Gesamtlösung in Somalia kein dauerhafter Fortschritt erzielt werden kann,
- insbesondere Kenntnis nehmend von Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs,
- 1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs vom 24. August 1992 (S/24480) über die Feststellungen des technischen Teams und von den darin enthaltenen Empfehlungen des Generalsekretärs;
- 2. bittet den Generalsekretär, wie in Ziffer 31 des Berichts des Generalsekretärs (S/24480) vorgeschlagen, die jeweiligen Hauptquartiere für die vier Einsatzzonen zu errichten;
- 3. genehmigt die Verstärkung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia und ihre anschließende Dislozierung entsprechend den Empfehlungen in Ziffer 37 des Berichts des Generalsekretärs;
- 4. begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, die Lufttransporte in die Gebiete, die vorrangiger Aufmerksamkeit bedürfen, maßgeblich zu verstärken;
- 5. fordert alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia auf, mit den Vereinten Nationen im Hinblick auf die in den Ziffern 4 und 5 seiner Resolution 751(1992) geforderte dringende Dislozierung der Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen entsprechend den Empfehlungen in Ziffer 37 des Berichts des Generalsekretärs zusammenzuarbeiten;
- 6. begrüßt außerdem die von einer Reihe von Staaten gewährte materielle und logistische Unterstützung und bittet nachdrücklich darum, daß die Transporte im Rahmen der Luftbrücke wirksam von den Vereinten Nationen koordiniert werden, wie in den Ziffern 17 bis 21 des Berichts des Generalsekretärs beschrieben;
- 7. bittet nachdrücklich alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und fordert erneut dazu auf, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu respektieren und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in anderen Teilen Somalias zu garantieren;
- 8. appelliert von neuem an die internationale Gemeinschaft, angemessene finanzielle und sonstige Ressourcen für die humanitä-

ren Anstrengungen in Somalia bereitzustellen;

- 9. bestärkt die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die humanitären Organisationen, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und die nichtstaatlichen Organisationen in ihren laufenden Bemühungen, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in alle Regionen Somalias sicherzustellen, und unterstreicht, wie wichtig die Koordinierung dieser Bemühungen ist;
- 10. ersucht den Generalsekretär außerdem, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Liga der Arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz seine Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung der Krise in Somalia fortzusetzen;
- 11. fordert alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und im ganzen Land eine Waffenruhe einzuhalten;
- 12. hebt die Notwendigkeit hervor, das in Ziffer 5 seiner Resolution 733(1992) beschlossene allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einzuhalten und genau zu überwachen;
- 13. fordert alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution voll zusammenzuarbeiten;
- 14. beschließt, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 16. Oktober 1992 (UN-Dok. S/24674)

Im Anschluß an Konsultationen des Sicherheitsrats am 16. Oktober 1992 gab der Präsident des Rates im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt »Die Situation in Somalia« gegenüber den Medien die nachstehende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat heute eine Mitteilung von Herrn Sahnoun, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Somalia, gehört. Bei dieser Gelegenheit haben die Ratsmitglieder von neuem ihre volle Unterstützung für das Vorgehen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten zum Ausdruck gebracht. Sie haben außerdem den Wunsch geäußert, der vor kurzem in Genf ergangene Aufruf zu einer Erhöhung der humanitären Hilfe an Somalia möge befolgt werden.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben ihre tiefe Besorgnis über die ihnen von Herrn Sahnoun überbrachten Informationen zum Ausdruck gebracht, insbesondere was die Schwierigkeiten betrifft, auf die er bei der Auslieferung der humanitären Hilfsgüter stößt. In diesem Zusammenhang ist die rasche Dislozierung des Personals der UNOSOM unabdingbar. Die Ratsmitglieder vertreten die Auffassung, daß diejenigen, welche die Dislozierung der UNOSOM behindern, die Verantwortung für die Verschärfung einer jetzt schon beispiellosen humanitären Katastrophe auf sich nehmen würden.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Schaffung eines sicheren Umfeldes für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia mit allen erforderlichen Mitteln. – Resolution 794(1992) vom 3. Dezember 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746(1992) vom 17. März 1992, 751(1992) vom 24. April 1992, 767(1992) vom 27. Juli 1992 und 775(1992) vom 28. August 1992,
- in Erkenntnis der Einmaligkeit der derzeit in Somalia herrschenden Situation und in dem Bewußtsein, daß ihre Verschlechterung, ihre Komplexität und ihr ungewöhnlicher Charakter eine sofortige und außerordentliche Antwort erfordern,
- feststellend, daß das Ausmaß der durch den Konflikt in Somalia verursachten menschlichen Tragödie, die noch weiter verschärft wird durch die Hindernisse, die der Verteilung der humanitären Hilfsgüter in den Weg gelegt werden, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- in höchstem Maße berunruhigt über die Verschlechterung der humanitären Situation in Somalia und unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit der raschen Auslieferung humanitärer Hilfsgüter im ganzen Land,
- Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Liga der Arabischen Staaten, der Organisation der Afrikanischen Einheit, insbesondere von dem Vorschlag ihres Vorsitzenden anläßlich der siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung betreffend die Veranstaltung einer internationalen Konferenz über Somalia, sowie den Bemühungen der Organisation der Islamischen Konferenz und anderer regionaler Einrichtungen und Abmachungen, die darauf gerichtet sind, die Aussöhnung und eine politische Regelung in Somalia zu fördern und auf die humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung des Landes einzugehen,
- in Würdigung der Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die humanitären Organisationen sowie nichtstaatliche Organisationen und Staaten derzeit unternehmen, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in Somalia sicherzustellen,
- in Antwort auf die dringenden Aufrufe aus Somalia, die internationale Gemeinschaft möge Maßnahmen ergreifen, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in Somalia sicherzustellen,
- mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung angesichts der anhaltenden Berichte über weitverbreitete Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Somalia, insbesondere über Gewalttätigkeit und Gewaltandrohungen gegen das rechtmäßig an den unparteiischen humanitären Hilfsmaßnahmen mitwirkende Personal, über vorsätzliche Angriffe auf Nichtkombattanten, Hilfslieferungen und Fahrzeuge sowie medizinische und Hilfseinrichtungen und über die Behinderung der Auslieferung von Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsgütern, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerläßlich sind,
- bestürzt über das Fortbestehen von Bedingungen, welche die Auslieferung humani-

- tärer Hilfsgüter an ihre Bestimmungsorte in Somalia behindern, und insbesondere die Berichte über die Plünderung von Hilfslieferungen, die für die hungernde Bevölkerung bestimmt sind, über Angriffe auf Flugzeuge und Schiffe, die humanitäre Hilfsgüter transportieren, und über die Angriffe auf das pakistanische UNOSOM-Kontingent in Mogadischu,
- mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs vom 24. November 1992 (S/24859) und vom 29. November 1992 (S/24868),
 - die Einschätzung des Generalsekretärs teilend, daß die Situation in Somalia untragbar ist und daß es notwendig geworden ist, die grundlegenden Prämissen und Grundsätze der Bemühungen der Vereinten Nationen in Somalia zu überprüfen, und daß die bisherige Vorgehensweise der UNOSOM unter den gegenwärtigen Umständen keine angemessene Antwort auf die Tragödie in Somalia wäre,
 - entschlossen, so bald wie möglich die erforderlichen Bedingungen für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter überall dort in Somalia, wo sie benötigt werden, herzustellen, im Einklang mit den Resolutionen 751(1992) und 767(1992),
 - in Anbetracht des Angebots von Mitgliedstaaten mit dem Ziel, so bald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen,
 - ferner entschlossen, den Frieden, die Stabilität sowie Recht und Ordnung wiederherzustellen, um den Prozeß einer politischen Regelung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu erleichtern, dessen Ziel die nationale Aussöhnung in Somalia ist, und den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten ermutigend, ihre Arbeit auf nationaler und regionaler Ebene zur Förderung dieser Ziele fortzusetzen und zu verstärken,
 - in der Erkenntnis, daß das Volk Somalias die entscheidende Verantwortung für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau seines Landes trägt,
1. bekräftigt seine Forderung, daß alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia die Feindseligkeiten sofort einstellen, im ganzen Land eine Waffenruhe einhalten und mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie mit den Streitkräften zusammenarbeiten, die auf Grund der in Ziffer 10 erteilten Ermächtigung aufgestellt werden sollen, um den Prozeß der Verteilung der Hilfsgüter, der Aussöhnung und der politischen Regelung in Somalia zu erleichtern;
 2. verlangt, daß alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern;
 3. verlangt außerdem, daß alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen an der Bereitstellung der humanitären Hilfe mitwirkenden Personals zu gewährleisten, einschließlich der Streitkräfte, die auf Grund der in Ziffer 10 erteilten Ermächtigung aufgestellt werden sollen;
 4. verlangt ferner, daß alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia sofort alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts einstellen und unterlassen, insbesondere auch die oben beschriebenen Handlungen;
 5. verurteilt entschieden alle in Somalia begangenen Verletzungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere auch die vorsätzliche Behinderung der Auslieferung von Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsgütern, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind, und bekräftigt, daß diejenigen, die derartige Handlungen begehen oder solche befehlen, dafür persönlich zur Verantwortung gezogen werden;
 6. beschließt, daß die Operationen und die weitere Dislozierung von 3 500 Angehörigen der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM), die mit Ziffer 3 der Resolution 775(1992) genehmigt wurden, nach dem Ermessen des Generalsekretärs im Lichte seiner Einschätzung der Bedingungen auf dem Boden fortgesetzt werden sollen; und ersucht ihn, den Rat unterrichtet zu halten und die Empfehlungen zu unterbreiten, die ihm zur Erfüllung des Mandats der UNOSOM, wo die Bedingungen es zulassen, angezeigt erscheinen;
 7. schließt sich der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 29. November 1992 (S/24868) an, wonach Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen, um so bald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen;
 8. begrüßt das in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Rat vom 29. November 1992 (S/24868) beschriebene Angebot eines Mitgliedstaates betreffend die Aufstellung einer Operation zur Schaffung eines solchen sicheren Umfelds;
 9. begrüßt außerdem das Angebot anderer Mitgliedstaaten, sich an dieser Operation zu beteiligen;
 10. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt den Generalsekretär und die zur Umsetzung des in Ziffer 8 erwähnten Angebots kooperierenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um so bald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen;
 11. fordert alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, Streitkräfte bereitzustellen und zusätzliche Beiträge in Form von Barzahlungen oder Sachleistungen im Einklang mit Ziffer 10 zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, einen Fonds einzurichten, durch den die Beiträge der betreffenden Staaten oder Operationen nach Bedarf zufließen könnten;
 12. ermächtigt den Generalsekretär und die betreffenden Mitgliedstaaten, die erforderlichen Vorkehrungen für die gemeinsame Führung der beteiligten Truppen zu treffen, die dem in Ziffer 8 erwähnten Angebot Rechnung tragen;
 13. ersucht den Generalsekretär und die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, geeignete Mechanismen für die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Streitkräften einzurichten;
 14. beschließt, eine aus Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Ad-hoc-Kommission zu ernennen, die dem Rat über die Durchführung dieser Resolution Bericht erstattet;
 15. bittet den Generalsekretär, einen kleinen Verbindungsstab der UNOSOM zum Feldhauptquartier der Gemeinsamen Führung abzustellen;
 16. tätig werdend nach den Kapiteln VII und VIII der Charta, fordert die Staaten auf, einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der strikten Anwendung von Ziffer 5 der Resolution 733(1992) zu ergreifen;
 17. ersucht alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, geeignete Unterstützung für die Maßnahmen zu gewähren, welche die Staaten einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen gemäß dieser und anderer einschlägiger Resolutionen ergreifen;
 18. ersucht den Generalsekretär und gegebenenfalls die betreffenden Staaten, dem Rat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution und die Erreichung des Ziels der Schaffung eines sicheren Umfelds Bericht zu erstatten, erstmals spätestens fünfzehn Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution, damit der Rat den erforderlichen Beschluß im Hinblick auf einen raschen Übergang zur Wiederaufnahme der friedenssichernden Operationen fassen kann;
 19. ersucht den Generalsekretär, dem Rat anfangs innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Plan vorzulegen, um sicherzustellen, daß die UNOSOM in der Lage sein wird, ihr Mandat nach dem Abzug der Gemeinsamen Führung zu erfüllen;
 20. bittet den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Regelung in Somalia fortzusetzen;
 21. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.
- SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen und Einrichtung der erweiterten Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II). – Resolution 814(1993) vom 26. März 1993
- Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 733(1992) vom 23. Januar 1992, 746(1992) vom 17. März 1992, 751(1992) vom 24. April 1992, 767(1992) vom 27. Juli 1992, 775(1992) vom 28. August 1992 und 794(1992) vom 3. Dezember 1992,
 - eingedenk der Resolution 47/167 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992,
 - in Würdigung der Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 794(1992) unternehmen, um ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen,

- in Anerkennung der Notwendigkeit eines raschen, reibungslosen und gestaffelten Übergangs von dem Vereinten Eingreifverband (UNITAF) zu der erweiterten Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II),
 - mit Bedauern darüber, daß in Somalia noch immer Fälle von Gewalt vorkommen, und über die Bedrohung, die diese für den Aussöhnungsprozeß darstellen,
 - unter Mißbilligung der Gewalttaten gegen Personen, die im Namen der Vereinten Nationen sowie im Namen von Staaten und nichtstaatlichen Organisationen an den humanitären Maßnahmen beteiligt sind,
 - mit tiefem Bedauern und großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den auch weiterhin eingehenden Meldungen über weitverbreitete Verletzungen des humanitären Völkerrechts und das Nichtvorhandensein jeglicher Bindung an das Recht in Somalia,
 - in der Erwägung, daß das Volk Somalias die Hauptverantwortung für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau seines eigenen Landes trägt,
 - anerkennend, wie grundlegend wichtig ein umfassendes und wirksames Programm zur Entwaffnung der somalischen Parteien einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen ist,
 - im Hinblick auf die Notwendigkeit fortgesetzter humanitärer Nothilfemaßnahmen sowie eines Wiederaufbaus der politischen Institutionen und der Wirtschaft Somalias,
 - besorgt darüber, daß die verheerende Hungersnot und Dürre in Somalia, die noch verschärft wird durch den Bürgerkrieg, massive Zerstörungen an den Produktionsmitteln und an den natürlichen und menschlichen Ressourcen dieses Landes angerichtet hat,
 - mit dem Ausdruck seines Dankes an die Organisation der Afrikanischen Einheit, die Liga der Arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz und die Bewegung der nichtgebundenen Länder für ihre Kooperationsbereitschaft und ihre Unterstützung der Maßnahmen der Vereinten Nationen in Somalia,
 - ferner mit dem Ausdruck seines Dankes an alle Mitgliedstaaten, die Beiträge zu dem gemäß Ziffer II der Resolution 794 (1992) geschaffenen Fonds entrichtet haben, sowie an alle diejenigen, die Somalia humanitäre Hilfe gewährt haben,
 - in Würdigung der Anstrengungen, die unter schwierigen Bedingungen von der gemäß Resolution 751(1992) geschaffenen ersten Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM) unternommen worden sind,
 - mit dem Ausdruck seines Dankes an die Nachbarländer für die unschätzbare Unterstützung, welche diese der internationalen Gemeinschaft bei ihren Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Somalia und die Betreuung der zahlreichen durch den Konflikt vertriebenen Flüchtlinge gewähren, und Kenntnis nehmend von den Schwierigkeiten, die ihnen die Anwesenheit von Flüchtlingen in ihrem Hoheitsgebiet verursacht,
 - überzeugt, daß die Wiederherstellung von Recht und Ordnung in ganz Somalia zu den humanitären Nothilfemaßnahmen, zur Aussöhnung und zur Herbeiführung einer politischen Regelung sowie zum Wiederaufbau der politischen Institutionen und der Wirtschaft Somalias beitragen würde,
 - sowie überzeugt von der Notwendigkeit, auf breiter Grundlage Konsultationen und Beratungen zu führen, um zur Aussöhnung, zu einer Einigung über die Einrichtung von Regierungsinstitutionen für die Übergangszeit und zu einem Konsens über die Grundprinzipien und die grundlegenden Maßnahmen zur Schaffung repräsentativer demokratischer Institutionen zu gelangen,
 - in der Erkenntnis, daß die Wiedereinsetzung lokaler und regionaler Verwaltungsinstitutionen für die Wiederherstellung der Ruhe im Lande unabdingbar ist,
 - den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten ermunternd, ihre Arbeit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene fortzusetzen und zu verstärken und namentlich auch die breite Mitwirkung aller Teile der somalischen Gesellschaft zu begünstigen, um die politische Regelung und die nationale Aussöhnung zu fördern und dem Volk von Somalia beim Wiederaufbau seiner politischen Institutionen und seiner Wirtschaft behilflich zu sein,
 - seine Bereitschaft bekundend, dem Volk von Somalia je nach Bedarf auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene dabei behilflich zu sein, an freien und fairen Wahlen teilzunehmen, damit eine politische Regelung erzielt und umgesetzt wird,
 - mit Genugtuung über die Fortschritte, die auf dem vom 4. bis 15. Januar 1993 in Addis Abeba abgehaltenen, von den Vereinten Nationen getragenen Informellen Vorbereitungstreffen über die politische Aussöhnung in Somalia erzielt wurden, insbesondere über die von den somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, auf diesem Treffen getroffenen drei Vereinbarungen, sowie mit Genugtuung über alle auf der am 15. März 1993 in Addis Abeba eröffneten Konferenz über die nationale Aussöhnung erzielten Fortschritte,
 - betonend, daß das somalische Volk, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, den politischen Willen beweisen muß, Sicherheit, Aussöhnung und Frieden herbeizuführen,
 - Kenntnis nehmend von den Berichten der beteiligten Staaten, vom 17. Dezember 1992 (S/24976) und 19. Januar 1993 (S/25126), sowie des Generalsekretärs, vom 19. Dezember 1992 (S/24992) und 26. Januar 1993 (S/25168), über die Durchführung der Resolution 794(1992),
 - nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. März 1993 (S/25354 mit Add.1 und 2),
 - die Absicht des Generalsekretärs begrüßend, sich um größtmögliche Sparsamkeit und Effizienz zu bemühen und den Umfang der militärischen und zivilen Präsenz der Vereinten Nationen auf das für die Erfüllung ihres Mandats notwendige Mindestmaß zu beschränken,
 - feststellend, daß die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in der Region darstellt,
- A
1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 3. März 1993;
 2. dankt dem Generalsekretär für die Einberufung der Konferenz über die nationale Aussöhnung in Somalia im Einklang mit den Vereinbarungen, die während des im Januar 1993 in Addis Abeba veranstalteten Informellen Vorbereitungstreffens über die politische Aussöhnung in Somalia getroffen wurden, und begrüßt die auf dem Weg zu einer politischen Aussöhnung erzielten Fortschritte sowie die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um sicherzustellen, daß den Erfordernissen entsprechend alle Somalier, so auch Bewegungen, Splittergruppen, wichtige Persönlichkeiten auf Gemeindeebene, Frauen, Fachkräfte, Intellektuelle, Stammesälteste und andere repräsentative Gruppen auf diesen Konferenzen entsprechend vertreten sind;
 3. begrüßt die Einberufung des Dritten Koordinierungstreffens der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe für Somalia vom 11. bis 13. März 1993 nach Addis Abeba sowie die von den Regierungen dadurch bekundete Bereitschaft, wo immer und wann immer möglich zu den Hilfs- und Wiederaufbaumühungen in Somalia beizutragen;
 4. ersucht den Generalsekretär, er möge über seinen Sonderbeauftragten und je nach Bedarf mit Unterstützung aller in Betracht kommenden Einheiten, Dienststellen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen dem Volk Somalias humanitäre und sonstige Hilfe beim Wiederaufbau seiner politischen Institutionen und seiner Wirtschaft und bei der Förderung einer politischen Regelung und der nationalen Aussöhnung im Einklang mit den in seinem Bericht vom 3. März 1993 enthaltenen Empfehlungen gewähren, und er möge insbesondere
 - a) bei der Gewährung von Nothilfe und beim wirtschaftlichen Wiederaufbau Somalias behilflich sein, ausgehend von einer klaren, nach Prioritäten geordneten Bedarfsermittlung und unter entsprechender Berücksichtigung des von der Hauptabteilung der Vereinten Nationen für humanitäre Angelegenheiten erstellten Nothilfe- und Wiederaufbauprogramms für Somalia 1993;
 - b) bei der Repatriierung von Flüchtlingen und Vertriebenen in Somalia behilflich sein;
 - c) dem Volk von Somalia dabei behilflich sein, die politische Aussöhnung durch die breite Mitwirkung aller Teile der somalischen Gesellschaft und die Wiedereinsetzung nationaler und regionaler Institutionen und der zivilen Verwaltung im ganzen Land zu fördern und voranzubringen;
 - d) dabei behilflich sein, je nach Bedarf auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene eine somalische Polizei wieder aufzustellen, damit diese mithilft, Frieden, Stabilität sowie Recht und Ordnung wiederherzustellen und zu wahren, und namentlich auch schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu untersuchen und deren strafrechtliche Verfolgung zu erleichtern;
 - e) dem Volk Somalias bei der Ausarbeitung eines kohärenten und integrierten Minenräumungsprogramms in ganz Somalia behilflich sein;

- f) zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen in Somalia geeignete Aktivitäten zur Information der Öffentlichkeit ausarbeiten;
- g) die Voraussetzungen schaffen, damit die somalische Zivilbevölkerung auf allen Ebenen an dem Prozeß der politischen Aussöhnung und an der Formulierung und Durchführung der Normalisierungs- und Wiederaufbauprogramme mitwirken kann;

B

- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen;
- 5. beschließt, die Truppenstärke der UNOSOM zu erhöhen und ihr Mandat im Einklang mit den Empfehlungen in den Ziffern 56 bis 88 des Berichts des Generalsekretärs vom 3. März 1993 und den Bestimmungen dieser Resolution zu erweitern;
- 6. genehmigt das Mandat der erweiterten UNOSOM (UNOSOM II) für einen Anfangszeitraum bis zum 31. Oktober 1993, sofern der Sicherheitsrat es nicht vorher verlängert;
- 7. unterstreicht die entscheidende Wichtigkeit der Entwaffnung sowie die dringende Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit den Ziffern 56 bis 69 des Berichts des Generalsekretärs vom 3. März 1993 auf den Anstrengungen des UNITAF aufzubauen;
- 8. verlangt, daß alle somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, die Verpflichtungen rückhaltlos erfüllen, die sie in den Vereinbarungen eingegangen sind, welche sie auf dem in Addis Abeba abgehaltenen Informellen Vorbereitungstreffen über die politische Aussöhnung in Somalia geschlossen haben, insbesondere ihre Vereinbarung über die Durchführung der Waffenruhe und die Modalitäten der Entwaffnung (S/25168, Anhang III);
- 9. verlangt ferner, daß alle somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, alles tun, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen sowie des Personals des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), der zwischenstaatlichen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten, die dem Volk Somalias humanitäre Hilfe und sonstige Hilfe beim Wiederaufbau ihrer politischen Institutionen und ihrer Wirtschaft und bei der Förderung einer politischen Regelung und der nationalen Aussöhnung gewähren;
- 10. ersucht den Generalsekretär, von Somalia aus die Anwendung des mit Resolution 733(1992) verhängten Waffenembargos zu unterstützen, unter Heranziehung der mit dieser Resolution genehmigten UNOSOM-II-Truppen je nach Verfügbarkeit und Bedarf, und dem Sicherheitsrat in Verbindung mit etwaigen Empfehlungen in bezug auf wirksamere Maßnahmen darüber Bericht zu erstatten;
- 11. fordert alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten, auf, sich an der Anwendung des mit Resolution 733(1992) verhängten Waffenembargos zu beteiligen;
- 12. ersucht den Generalsekretär, je nach Bedarf für Sicherheit zu sorgen, um die Repatriierung der Flüchtlinge und die unterstützte Wiederansiedlung der Vertriebe-

nen zu erleichtern, unter Heranziehung der UNOSOM-II-Truppen und unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Gebiete, in denen große Instabilität herrscht, die nach wie vor eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in der Region darstellt;

- 13. verlangt erneut, daß alle somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, sofort alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einstellen und unterlassen, und bekräftigt, daß die für solche Handlungen Verantwortlichen dafür persönlich zur Verantwortung gezogen werden;
- 14. ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten den Befehlshaber der UNOSOM-II-Truppe anzuweisen, unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten beschleunigt und im Einklang mit den Empfehlungen in seinem Bericht vom 3. März 1993 die Verantwortung für die Konsolidierung, Ausweitung und Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds in ganz Somalia zu übernehmen und in dieser Hinsicht für einen zügigen, reibungslosen und gestaffelten Übergang von dem UNITAF zur UNOSOM II zu sorgen;

C

- 15. ersucht den Generalsekretär, den gemäß Resolution 794(1992) geschaffenen Fonds beizubehalten und ihn zusätzlich dem Zweck zu widmen, Beiträge für den Unterhalt der UNOSOM-II-Truppen nach dem Abzug der UNITAF-Truppen sowie für die Aufstellung einer somalischen Polizei entgegenzunehmen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, zusätzlich zu ihren Pflichtbeiträgen Beiträge an diesen Fonds zu entrichten;
- 16. dankt den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie dem IKRK für ihre Beiträge und ihre Hilfe und ersucht den Generalsekretär, sie zu bitten, dem somalischen Volk in allen Regionen des Landes auch weiterhin finanzielle, materielle und technische Unterstützung zu gewähren;
- 17. ersucht den Generalsekretär, sich je nach Bedarf bei Staaten und anderen Quellen um Beitragszusagen und Beiträge zu bemühen, die mithelfen sollen, den Wiederaufbau der politischen Institutionen Somalias und seiner Wirtschaft zu finanzieren;
- 18. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen voll unterrichtet zu halten und insbesondere dem Rat so bald wie möglich einen Bericht mit Empfehlungen betreffend den Aufbau somalischer Polizeikräfte vorzulegen und ihm danach spätestens alle neunzig Tage über die Fortschritte bei der Erreichung der in dieser Resolution niedergelegten Ziele zu berichten;
- 19. beschließt, spätestens am 31. Oktober 1993 eine förmliche Prüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Resolution vorzunehmen;
- 20. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. Januar 1993 (UN-Dok. S/25079)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3159. Sitzung am 8. Januar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat mit tiefer Erschütterung erfahren, daß der Stellvertretende Ministerpräsident für wirtschaftliche Angelegenheiten der Republik Bosnien und Herzegowina, Herr Hakija Turajlic, von Truppen der bosnischen Serben getötet worden ist, während er unter dem Schutz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) stand. Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich diese empörende terroristische Handlung, die eine schwerwiegende Verletzung des humanitären Völkerrechts und eine flagrante Herausforderung der Autorität und der Unverletzlichkeit der UNPROFOR sowie der ernsthaften Bemühungen darstellt, eine umfassende politische Beilegung der Krise zu erzielen.

Der Rat fordert alle Parteien und anderen Beteiligten nachdrücklich auf, größte Zurückhaltung zu üben und alles zu unterlassen, was die Lage weiter verschärfen könnte.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Untersuchung des Vorfalles einzuleiten und dem Rat unverzüglich Bericht zu erstatten. Der Rat wird sich nach Erhalt des Berichts sofort mit der Angelegenheit befassen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sprechen der trauernden Familie von Herrn Turajlic und dem Volk und der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina ihr aufrichtiges Beileid aus.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. Januar 1993 (UN-Dok. S/25080)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3160. Sitzung am 8. Januar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat unterstützt vollinhaltlich die Bemühungen der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, die darauf abzielen, eine umfassende politische Beilegung der Krise durch eine vollkommene Einstellung der Feindseligkeiten und die Ausarbeitung eines verfassungsmäßigen Rahmens für die Republik Bosnien und Herzegowina zu erreichen. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat die Notwendigkeit, die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina voll zu respektieren.

Der Rat macht sich die vom Generalsekretär in seinem Bericht (S/25050) beschriebene Ansicht vollinhaltlich zu eigen, daß es die Pflicht aller an dem Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina beteiligten Parteien ist, trotz der kürzlich stattgefundenen

Provokation mit den Ko-Vorsitzenden zusammenarbeiten, um diesen Konflikt schnellstens zu beenden.

Der Rat appelliert an alle beteiligten Parteien, die Friedensbemühungen voll zu unterstützen, und warnt jede Partei, die sich einer umfassenden politischen Regelung entgegenstellt, vor den Konsequenzen einer solchen Haltung; mangelnde Zusammenarbeit und die Nichtbefolgung seiner einschlägigen Resolutionen werden den Sicherheitsrat zwingen, die Lage einer dringenden und sehr ernsthaften Überprüfung zu unterziehen und weitere erforderliche Maßnahmen zu erwägen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Sicherheit des UNPROFOR-Personals. – Resolution 802(1993) vom 25. Januar 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller nachfolgenden einschlägigen Resolutionen,
 - in besonderer Bekräftigung seines Eintretens für den Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen (S/23280, Anhang III),
 - zutiefst besorgt über die dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär am 25. Januar 1993 übermittelten Informationen über die rasche und mit Gewalt einhergehende Zuspitzung der Situation in Kroatien auf Grund der militärischen Angriffe kroatischer Streitkräfte auf die dem Schutz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) unterstehenden Gebiete,
 - unter nachdrücklicher Verurteilung dieser Angriffe, die in der UNPROFOR und unter der Zivilbevölkerung zu Verwundungen und Verlusten an Menschenleben geführt haben,
 - sowie zutiefst besorgt über den Mangel an Zusammenarbeit, den die örtlichen serbischen Behörden in den letzten Monaten in den dem Schutz der UNPROFOR unterstehenden Gebieten an den Tag gelegt haben, über ihre vor kurzem erfolgte Beschlagnahme von der Kontrolle der UNPROFOR unterstellten schweren Waffen und ihre Drohungen mit einer Ausweitung des Konflikts,
1. verlangt die sofortige Einstellung der feindseligen Aktivitäten der kroatischen Streitkräfte innerhalb oder im Umkreis der Schutzzonen der Vereinten Nationen und den Rückzug der kroatischen Streitkräfte aus diesen Zonen;
 2. verurteilt entschieden die Angriffe, die seitens dieser Streitkräfte gegen die UNPROFOR verübt werden, während diese ihrer Aufgabe nachkommt, die Zivilbevölkerung in den Schutzzonen der Vereinten Nationen zu schützen, und verlangt ihre sofortige Einstellung;
 3. verlangt außerdem, daß die schweren Waffen, die aus den der Kontrolle der UNPROFOR unterstehenden Lagerbereichen heraus in Besitz genommen worden sind, sofort an die UNPROFOR zurückgegeben werden;
 4. verlangt, daß sich alle Parteien und sonstigen Beteiligten strikt an die bereits geschlossenen Feuereinstellungsvereinbarungen halten und die Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen (S/23280, Anhang III) uneinge-

schränkt und bedingungslos unterstützen, so auch die Auflösung und Demobilisierung von Einheiten der Serbischen Territorialverteidigung und anderen Einheiten mit ähnlichen Funktionen;

5. spricht den Angehörigen der ums Leben gekommenen UNPROFOR-Mitarbeiter sein Beileid aus;
6. verlangt, daß alle Parteien und sonstigen Beteiligten die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in vollem Umfang respektieren;
7. bittet den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des betreffenden UNPROFOR-Personals sicherzustellen;
8. fordert alle Parteien und sonstigen Beteiligten auf, mit der UNPROFOR bei der Lösung aller noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Friedenssicherungsplans zusammenzuarbeiten und insbesondere auch zu gestatten, daß Zivilfahrzeuge die Brücke von Maslenica ungehindert benutzen;
9. fordert alle Parteien und sonstigen Beteiligten erneut auf, mit der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und alle Maßnahmen oder Drohungen zu unterlassen, die die derzeitigen Bemühungen um eine politische Regelung untergraben könnten;
10. beschließt, mit dieser Frage aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. Januar 1993 (UN-Dok. S/25162)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3164. Sitzung am 25. Januar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Lage in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, die Not der Zivilbevölkerung in der Republik Bosnien und Herzegowina zu lindern, deren Existenz durch die in diesem Gebiet stattfindenden Kämpfe schwer erschüttert wird. Der Rat hegt die größte Hochachtung für die Bemühungen der mutigen Menschen, die es auf sich genommen haben, unter extrem schwierigen Bedingungen dringend benötigte humanitäre Hilfsgüter an die Zivilbevölkerung in der Republik Bosnien und Herzegowina auszuliefern, insbesondere für die Bemühungen der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR). Der Rat bedauert jedoch zutiefst, daß der internationalen Gemeinschaft bei der Erfüllung ihres humanitären Auftrags durch die Lage in diesem Gebiet große Beschränkungen auferlegt werden.

Der Rat verlangt erneut, daß alle Parteien und anderen Beteiligten, insbesondere die serbischen paramilitärischen Einheiten, ab sofort alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina einstellen, insbeson-

dere die gezielte Behinderung von humanitären Hilfskonvois. Der Rat warnt die beteiligten Parteien vor ernsthaften Konsequenzen in Übereinstimmung mit einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, sollten sie weiterhin die Auslieferung humanitärer Nothilfgüter behindern.

Der Rat bittet den Generalsekretär, fortlaufend die Möglichkeit zu prüfen, zur Versorgung derjenigen Gebiete, die durch den Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina isoliert sind, humanitäre Hilfsgüter aus der Luft abzusetzen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. Januar 1993 (UN-Dok. S/25178)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3165. Sitzung am 27. Januar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien innerhalb und im Umkreis der Schutzzonen der Vereinten Nationen« durch den Rat die nachstehende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat mit tiefer Besorgnis vom Generalsekretär erfahren, daß die Offensive der kroatischen Streitkräfte in flagranter Verletzung der Resolution 802(1993) vom 25. Januar 1993 und zu einem entscheidenden Zeitpunkt im Friedensprozeß unvermindert anhält.

Der Rat verlangt die sofortige Einstellung aller militärischen Aktionen durch alle Parteien und anderen Beteiligten. Er verlangt ferner, daß sich alle Parteien und anderen Beteiligten in vollem Umfang und ab sofort an sämtliche Bestimmungen der Resolution 802(1993) und an andere einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats halten.

Der Rat verlangt nochmals, daß alle Parteien und anderen Beteiligten die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen uneingeschränkt achten und dessen Bewegungsfreiheit gewährleisten. Der Rat wiederholt, daß er die an dem Konflikt beteiligten politischen und militärischen Führer für die Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen in diesem Gebiet zur Verantwortung und Rechenschaft ziehen wird.

Der Sicherheitsrat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben, insbesondere um zu erwägen, welche weiteren Schritte notwendig sein könnten, um sicherzustellen, daß die Resolution 802(1993) und andere einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats vollinhaltlich durchgeführt werden.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. Januar 1993 (UN-Dok. S/25190)

Nach am 28. Januar 1993 geführten Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit den Schreiben der Geschäftsträger Bulgariens (S/25182) und Rumäniens (S/25189) vom 27. Januar 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats hörten die Ratsmitglieder einen Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 724

(1991) über jugoslawische Schiffe, die auf der Donau Erdöl aus Ukraine nach Serbien befördern, was einen flagranten Verstoß gegen die verbindlichen Resolutionen des Sicherheitsrats darstellt.

Die Ratsmitglieder sind besorgt über Meldungen, denen zufolge diese Lieferungen ukrainisches Hoheitsgebiet nach Verabschiedung der Resolution 757(1992) und möglicherweise sogar nach Verabschiedung der Resolution 787(1992) verlassen haben. Sie fordern die Regierung von Ukraine auf sicherzustellen, daß keine weiteren Lieferungen dieser Art gestattet werden.

Die Ratsmitglieder sind außerdem in höchstem Maße besorgt darüber, daß einige der Schiffe Serbien bereits erreicht haben. Sie verlangen in diesem Zusammenhang, daß die Behörden der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt befolgen. Sie haben den Ratspräsidenten gebeten, den Vertretern Rumäniens und Bulgariens gegenüber ihre Besorgnis zum Ausdruck zu bringen, sie an ihre klaren Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen zu erinnern und sie um eine Erklärung für deren Nichterfüllung zu bitten. Sie haben den Präsidenten gebeten, die Aufmerksamkeit insbesondere auf die einschlägigen Resolutionen zu lenken, aus denen klar hervorgeht, daß alle Anrainerstaaten dafür verantwortlich sind, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, daß der Schiffsfrachtverkehr auf der Donau in Übereinstimmung mit den Resolutionen des Sicherheitsrats erfolgt, so auch durch diejenigen Zwangsmaßnahmen, die den jeweiligen Gegebenheiten angemessen und unter Umständen erforderlich sind, um diesen Schiffsfrachtverkehr zu unterbinden. Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre Unterstützung für die energische Durchsetzung der einschlägigen Resolutionen, und sie halten mit Deutlichkeit fest, daß die Anrainerstaaten über die Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung verfügen und daß sie ihr ab sofort nachkommen müssen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. Februar 1993 (UN-Dok. S/25270)

Im Anschluß an die am 10. Februar 1993 geführten Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die nachstehende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats hörten einen Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 724(1991) über das Zurückhalten von rumänischen Schiffen auf der Donau durch die Behörden der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Sie haben Kenntnis davon erhalten, daß der Verkehrsminister der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gedroht hat, weitere rumänische Schiffe zurückzuhalten, falls Rumänien die Durchfahrt von jugoslawischen Schiffen auf der Donau nicht gestattet. Sie haben außerdem erfahren, daß der Außenminister der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ein Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 724(1991) gerichtet hat, in dem er ihm mitteilt, daß die rumänischen Schiffe ohne weitere Verzögerung freigelassen würden; dies ist jedoch laut Information des

Geschäftsträgers der Ständigen Vertretung Rumäniens bei den Vereinten Nationen noch nicht geschehen.

Die Ratsmitglieder erinnern an ihre Erklärung vom 28. Januar 1993 (S/25190) über die Verantwortlichkeit der Staaten, die verbindlichen Resolutionen des Sicherheitsrats durchzusetzen, insbesondere in bezug auf jugoslawische Schiffe, die auf dem Weg über die Donau versuchen, diese Resolutionen zu verletzen. Sie sprechen der rumänischen Regierung für die seitdem von ihr unternommenen Schritte in dieser Hinsicht ihre Anerkennung aus und bekräftigen erneut ihre volle Unterstützung für die energische Durchsetzung der einschlägigen Resolutionen.

Sie erinnern außerdem daran, daß gemäß Artikel 103 der Charta die Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen aus der Charta gegenüber ihren Verpflichtungen aus jeder anderen internationalen Übereinkunft Vorrang haben.

Die Ratsmitglieder verurteilen jegliche Vergeltungsmaßnahmen dieser Art oder die Androhung solcher Maßnahmen seitens der Behörden der Föderativen Republik Jugoslawien. Es ist völlig unannehmbar, daß diese Behörden als Antwort auf Maßnahmen, die ein Staat in Erfüllung seiner Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreift, Vergeltungsmaßnahmen treffen. Sie verlangen, daß die Behörden der Föderativen Republik Jugoslawien die ungerechtfertigterweise zurückgehaltenen rumänischen Schiffe sofort freilassen und von weiteren widerrechtlichen Zurückhaltungen Abstand nehmen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17. Februar 1993 (UN-Dok. S/25302)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3173. Sitzung am 17. Februar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf alle seine einschlägigen Resolutionen und seine Erklärung vom 25. Januar (S/25162) betreffend die Bereitstellung humanitärer Hilfe in der Republik Bosnien und Herzegowina. Er stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß die Hilfsmaßnahmen trotz der in dieser Erklärung enthaltenen Forderung des Rates noch immer behindert werden. Er verurteilt die Blockierung der humanitären Hilfskonvois und die Behinderung der Auslieferung von Hilfsgütern, wodurch die Zivilbevölkerung der Republik Bosnien und Herzegowina in Gefahr gebracht wird und das Personal, das diese Hilfsgüter ausliefert, in Lebensgefahr gerät. Er ist nach wie vor tief besorgt über die drückende humanitäre Not, die aus der Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere dem östlichen Teil des Landes, gemeldet wird.

Der Rat verlangt erneut, daß die Parteien und alle anderen Beteiligten sofort den ungehinderten Zugang zu den humanitären Hilfsgütern gestatten. Er verlangt ferner, daß die Parteien und anderen Beteiligten der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die von ihr erbetenen Zusicherungen dahin gehend geben, daß sie ihre Versprechen, die diesbezüglichen Beschlüsse des Rates zu befolgen, einhalten werden, und so

die Wiederaufnahme des humanitären Notfallprogramms in seiner Gesamtheit erleichtern, dem der Rat die allergrößte Bedeutung beimißt.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR). – Resolution 807(1993) vom 19. Februar 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Februar 1993 (S/25264 mit Corr.1),
- zutiefst besorgt über den Mangel an Zusammenarbeit zwischen den Parteien und sonstigen Beteiligten bei der Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für Kroatien (S/23280, Anhang III),
- sowie zutiefst besorgt über die jüngsten und wiederholten Verletzungen der die Waffenruhe betreffenden Verpflichtungen seitens der Parteien und sonstigen Beteiligten,
- feststellend, daß die so geschaffene Situation eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
- Kenntnis nehmend in diesem Zusammenhang von dem Ersuchen des Generalsekretärs an die Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, das in seinem Bericht (S/25264 mit Corr.1) erwähnt wird, so bald wie möglich durch Gespräche mit den Parteien eine Grundlage für die mögliche Erneuerung des Mandats der UNPROFOR zu schaffen,
- entschlossen, die Sicherheit der UNPROFOR zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. verlangt, daß die Parteien und sonstigen Beteiligten den Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen für Kroatien und die anderen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, insbesondere ihre die Waffenruhe betreffenden Verpflichtungen, in vollem Umfang erfüllen;
- 2. verlangt ferner, daß die Parteien und sonstigen Beteiligten es unterlassen, ihre Truppen in der Nähe der UNPROFOR-Einheiten in den Schutzzonen der Vereinten Nationen und in den rosa Zonen in Stellung bringen;
- 3. verlangt außerdem die volle und strikte Befolgung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in bezug auf das Mandat und die Einsätze der UNPROFOR in der Republik Bosnien und Herzegowina;
- 4. verlangt außerdem, daß die Parteien und sonstigen Beteiligten die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der UNPROFOR voll anerkennen und ihr so gestatten, unter anderem alle erforderlichen Truppenkonzentrationen und Dislozierungen, jede Verlegung von Gerät und Waffen und alle humanitären und logistischen Aktivitäten durchzuführen;
- 5. beschließt, im Zusammenhang mit diesen Forderungen das Mandat der UNPROFOR

für einen am 31. März 1993 endenden Interimszeitraum zu verlängern;

6. fordert die Parteien und sonstigen Beteiligten nachdrücklich auf, mit den Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien bei den unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden Gesprächen voll zusammenzuarbeiten, um die volle Durchführung des Friedenssicherungsauftrags der Vereinten Nationen in Kroatien zu gewährleisten, unter anderem auch durch die Einsammlung und Beaufsichtigung [Anm. d. Übers.: Nach der englischen Fassung (supervision). Der französische Text spricht von »neutralisation« (Ausschaltung, Unschädlichmachung).] der schweren Waffen durch die UNPROFOR und durch den entsprechenden Abzug von Truppen;
7. bittet den Generalsekretär, auf die rasche Durchführung des Friedenssicherungsauftrags der Vereinten Nationen und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich Resolution 802 (1993), hinzuwirken, um so die Sicherheit und Stabilität in allen Schutzzonen der Vereinten Nationen und rosa Zonen zu gewährleisten;
8. bittet ferner den Generalsekretär, während des Interimszeitraums und im Benehmen mit den truppenstellenden Staaten, gemäß Ziffer 17 seines Berichts alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der UNPROFOR zu stärken, insbesondere indem ihr die erforderlichen Mittel zur Verteidigung zur Verfügung gestellt werden, und die Möglichkeit zu untersuchen, erforderliche Um-dislozierungen von Militäreinheiten vorzunehmen, um ihren Schutz zu gewährleisten;
9. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über die weitere Verlängerung des Mandats der UNPROFOR vorzulegen, einschließlich eines Kostenvorschlags für alle Aktivitäten der UNPROFOR, wie in seinem Bericht vom 10. Februar 1993 (S/25264 mit Corr.1) vorgeschlagen;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Schaffung eines internationalen Strafgerichts zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien. – Resolution 808(1993) vom 22. Februar 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- unter Hinweis auf Ziffer 10 seiner Resolution 764(1992) vom 13. Juli 1992, in der er bekräftigte, daß alle Parteien gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nachzukommen und daß Personen, die schwere Verstöße gegen diese Abkommen begehen oder anordnen beziehungsweise befehlen, dafür persönlich verantwortlich sind,

- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 771(1992) vom 13. August 1992, in der er unter anderem verlangte, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien und alle Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts sofort beenden und unterlassen,
 - ferner unter Hinweis auf seine Resolution 780(1992) vom 6. Oktober 1992, in der er den Generalsekretär ersuchte, dringend eine unparteiische Sachverständigenkommission einzusetzen mit dem Auftrag, die gemäß den Resolutionen 771(1992) und 780(1992) vorgelegten Informationen sowie alle weiteren Informationen, die die Sachverständigenkommission erhält, zu prüfen und zu analysieren und dann dem Generalsekretär ihre Schlußfolgerungen hinsichtlich der Beweise über im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße gegen die Genfer Abkommen und andere Verletzungen des humanitären Völkerrechts vorzulegen,
 - nach Behandlung des Zwischenberichts der Sachverständigenkommission nach Resolution 780(1992) (S/25274), in der die Kommission feststellte, daß ein Beschluß über die Schaffung eines internationalen Ad-hoc-Gerichtshofes im Zusammenhang mit den Vorkommnissen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien mit der Ausrichtung ihrer Tätigkeit vereinbar wäre,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung angesichts der fortgesetzten Berichte über weitverbreitete Verletzungen des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere angesichts der Berichte über massenhafte Tötungen und die Fortsetzung der Praxis der ethnischen Säuberung,
 - feststellend, daß diese Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - entschlossen, diesen Verbrechen ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Personen, die dafür verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen,
 - überzeugt, daß unter den besonderen Umständen im ehemaligen Jugoslawien die Schaffung eines internationalen Gerichtshofes die Verwirklichung dieses Ziels gestatten und zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen würde,
 - in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien betreffend die Schaffung eines solchen Gerichtshofes (S/25221),
 - sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem »Bericht der Mission der Europäischen Gemeinschaft zur Untersuchung der Behandlung muslimischer Frauen im ehemaligen Jugoslawien« (S/25240, Anlage I),
 - ferner Kenntnis nehmend von dem von Frankreich vorgelegten Bericht des Ausschusses der Rechtsgelehrten (S/25266), dem von Italien vorgelegten Bericht der Kommission der Rechtsgelehrten (S/25300) und dem von dem Ständigen Vertreter Schwedens im Namen des amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) übermittelten Bericht (S/25307),
1. beschließt die Schaffung eines internatio-

nen Gerichtshofes mit dem Auftrag, diejenigen Personen zu verfolgen, die für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind;

2. ersucht den Generalsekretär, dem Rat möglichst bald, nach Möglichkeit spätestens 60 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution, einen Bericht über alle Aspekte dieser Angelegenheit zur Behandlung vorzulegen, der auch gezielte Vorschläge und gegebenenfalls alternative Möglichkeiten für die wirksame und zügige Umsetzung des in Ziffer 1 enthaltenen Beschlusses enthält, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten dazu vorgebrachten Anregungen;
3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. Februar 1993 (UN-Dok. S/25328)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3176. Sitzung am 24. Februar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist nach Anhörung eines Berichts der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien darum besorgt, daß die derzeitige Gelegenheit, eine Verhandlungsregelung in Bosnien und Herzegowina zu erzielen, nicht versäumt wird. Er macht sich die Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 23. Februar voll auf zu eigen, in der die führenden Vertreter der an den Friedensgesprächen über Bosnien und Herzegowina beteiligten Parteien aufgefordert werden, sofort nach New York zu kommen, um die Erörterungen mit dem Ziel des baldigen Abschlusses eines Übereinkommens zur Beendigung des Konflikts wiederaufzunehmen. Der Rat fordert diese führenden Vertreter nachdrücklich auf, rasch und positiv auf diesen Aufruf einzugehen, und ist bereit, die Bemühungen der Ko-Vorsitzenden um einen erfolgreichen Abschluß der Gespräche voll zu unterstützen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. Februar 1993 (UN-Dok. S/25334)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3177. Sitzung am 25. Februar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist nach Eingang eines Berichts des Generalsekretärs auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie seine Erklärungen vom 25. Januar 1993 (S/25162) und 17. Februar 1993 (S/25302) betreffend die Bereitstellung humanitärer Hilfe in der Republik Bosnien und Herzegowina. Der Rat ist

zutiefst besorgt darüber, daß die Hilfsmaßnahmen trotz seiner wiederholten Forderungen noch immer von serbischen paramilitärischen Einheiten behindert werden, insbesondere im östlichen Teil des Landes, und zwar in den Enklaven Srebrenica, Cerska, Gorazde und Zepa.

Der Sicherheitsrat bedauert die Verschlechterung der humanitären Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina zu einem Zeitpunkt, in dem die Erörterungen wieder aufgenommen werden sollen, mit dem Ziel, eine gerechte und dauerhafte Einigung zur Beendigung des Konflikts herbeizuführen. Er sieht in der Blockade der Hilfsmaßnahmen ein ernstes Hindernis für eine Verhandlungsregelung in der Republik Bosnien und Herzegowina und für die Bemühungen der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien. Er stellt mit Besorgnis fest, daß die Maßnahmen, die serbische paramilitärische Einheiten unternehmen, um humanitäre Hilfskonvois unter flagrantem Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats abzufangen, das Personal der UNPROFOR und des UNHCR sowie anderer humanitärer Organisationen Gefahr für Leib und Leben aussetzen.

Die gezielte Behinderung der Auslieferung von Nahrungsmitteln und humanitären Hilfsgütern, die für das Überleben der Zivilbevölkerung in der Republik Bosnien und Herzegowina lebenswichtig sind, stellt eine Verletzung der Genfer Abkommen von 1949 dar, und der Sicherheitsrat ist entschlossen sicherzustellen, daß die für solche Handlungen Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden.

Der Sicherheitsrat verurteilt abermals auf das entschiedenste die Blockierung humanitärer Hilfskonvois, die die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter behindert. Er verlangt erneut, daß die bosnischen Parteien den humanitären Hilfskonvois sofort ungehinderten Zugang gewähren und die diesbezüglichen Beschlüsse des Sicherheitsrats vollständig befolgen. Der Sicherheitsrat gibt seiner nachdrücklichen Unterstützung dafür Ausdruck, daß in voller Koordinierung mit den Vereinten Nationen und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in isolierten Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina, die einen ernstlichen Bedarf an humanitären Hilfsgütern haben und die mit Konvois auf dem Landweg nicht erreichbar sind, humanitäre Hilfsgüter aus der Luft abgesetzt werden. Der Rat erklärt erneut, daß er fest entschlossen ist, das humanitäre Hilfsprogramm in der Republik Bosnien und Herzegowina vollständig durchzuführen.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt und fährt damit fort, weitere Maßnahmen im Einklang mit seinen einschlägigen Resolutionen zu prüfen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 3. März 1993 (UN-Dok. S/25361)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3180. Sitzung am 3. März 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen und Erklärungen, bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die fortgesetzten, unannehmbaren militärischen Angriffe in Ostbosnien, die er verurteilt, und über die daraus resultierende Verschlechterung der humanitären Lage in diesem Gebiet. Er ist darüber bestürzt, daß sogar während der laufenden Friedensgespräche die Angriffe serbischer paramilitärischer Einheiten in Ostbosnien weitergehen, einschließlich, Berichten zufolge, der Tötung von unschuldigen Zivilpersonen. In diesem Zusammenhang äußert sich der Sicherheitsrat besonders besorgt über den Fall der Stadt Cerska und den bevorstehenden Fall der umliegenden Dörfer. Der Sicherheitsrat verlangt, daß den Tötungen und Greueln ein Ende gesetzt wird, und erklärt erneut, daß Personen, die sich Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht schuldig machen, persönlich von der Weltgemeinschaft zur Verantwortung gezogen werden.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß die Führer aller Parteien des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina sich in New York auch weiterhin voll an den nachhaltigen Bemühungen mit den Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien beteiligen, rasch eine faire und durchführbare Regelung zu erreichen. In diesem Zusammenhang verlangt der Sicherheitsrat ferner, daß alle Seiten sofort alle Arten von militärischen Handlungen in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina einstellen, Gewalttätigkeiten gegen Zivilpersonen beenden, ihren früheren Verpflichtungen, einschließlich der Waffenruhe, nachkommen und ihre Anstrengungen zur Beilegung des Konflikts verdoppeln.

Der Sicherheitsrat verlangt außerdem, daß die bosnischen Serben ebenso wie alle anderen Parteien von jeder Handlung Abstand nehmen, die das Leben und das Wohl der Bewohner Ostbosniens, insbesondere in der Umgebung der Stadt Cerska, gefährden könnte, und daß alle Betroffenen die ungehinderte Auslieferung von humanitären Hilfsgütern in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere den humanitären Zugang zu den belagerten Städten Ostbosniens, und die Evakuierung der Verwundeten gestatten.

Da der Sicherheitsrat in den einschlägigen Resolutionen festgestellt hat, daß diese Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, besteht er darauf, daß diese Maßnahmen sofort ergriffen werden.

Der Sicherheitsrat ersucht außerdem den Generalsekretär, sofortige Schritte zur Erhöhung der Truppenstärke der UNPROFOR in Ostbosnien zu unternehmen.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt und ist bereit, jederzeit zusammenzutreten, um weitere Maßnahmen zu erwägen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17. März 1993 (UN-Dok. S/25426)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3184. Sitzung am 17. März 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes

»Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat wurde vom Generalsekretär mit Schreiben vom 12. März 1993 davon in Kenntnis gesetzt, daß am 11. März 1993 vom Flughafen Banja Luka gestartete Militärstrahlflugzeuge gegen die Resolution 781 (1992) des Sicherheitsrats betreffend das Verbot von militärischen Flügen im Luftraum der Republik Bosnien und Herzegowina verstoßen haben, obwohl den bosnischen Serben am Flughafen von den Beobachtern der Vereinten Nationen ordnungsgemäß mitgeteilt worden war, daß solche Flüge einen Verstoß gegen die genannte Resolution darstellen würden.

Der Sicherheitsrat nimmt außerdem Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 16. März 1993, wonach am 13. März 1993 neue Verletzungen der Flugverbotszone stattgefunden haben, die durch Flugzeuge erfolgten, die anschließend die Dörfer Gladovici und Osatica in der Republik Bosnien und Herzegowina bombardierten, bevor sie in Richtung der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) weiterflogen. Bei den genannten Flügen handelt es sich um die ersten von der UNPROFOR beobachteten Verstöße gegen die Resolution 781 (1992) des Sicherheitsrats, die Kampfhandlungen einschlossen.

Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck alle Verstöße gegen seine einschlägigen Resolutionen und unterstreicht die Tatsache, daß die Vereinten Nationen seit Beginn der Überwachungsoperationen Anfang November 1992 465 Verletzungen der Flugverbotszone über der Republik Bosnien und Herzegowina gemeldet haben.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß diese Verletzungen sofort aufhören, und bekundet von neuem seine feste Entschlossenheit, die uneingeschränkte Achtung seiner Resolutionen sicherzustellen. Er unterstreicht insbesondere, daß er alle Verletzungen verurteilt, besonders diejenigen, über die der Generalsekretär in den genannten Schreiben berichtet hat, die zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem der Friedensprozeß in ein entscheidendes Stadium eingetreten ist und in dem die humanitären Hilfsanstrengungen die volle Kooperation aller Parteien erfordern.

Der Sicherheitsrat verlangt von den bosnischen Serben eine sofortige Erklärung für die genannten Verstöße und insbesondere für das Luftbombardement der Dörfer Gladovici und Osatica.

Er ersucht den Generalsekretär, für eine Untersuchung der Berichte über die mögliche Benutzung des Hoheitsgebiets der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) für Luftangriffe auf das Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina Sorge zu tragen.

Der Sicherheitsrat hat seinen Präsidenten beauftragt, dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und dem Führer der bosnischen Serben seine tiefe Besorgnis über die genannten Entwicklungen zum Ausdruck zu bringen und sie von seinem Verlangen in Kenntnis zu setzen, daß sie sofortige Maßnahmen ergreifen, um jegliche Wiederholung dieser Angriffe zu verhindern.

Der Sicherheitsrat wird auch weiter prüfen, welche zusätzlichen Schritte möglicherweise erforderlich sind, um die Durchführung der

einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sicherzustellen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. März 1993 (UN-Dok. S/25471)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen des Rates auf dessen 3186. Sitzung am 25. März 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt mit lebhafter Genugtuung die Unterzeichnung aller vier Dokumente des von den Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien ausgearbeiteten Friedensplans für Bosnien und Herzegowina durch Präsident Alija Izetbegovic und Herrn Mate Boban. Aus diesem bedeutenden Anlaß bekundet der Sicherheitsrat den Ko-Vorsitzenden, Außenminister a.D. Vance und Lord Owen, seine Hochachtung für ihre unermüdlichen Anstrengungen.

Der Rat spricht den beiden Parteien, die alle Dokumente unterzeichnet haben, für dieses Vorgehen seine Anerkennung aus und fordert die verbleibende Partei auf, die beiden von ihr noch nicht unterzeichneten Dokumente des Friedensplans zu unterzeichnen und ihre Gewalt, ihre offensiven Militäraktionen, die »ethnische Säuberung« und die Behinderung der humanitären Hilfsmaßnahmen einzustellen.

Der Rat fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten durch alle Parteien.

Der Rat sieht einem Bericht des Generalsekretärs über den Fortgang der Internationalen Konferenz mit Interesse entgegen und hält sich bereit, auf der Grundlage dieses Berichts weiter tätig zu werden und die Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um zu einer Friedensregelung zu gelangen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR). – Resolution 815(1993) vom 30. März 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) und aller nachfolgenden Resolutionen im Zusammenhang mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR),
- in besonderer Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Kroatiens und der anderen Republiken, in denen die UNPROFOR disloziert ist, sicherzustellen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. März 1993 (S/25470 mit Add.1),
- zutiefst besorgt darüber, daß die Parteien und sonstigen Beteiligten nach wie vor gegen ihre Verpflichtungen auf Grund der Waffenruhe verstoßen,
- feststellend, daß die so geschaffene Situation auch weiterhin eine Bedrohung des

Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

- entschlossen, die Sicherheit der UNPROFOR und ihre Bewegungsfreiheit bei der Durchführung aller ihrer Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. billigt den Bericht des Generalsekretärs, insbesondere Ziffer 5 des Berichts;
- 2. bekräftigt alle Bestimmungen seiner Resolutionen 802(1993) und 807(1993);
- 3. beschließt, sich einen Monat nach dem Datum dieser Resolution oder, auf Ersuchen des Generalsekretärs, jederzeit im Lichte des Fortgangs der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und der Situation auf dem Boden erneut mit dem Mandat der UNPROFOR zu befassen;
- 4. beschließt in diesem Zusammenhang, das Mandat der UNPROFOR erneut zu verlängern, und zwar für einen weiteren, am 30. Juni 1993 endenden Interimszeitraum;
- 5. unterstützt die Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien bei ihren Bemühungen, den künftigen Status der Gebiete bestimmen zu helfen, die die Schutzzonen der Vereinten Nationen bilden und die feste Bestandteile des Hoheitsgebiets der Republik Kroatien sind, und verlangt die uneingeschränkte Einhaltung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen, in diesen Zonen;
- 6. ersucht den Generalsekretär, dem Rat umgehend einen Bericht darüber vorzulegen, wie der Friedensplan der Vereinten Nationen für Kroatien wirksam umgesetzt werden kann;
- 7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung des Flugverbots im Luftraum über Bosnien-Herzegowina. – Resolution 816(1993) vom 31. März 1993

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 781(1992) vom 9. Oktober 1992 und 786(1992) vom 10. November 1992,
- unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 781(1992) und Ziffer 6 der Resolution 786(1992), in der sich der Rat verpflichtet hat, im Falle von Verstößen gegen das Verbot von militärischen Flügen im Luftraum der Republik Bosnien und Herzegowina dringend weitere Maßnahmen zu prüfen, die zur Durchsetzung des Verbots erforderlich werden könnten,
- mißbilligend, daß einige der betroffenen Parteien mit den auf den Flugplätzen eingesetzten Beobachtern der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) bei der Durchführung der Resolutionen 781(1992) und 786(1992) nicht voll zusammenarbeiten,
- zutiefst besorgt über die verschiedenen Berichte des Generalsekretärs über Verstöße gegen das Verbot von militärischen Flügen im Luftraum der Republik Bosnien und

Herzegowina (S/24783, S/24810, S/24840, S/24870, S/24900 mit Add.1 bis 31),

- zutiefst besorgt insbesondere über die Schreiben des Generalsekretärs vom 12. und 16. März 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/25443 und S/25444) über neue flagrante Verstöße gegen das Verbot von militärischen Flügen im Luftraum der Republik Bosnien und Herzegowina, und in dieser Hinsicht verweisend auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. März 1993 (S/25426) und insbesondere auf die Erwähnung der Bombardierung von Dörfern in der Republik Bosnien und Herzegowina,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen,
- feststellend, daß die ernste Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, das mit Resolution 781(1992) erlassene Verbot auf alle Flüge mit Starrflügel- und Drehflügelflugzeugen im Luftraum der Republik Bosnien und Herzegowina auszudehnen, wobei dieses Verbot nicht für Flüge gilt, die von der UNPROFOR in Übereinstimmung mit Ziffer 2 genehmigt werden;
- 2. ersucht die UNPROFOR, den in Ziffer 3 der Resolution 781(1992) genannten Mechanismus dahingehend abzuändern, daß mit den einschlägigen Resolutionen des Rates im Einklang stehende humanitäre und andere Flüge im Luftraum der Republik Bosnien und Herzegowina genehmigt werden;
- 3. ersucht die UNPROFOR, die Befolgung des Verbots von Flügen im Luftraum der Republik Bosnien und Herzegowina auch weiterhin zu überwachen, und appelliert an alle Parteien, dringend mit der UNPROFOR bei der Ausarbeitung praktischer Regelungen für eine genaue Überwachung der genehmigten Flüge und bei der Verbesserung der Anmeldeverfahren zusammenzuarbeiten;
- 4. ermächtigt die Mitgliedstaaten, sieben Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution, einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen, unter der Aufsicht des Sicherheitsrats und vorbehaltlich enger Koordinierung mit dem Generalsekretär und der UNPROFOR, im Falle weiterer Verstöße alle erforderlichen, den besonderen Umständen und der Art der Flüge angemessenen Maßnahmen im Luftraum der Republik Bosnien und Herzegowina zu ergreifen, um die Befolgung des in Ziffer 1 erwähnten Flugverbots sicherzustellen;
- 5. ersucht die betreffenden Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und die UNPROFOR, die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 4, einschließlich der Richtlinien für die Bekämpfung der Flugziele, sowie den Zeitpunkt des Beginns ihrer Anwendung, der spätestens sieben Tage nach dem Inkrafttreten der mit Ziffer 4 erteilten Ermächtigung liegen soll, eng zu koordinieren und den Rat durch den Generalsekretär von diesem Zeitpunkt zu unterrichten;
- 6. beschließt, daß, falls die Ko-Vorsitzenden

des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien dem Rat mitteilen, daß alle bosnischen Parteien ihre Vorschläge einer Regelung vor dem in Ziffer 5 genannten Zeitpunkt angenommen haben, die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen in die Maßnahmen zur Durchführung der Regelung einbezogen werden;

7. ersucht außerdem die betreffenden Mitgliedstaaten, den Generalsekretär sofort von allen Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf Grund der ihnen mit Ziffer 4 erteilten Ermächtigung ergreifen;
8. ersucht ferner den Generalsekretär, dem Rat regelmäßig über die Angelegenheit Bericht zu erstatten und ihn sofort von allen Maßnahmen zu unterrichten, die von den betreffenden Mitgliedstaaten auf Grund der mit Ziffer 4 erteilten Ermächtigung ergriffen werden;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: China.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 3. April 1993 (UN-Dok. S/25520)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3192. Sitzung am 3. April 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist erschüttert und in höchstem Maße beunruhigt über die desolaten, immer schlimmer werdende humanitäre Situation, die in Srebrenica im östlichen Teil der Republik Bosnien und Herzegowina nach dem unannehmbaren Beschluß der Partei der bosnischen Serben, keine weiteren Hilfslieferungen in diese Stadt zuzulassen und nur die Evakuierung ihrer Zivilbevölkerung zu gestatten, entstanden ist. Die entsprechenden Fakten finden sich in einem Schreiben der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge an den Generalsekretär, datiert vom 2. April 1993 (S/25519, Anlage).

Der Sicherheitsrat verweist auf alle seine einschlägigen Resolutionen und Erklärungen, bekräftigt diese erneut und verurteilt die fortgesetzte Mißachtung und die vorsätzliche Nichtbeachtung der einschlägigen Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats durch die Partei der bosnischen Serben, die erneut, in Verfolgung ihrer rechtswidrigen, unannehmbaren und verabscheuenswürdigen Politik der »ethnischen Säuberung« mit dem Ziel der Gebietsvergrößerung die humanitären Hilfsanstrengungen der Vereinten Nationen blockiert hat.

In der Erkenntnis der absoluten Notwendigkeit, das Leid der Bevölkerung in und um Srebrenica, die unbedingt Nahrungsmittel, Medikamente, Kleidung und Unterkunft benötigt, dringendst zu mildern, verlangt der Sicherheitsrat, daß die Partei der bosnischen Serben alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts sofort einstellt und fortan unterläßt, einschließlich insbesondere der vorsätzlichen Behinderung der humanitären Konvois, und allen diesen Konvois ungehinderten Zugang zur Stadt Srebrenica und zu allen an-

deren Teilen der Republik Bosnien und Herzegowina gewährt. Der Sicherheitsrat verlangt, daß die Partei der bosnischen Serben allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats strikt Folge leistet. Er verlangt außerdem, daß sich die Partei der bosnischen Serben ab sofort an ihre jüngste Zusicherung hält, »die Bewegungsfreiheit der humanitären Konvois und den Schutz der gefährdeten Zivilpersonen zu garantieren«. Der Sicherheitsrat bestätigt außerdem, daß Personen, die sich Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht schuldig machen, persönlich von der Weltgemeinschaft zur Verantwortung gezogen werden.

Der Sicherheitsrat lobt und unterstützt mit Nachdruck die Bemühungen der tapferen Menschen, die es auf sich genommen haben, die dringend benötigte humanitäre Hilfe unter schwierigsten Bedingungen an die Zivilbevölkerung in der Republik Bosnien und Herzegowina auszuliefern, und insbesondere die Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR).

Der Sicherheitsrat verweist auf sein Ersuchen in seiner Erklärung vom 3. März 1993 (S/25361) an den Generalsekretär, sofortige Schritte zur Erhöhung der Truppenstärke der UNPROFOR in Ostbosnien zu unternehmen, er begrüßt die Maßnahmen, die im Hinblick darauf bereits ergriffen wurden, und bittet den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nachdrücklich, von allen ihnen im Rahmen der einschlägigen Resolutionen des Rates zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, um die bestehenden humanitären Einsätze in der Republik Bosnien und Herzegowina zu verstärken.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. April 1993 (UN-Dok. S/25557)

Im Anschluß an die am 8. April 1993 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats geben ihrer Besorgnis Ausdruck über den Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, demzufolge am 26. März 1993 in der Republik Bosnien und Herzegowina 17 Internierte bei einem Überfall auf das Fahrzeug ums Leben kamen, das sie vom Lager Batkovic (unter der Kontrolle der serbischen Streitkräfte) zu Arbeiten an der Front brachte.

Die Ratsmitglieder verweisen auf alle einschlägigen Resolutionen und Erklärungen des Rates und erinnern alle Parteien daran, daß sie jederzeit für die Sicherheit der Internierten verantwortlich sind und daß die Internierten nicht zu Arbeiten militärischer Art oder Arbeiten angehalten werden dürfen, die einem militärischen Zweck dienen. Das IKRK hat alle an dem Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina Beteiligten bereits mehrfach aufgefordert, die Bestimmungen

des humanitären Völkerrechts genauestens einzuhalten.

Die Ratsmitglieder verurteilen alle Verstöße gegen das Dritte und Vierte Genfer Abkommen, zu deren Einhaltung sich die Parteien verpflichtet haben, und bekräftigen nochmals, daß diejenigen, die solche Handlungen begehen oder anordnen beziehungsweise befehlen, dafür persönlich verantwortlich gemacht werden.

Die Ratsmitglieder ersuchen die Sachverständigenkommission nach Resolution 780(1992) des Sicherheitsrats, diese verabscheuenswürdigen Praktiken zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Lage in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 819(1993) vom 16. April 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- feststellend, daß der Internationale Gerichtshof in seiner Verfügung vom 8. April 1993 in dem Fall betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro)) einstimmig als vorsorgliche Maßnahme verfügt hat, daß die Regierung der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemäß ihrer Verpflichtung nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 sofort alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen ergreifen soll, um zu verhindern, daß das Verbrechen des Völkermordes begangen wird,
- in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,
- in Bekräftigung seines Aufrufs an die Parteien und anderen Beteiligten, sofort in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina die Waffenruhe einzuhalten,
- in Bekräftigung seiner Verurteilung aller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich insbesondere der Praxis der »ethnischen Säuberung«,
- mit Besorgnis über die systematischen Feindseligkeiten, die von paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben gegen Städte und Dörfer in Ostbosnien begangen werden, und in dieser Hinsicht bekräftigend, daß jede Aneignung und jeder Erwerb von Hoheitsgebiet unter Androhung oder Anwendung von Gewalt, namentlich durch die Praxis der »ethnischen Säuberung«, rechtswidrig ist und nicht hingenommen werden kann,
- in höchstem Maß beunruhigt über die dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär am 16. April 1993 übermittelten Informationen über die rasche Verschlechterung der Situation in Srebrenica und den umliegenden Gebieten als Ergebnis der fortgesetzten, vorsätzlichen bewaffneten Angriffe und das Beschießen der unschuldigen Zivilbevölkerung durch paramilitärische Einheiten der bosnischen Serben,

- unter nachdrücklicher Verurteilung der vorsätzlichen Behinderung von humanitären Hilfskonvois durch paramilitärische Einheiten der bosnischen Serben,
 - sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der Maßnahmen der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben gegen die UNPROFOR, insbesondere ihrer Weigerung, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des UNPROFOR-Personals zu gewährleisten,
 - im Bewußtsein dessen, daß sich in Srebrenica und den umliegenden Gebieten bereits ein tragischer humanitärer Notstand entwickelt hat, als direkte Folge der brutalen Handlungen der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben, welche die massenhafte Vertreibung von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen, Kindern und alten Menschen, erzwungen haben,
 - unter Hinweis auf die in Resolution 815 (1993) enthaltenen Bestimmungen über das Mandat der UNPROFOR und in diesem Zusammenhang tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten Srebrenica und die umliegenden Gebiete als Sicherheitszone betrachten, die von jedem bewaffneten Angriff und jeder anderen feindlichen Handlung freizuhalten ist;
 2. verlangt zu diesem Zweck außerdem die sofortige Einstellung der bewaffneten Angriffe durch die paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben gegen Srebrenica sowie deren sofortigen Abzug aus den Gebieten um Srebrenica;
 3. verlangt, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Versorgung der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben in der Republik Bosnien und Herzegowina mit Waffen, Ausrüstung und Diensten militärischer Art sofort einstellt;
 4. ersucht den Generalsekretär, im Hinblick auf die Überwachung der humanitären Situation in der Sicherheitszone sofortige Maßnahmen zur Verstärkung der Präsenz der UNPROFOR in Srebrenica und den umliegenden Gebieten zu ergreifen; verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten zu diesem Zweck mit der UNPROFOR in vollem Maße und rasch zusammenarbeiten; und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat darüber dringend Bericht zu erstatten;
 5. bekräftigt, daß jede Aneignung und jeder Erwerb von Hoheitsgebiet unter Androhung oder Anwendung von Gewalt, namentlich durch die Praxis der ethnischen Säuberung, rechtswidrig ist und nicht hingenommen werden kann;
 6. verurteilt und verwirft die gezielten Maßnahmen der Partei der bosnischen Serben, als Teil ihrer verabscheuenswerten allgemeinen Kampagne der ethnischen Säuberung, die Evakuierung der Zivilbevölkerung aus Srebrenica und den umliegenden Gebieten sowie aus anderen Teilen der Republik Bosnien und Herzegowina zu erzwingen;
 7. bekräftigt seine Verurteilung aller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere der Praxis der ethnischen Säuberung, und erklärt erneut, daß diejenigen, die solche Handlungen begehen oder

- anordnen, persönlich dafür zur Verantwortung gezogen werden;
8. verlangt die ungehinderte Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in allen Teilen der Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere an die Zivilbevölkerung von Srebrenica und den umliegenden Gebieten, und weist darauf hin, daß Behinderungen der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter eine ernsthafte Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen;
 9. bittet nachdrücklich den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel im Rahmen der einschlägigen Resolutionen des Rates zu nutzen, um die bereits bestehenden humanitären Einsätze in der Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere in Srebrenica und Umgebung, zu verstärken;
 10. verlangt ferner, daß alle Parteien die Sicherheit und volle Bewegungsfreiheit der UNPROFOR und des gesamten sonstigen Personals der Vereinten Nationen sowie der Mitarbeiter der humanitären Organisationen gewährleisten;
 11. ersucht ferner den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der UNPROFOR für die sichere Überstellung der verwundeten und kranken Zivilpersonen aus Srebrenica und den umliegenden Gebieten zu sorgen und dem Rat dringend darüber Bericht zu erstatten;
 12. beschließt, so bald als möglich eine Mission von Mitgliedern des Sicherheitsrats in die Republik Bosnien und Herzegowina zu entsenden, die sich ein Bild von der Lage verschaffen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht erstatten soll;
 13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben und weitere Schritte zu prüfen, um eine Lösung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen des Rates zu erzielen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausweitung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). – Resolution 820(1993) vom 17. April 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die von den Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien geführten Friedensgespräche (S/25221, S/25248, S/25403 und S/25479),
- in Bekräftigung der Notwendigkeit einer dauerhaften, von allen bosnischen Parteien zu unterzeichnenden Friedensregelung,
- in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,
- abermals erklärend, daß jede gewaltsame

- Aneignung von Hoheitsgebiet und jede Praxis der ethnischen Säuberung rechtswidrig und völlig unannehmbar ist, und darauf bestehend, daß es allen Vertriebenen ermöglicht wird, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren,
- in diesem Zusammenhang seine Resolution 808(1993) bekräftigend, in der er beschlossen hat, daß ein internationaler Gerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts geschaffen wird, und in der er den Generalsekretär ersucht hat, möglichst bald einen Bericht vorzulegen,
 - in höchstem Maße beunruhigt und besorgt über das Ausmaß des Leids der unschuldigen Opfer des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina,
 - unter Verurteilung aller gegen die Resolutionen 757(1992) und 787(1992) verstoßenden Aktivitäten zwischen dem Hoheitsgebiet der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und den von Serben kontrollierten Gebieten in der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina,
 - zutiefst besorgt über die aus den Ziffern 17, 18 und 19 des Berichts des Generalsekretärs vom 26. März 1993 (S/25479) hervorgehende Haltung der Partei der bosnischen Serben,
 - unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

A

1. würdigt den Friedensplan für Bosnien und Herzegowina, wie er von zwei der bosnischen Parteien angenommen wurde und im Bericht des Generalsekretärs vom 26. März 1993 (S/25479) enthalten ist, nämlich das Übereinkommen über Interimsregelungen (Anhang I), die neun Verfassungsgrundsätze (Anhang II), die vorläufige Karte der Provinzen (Anhang III) und das Übereinkommen über den Frieden in Bosnien und Herzegowina (Anhang IV);
2. begrüßt die Tatsache, daß zwei der bosnischen Parteien diesen Plan inzwischen in seiner Gesamtheit angenommen haben;
3. verleiht seiner ernsthaften Besorgnis Ausdruck darüber, daß sich die Partei der bosnischen Serben bislang weigert, das Übereinkommen über Interimsregelungen und die vorläufige Karte der Provinzen zu akzeptieren, und fordert diese Partei auf, den Friedensplan in seiner Gesamtheit anzunehmen;
4. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten die Waffenruhe auch weiterhin einhalten und von allen weiteren Feindseligkeiten Abstand nehmen;
5. verlangt, daß das Recht der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) und der internationalen humanitären Organisationen auf freien und ungehinderten Zugang zu allen Gebieten in der Republik Bosnien und Herzegowina uneingeschränkt geachtet wird und daß alle Parteien, insbesondere die Partei der bosnischen Serben und andere Beteiligte, in vollem Umfang mit ihnen zusammenarbeiten und alle erforderlichen Schritte zur Gewährleistung der Sicherheit ihres Personals unternehmen;
6. verurteilt abermals alle Verstöße gegen das

- humanitäre Völkerrecht, so insbesondere auch die Praxis der ethnischen Säuberung und die massive, organisierte und systematische Internierung und Vergewaltigung von Frauen, und erklärt erneut, daß alle, die solche Handlungen begehen oder begangen haben beziehungsweise anordnen oder angeordnet haben, dafür persönlich verantwortlich gemacht werden;
7. bekräftigt seine Billigung der Grundsätze, wonach alle unter Zwang zustande gekommenen Erklärungen oder Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Eigentum betreffen, völlig null und nichtig sind und alle Vertriebenen das Recht haben, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren, wobei ihnen geholfen werden soll;
 8. erklärt sich bereit, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Parteien bei der wirksamen Durchführung des Friedensplans zu helfen, sobald dieser von allen Parteien in seiner Gesamtheit angenommen worden ist, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat möglichst bald, nach Möglichkeit jedoch spätestens neun Tage nach Verabschiedung dieser Resolution, einen Bericht vorzulegen, der eine Darstellung der Vorbereitungsarbeiten für die Verwirklichung der in Ziffer 28 des Berichts des Generalsekretärs vom 26. März 1993 (S/25479) erwähnten Vorschläge sowie detaillierte Vorschläge betreffend die Durchführung des Friedensplans samt Vorkehrungen für die wirksame internationale Kontrolle der schweren Waffen enthält, unter anderem ausgehend von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden;
 9. ermutigt die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden, mit dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen, den Parteien bei der Durchführung des Friedensplans gemäß Ziffer 8 zu helfen, wirksam zusammenzuarbeiten;

B

- entschlossen, die Durchführung der mit seinen früheren einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen zu stärken,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
10. beschließt, daß die Bestimmungen in Ziffer 12 bis 30, soweit sie Verpflichtungen schaffen, die über die Verpflichtungen aus seinen früheren einschlägigen Resolutionen hinausgehen, neun Tage nach Verabschiedung dieser Resolution in Kraft treten, es sei denn, der Generalsekretär hat dem Rat berichtet, daß die Partei der bosnischen Serben den Friedensplan unterzeichnet hat und ihn durchführt, wie seitens der anderen Parteien bereits geschehen, und daß die bosnischen Serben ihre militärischen Angriffe eingestellt haben;
 11. beschließt ferner, daß die Bestimmungen in Ziffer 12 bis 30 sofort in Kraft treten, falls der Generalsekretär zu jedweden Zeitpunkt nach Vorlage seines oben genannten Berichts dem Rat berichtet, daß die bosnischen Serben ihre militärischen Angriffe wiederaufgenommen haben beziehungsweise dem Friedensplan nicht Folge leisten;
 12. beschließt, daß mit Ausnahme der von internationalen humanitären Organisa-

- tionen verteilten unverzichtbaren humanitären Hilfsgüter, einschließlich medizinischer Hilfsgüter und Nahrungsmittel, die Einfuhr in, die Ausfuhr aus und die Durchfuhr durch die Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und die der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben unterstehenden Gebiete in der Republik Bosnien und Herzegowina nur mit ordnungsgemäßer Genehmigung der Regierung der Republik Kroatien beziehungsweise der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina gestattet sein wird;
13. beschließt, daß alle Staaten bei der Durchführung der mit den Resolutionen 757(1992), 760(1992), 787(1992) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen Schritte unternehmen werden, um die Umlenkung von Rohstoffen und Erzeugnissen, die erklärtermaßen für andere Orte bestimmt sind, insbesondere für die Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und die der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben unterstehenden Gebiete der Republik Bosnien und Herzegowina, in das Hoheitsgebiet der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zu verhindern;
 14. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten mit der UNPROFOR bei der Erfüllung ihrer sich aus der Resolution 769(1992) ableitenden Aufgaben auf dem Gebiet der Einwanderungs- und Zollkontrolle in vollem Umfang zusammenarbeiten;
 15. beschließt, daß die Durchfuhr von Rohstoffen und Erzeugnissen durch die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf der Donau nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ausschusses nach Resolution 724(1991) gestattet ist und daß alle Schiffe, die eine solche Genehmigung erhalten haben, auf der Donaustrecke zwischen Vidin/Calafat und Mohacs wirksam überwacht werden müssen;
 16. bestätigt, daß Schiffen, die a) in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) registriert sind oder b) an denen eine Person oder ein Unternehmen, die in oder von der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) aus tätig sind, eine mehrheitliche oder beherrschende Beteiligung hat, oder c) die eines Verstoßes gegen die Resolutionen 713(1991), 757(1992), 787(1992) oder diese Resolution verdächtig sind, nicht gestattet wird, Anlagen, einschließlich der Schleusen oder Kanäle im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten, zu passieren, und fordert die Uferstaaten auf sicherzustellen, daß der gesamte Kabotage-Verkehr zwischen Punkten, die zwischen Vidin/Calafat und Mohacs gelegen sind, angemessen überwacht wird;
 17. erklärt erneut, daß die Uferstaaten verpflichtet sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Schifffahrt auf der Donau im Einklang mit den Resolutionen 713(1991), 757(1992), 787(1992) und dieser Resolution abläuft, so auch alle unter der Aufsicht des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen, um alle Transporte zur Inspektion und Überprüfung ihrer Fracht und ihres Bestimmungsortes anzuhalten oder auf

- sonstige Weise zu kontrollieren und die wirksame Überwachung und die strikte Durchführung der einschlägigen Resolutionen sicherzustellen, und wiederholt sein in Resolution 787(1992) an alle Staaten, einschließlich der Nichtuferstaaten, gerichtetes Ersuchen, den Uferstaaten durch ein einzelstaatliches oder über regionale Organisationen oder Abmachungen erfolgreiches Tätigwerden jede von ihnen unter Umständen benötigte Unterstützung zu gewähren, unbeschadet der Beschränkungen für die Schifffahrt, die in den auf die Donau anwendbaren internationalen Übereinkünften vorgesehen sind;
18. ersucht den Ausschuß nach Resolution 724(1991), dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen Bericht über Informationen zu erstatten, die dem Ausschuß bezüglich behaupteter Verstöße gegen die einschlägigen Resolutionen unterbreitet werden, soweit möglich unter Benennung derjenigen natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffen, die an diesen Verstößen beteiligt sind;
 19. erinnert die Staaten an die Wichtigkeit der strikten Durchsetzung der nach Kapitel VII der Charta verhängten Maßnahmen und fordert sie auf, gegen natürliche und juristische Personen, die gegen die mit den Resolutionen 713(1991), 757(1992), 787(1992) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen verstoßen, Verfahren einzuleiten und angemessene Strafen zu verhängen;
 20. begrüßt die Staaten der internationalen Sanktionsunterstützungsmissionen zur Unterstützung der Durchführung der mit den Resolutionen 713(1991), 757(1992), 787(1992) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen sowie die Ernennung des Sanktionskoordinators durch die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und bittet den Sanktionskoordinator und die Sanktionsunterstützungsmissionen, mit dem Ausschuß nach Resolution 724(1991) eng zusammenzuarbeiten;
 21. beschließt, daß Staaten, in denen sich Gelder befinden, einschließlich aller aus Eigentum stammender Gelder, die a) den Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder b) einem Handels-, Industrie- oder öffentlichen Versorgungsunternehmen in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gehören oder c) direkt oder indirekt von diesen Behörden oder Unternehmen oder von juristischen Personen kontrolliert werden, die ungeachtet dessen, wo sie sich befinden oder gegründet worden sind, Eigentum dieser Behörden oder Unternehmen sind oder von ihnen beherrscht werden, verlangen werden, daß alle natürlichen und juristischen Personen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet, in deren Besitz sich solche Gelder befinden, diese einfrieren, um sicherzustellen, daß sie weder direkt noch indirekt den Behörden der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder jedweden Handels-, Industrie- oder öffentlichen Versorgungsunternehmen in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) beziehungsweise zu deren Gunsten zur Verfügung gestellt werden, und fordert alle

- Staaten auf, dem Ausschuß nach Resolution 724(1991) über die gemäß dieser Ziffer getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
22. beschließt, die Beförderung aller Rohstoffe und Erzeugnisse über die Landgrenzen oder in die Häfen der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder aus denselben zu verbieten, mit alleiniger Ausnahme
- a) der Einfuhr medizinischer Hilfsgüter und Nahrungsmittel in die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemäß Resolution 757(1992); in diesem Zusammenhang wird der Ausschuß nach Resolution 724(1991) Kontrollregeln aufstellen, um die vollinhaltliche Einhaltung dieser und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen;
 - b) der Einfuhr anderer unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter in die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die von dem Ausschuß nach Resolution 724(1991) im Einzelfall nach dem „Kein-Einwand-Verfahren“ genehmigt wird;
 - c) der streng begrenzten Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), soweit der Ausschuß nach Resolution 724(1991) diese im Ausnahmefall genehmigt, mit der Maßgabe, daß dieser Absatz die Durchfuhr auf der Donau gemäß Ziffer 15 unberührt läßt;
23. beschließt, daß jeder Nachbarstaat der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Weiterfahrt aller Last- und Schienenfahrzeuge in die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) beziehungsweise aus derselben verhindern wird, außer an einer streng begrenzten Zahl von Straßen- und Schienengrenzübergängen, deren Lage jeder Nachbarstaat dem Ausschuß nach Resolution 724(1991) notifiziert und die vom Ausschuß genehmigt werden;
24. beschließt, daß alle Staaten alle Schiffe sowie alle Last-, Schienen- und Luftfahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet in Verwahrung nehmen werden, an denen eine Person oder ein Unternehmen, die in oder von der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) aus tätig sind, eine mehrheitliche oder beherrschende Beteiligung haben, und daß diese Schiffe sowie Last-, Schienen- und Luftfahrzeuge dem beschlagnehmenden Staat verfallen können, wenn festgestellt wird, daß sie gegen die Resolutionen 713(1991), 757(1992), 787(1992) oder diese Resolution verstoßen haben;
25. beschließt, daß alle Staaten bis zu einer entsprechenden Untersuchung alle Schiffe sowie Last-, Schienen- und Luftfahrzeuge und Frachten aufhalten werden, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden und eines Verstoßes gegen die Resolutionen 713(1991), 757(1992), 787(1992) oder diese Resolution verdächtigt werden, und daß diese Schiffe sowie Last-, Schienen- und Luftfahrzeuge nach der Feststellung, daß ein solcher Verstoß stattgefunden hat, in Verwahrung genommen werden und samt ihrer Frachten gegebenenfalls dem aufhaltenden Staat verfallen können;
26. bestätigt, daß die Staaten den Eigentümern die Kosten für die Inverwahrnehmung von Schiffen sowie Last-, Schienen- und Luftfahrzeugen in Rechnung stellen können;
27. beschließt, die Bereitstellung von finanziellen und nichtfinanziellen Dienstleistungen an jede natürliche oder juristische Person zur Durchführung einer geschäftlichen Tätigkeit in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zu verbieten, mit der alleinigen Ausnahme von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Fernmelde- und Postverkehrs, juristischen Dienstleistungen im Einklang mit Resolution 757(1992) und Dienstleistungen, die von dem Ausschuß nach Resolution 724(1991) im Einzelfall genehmigt worden sind und deren Bereitstellung aus humanitären oder anderen außergewöhnlichen Gründen notwendig werden könnte;
28. beschließt, der gesamten Seehandels-schiffahrt den Zugang zum Küstenmeer der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zu verbieten, es sei denn, daß der Ausschuß nach Resolution 724(1991) diesen im Einzelfall genehmigt hat, oder bei höherer Gewalt;
29. bekräftigt, daß die Staaten, die nach Ziffer 12 der Resolution 787(1992) tätig werden, ermächtigt sind, die auf der Aufsicht des Sicherheitsrats die erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen anzuwenden, um diese Resolution und die anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchzusetzen, namentlich auch im Küstenmeer der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro);
30. bestätigt, daß die Bestimmungen in den Ziffern 12 bis 29, die die Durchführung der mit seinen früheren einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen stärken, nicht für Aktivitäten im Zusammenhang mit der UNPROFOR, der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien oder der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft gelten;

C

- in dem Wunsche, die volle Wiedereingliederung der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in die internationale Gemeinschaft zu erreichen, sobald sie die einschlägigen Resolutionen des Rates vollinhaltlich durchgeführt hat,
31. erklärt seine Bereitschaft, nachdem alle drei bosnischen Parteien den Friedensplan akzeptiert haben und auf der Grundlage des vom Generalsekretär beigebrachten und verifizierten Nachweises, daß die Partei der bosnischen Serben an der wirksamen Durchführung dieses Plans nach Treu und Glauben mitwirkt, alle Maßnahmen in dieser Resolution und seinen anderen einschlägigen Resolutionen zu überprüfen, mit dem Ziel, sie allmählich aufzuheben;
32. bittet alle Staaten zu prüfen, welchen Beitrag sie zum Wiederaufbau der Republik Bosnien und Herzegowina leisten können;
33. beschließt, aktiv mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: China, Rußland.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 21. April 1993 (UN-Dok. S/25645)

Der Präsident des Sicherheitsrats möchte auf die Resolution 819(1993) verweisen, die vom Sicherheitsrat auf seiner 3199. Sitzung am 16. April 1993 im Zusammenhang mit der Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina verabschiedet wurde.

In Ziffer 12 dieser Resolution beschloß der Sicherheitsrat, so bald wie möglich eine Mission von Mitgliedern des Sicherheitsrats in die Republik Bosnien und Herzegowina zu entsenden, die sich ein Bild von der Lage verschaffen und dem Rat darüber Bericht erstatten sollte.

In Übereinstimmung mit diesem Beschluß möchte der Präsident berichten, daß er mit den Mitgliedern des Rates Konsultationen geführt hat und daß man übereingekommen ist, daß die Mission aus den folgenden sechs Ratsmitgliedern bestehen wird: Frankreich, Neuseeland, Pakistan, Russische Föderation, Ungarn und Venezuela.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 21. April 1993 (UN-Dok. S/25646)

Im Anschluß an die am 21. April 1993 abgehaltenen Konsultationen des Rates gab der Ratspräsident im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina“ gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind zutiefst besorgt wegen der Berichte über den Ausbruch militärischer Feindseligkeiten zwischen bosnischen Regierungstruppen und paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten nördlich und westlich von Sarajevo. Sie sind bestürzt über die von der UNPROFOR bestätigten Berichte von Greuelthaten und Tötungen, insbesondere die Inbrandsetzung muslimischer Häuser und die Erschießung ganzer Familien in zwei Dörfern durch paramilitärische Einheiten der bosnischen Kroaten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen nachdrücklich diesen neuerlichen Ausbruch von Gewalt, der die Gesamtbemühungen zur Herstellung einer Waffenruhe und zur Erzielung einer politischen Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina untergräbt, und verlangen, daß die bosnischen Regierungstruppen und die paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten diese Feindseligkeiten sofort einstellen und daß alle Parteien von jeder Maßnahme Abstand nehmen, die das Leben und das Wohl der Bewohner der Region gefährdet, daß sie ihre früheren Verpflichtungen, einschließlich der Waffenruhe, strikt einhalten und daß sie ihre Anstrengungen zur Beilegung des Konflikts verdoppeln. Sie fordern alle Parteien zur Kooperation bei den Bemühungen auf, welche die UNPROFOR und Lord Owen, der Ko-Vorsitzende des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, in dieser Hinsicht derzeit unternehmen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats verlangen außerdem, daß die bosnischen Serben die Resolution 819(1993) vollinhaltlich durchführen, einschließlich des sofortigen Abzugs aus den Gebieten um Srebrenica, und dem UN-

PROFOR-Personal ungehinderten Zugang zu der Stadt gewähren.“

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Status Jugoslawiens im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen. – Resolution 821(1993) vom 28. April 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
 - in der Erwägung, daß der vormalig als Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bekannte Staat aufgehört hat zu bestehen,
 - unter Hinweis auf Resolution 757(1992) vom 30. Mai 1992, in der festgestellt wird, daß »der Anspruch der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortzuführen, nicht allgemein anerkannt worden ist«,
 - sowie unter Hinweis auf seine Resolution 777(1992) vom 19. September 1992, in der er der Generalversammlung empfahl zu beschließen, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) einen Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen stellen soll und daß sie nicht an der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen wird,
 - ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in Resolution 47/1 vom 22. September 1992 nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 19. September 1992 der Auffassung war, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortführen kann, und daß sie daher beschloß, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) einen Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen stellen soll und nicht an der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen wird,
 - ferner unter Hinweis darauf, daß der Rat in seiner Resolution 777(1992) beschlossen hat, sich vor Ende des Hauptteils der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erneut mit dieser Angelegenheit zu befassen, und daß die Ratsmitglieder im Dezember 1992 übereingekommen sind, mit dem Gegenstand der Resolution 777(1992) ständig befaßt zu bleiben und ihn zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zu prüfen (S/24924),
1. bekräftigt, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortführen kann, und empfiehlt daher der Generalversammlung, gemäß den in Resolution 47/1 gefaßten Beschlüssen zu beschließen, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats teilnehmen wird;
 2. beschließt, sich vor Ende der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversamm-

lung erneut mit der Angelegenheit zu befassen.

Abstimmungsergebnis: +13; –0; =2: China, Rußland.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Empfehlung des Sicherheitsrats vom 28. April 1993. – Resolution 47/229 vom 29. April 1993

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 47/1 vom 22. September 1992,
 - nach Erhalt der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 821(1993) vom 28. April 1993 abgegebenen Empfehlung dahin gehend, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemäß den in Resolution 47/1 gefaßten Beschlüssen nicht an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats teilnehmen soll,
1. beschließt, daß die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats teilnehmen wird;
 2. nimmt Kenntnis von der Absicht des Sicherheitsrats, sich vor Ende der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erneut mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Abstimmungsergebnis: +107; –0; =11: China, Indien, Irak, Kamerun, Kenia, Lesotho, Mexiko, Myanmar, Rußland, Simbabwe, Sri Lanka.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme der Slowakei in die Vereinten Nationen. – Resolution 800(1993) vom 8. Januar 1993

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Slowakischen Republik auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Slowakische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. Januar 1993 (UN-Dok. S/25069)

Auf der 3157. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. Januar 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Aufnahme neuer Mitglieder« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung zu empfehlen, die Slowakische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Namens der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich der Slowakischen Republik zu diesem historischen Ereignis meine Glückwünsche aussprechen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Slowakische Republik feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Slowakische Republik demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Tschechien in die Vereinten Nationen. – Resolution 801(1993) vom 8. Januar 1993

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Tschechischen Republik auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Tschechische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. Januar 1993 (UN-Dok. S/25071)

Auf der 3158. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. Januar 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Aufnahme neuer Mitglieder« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat der Generalversammlung soeben empfohlen, die Tschechische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Mit großer Freude beglückwünsche ich die Tschechische Republik namens der Mitglieder des Rates zu diesem historischen Ereignis.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Tschechische Republik feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Tschechische Republik demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Mazedonien in die Vereinten Nationen. – Resolution 817(1993) vom 7. April 1993

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des in Dokument S/25147 enthaltenen Antrags auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
- im Hinblick darauf, daß der Antragsteller die in Artikel 4 der Charta niedergelegten Kriterien für die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen erfüllt,

- jedoch im Hinblick darauf, daß es hinsichtlich des Namens des Staates zu einer Meinungsverschiedenheit gekommen ist, die im Interesse der Aufrechterhaltung friedlicher und gutnachbarlicher Beziehungen in der Region beigelegt werden muß,
- erfreut darüber, daß die Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien auf Ersuchen des Generalsekretärs bereit sind, ihre Guten Dienste einzusetzen, um die oben genannte Meinungsverschiedenheit beizulegen und Maßnahmen zur Vertrauensbildung zwischen den Parteien zu fördern,
- Kenntnis nehmend vom Inhalt der von den Parteien eingegangenen und in den Dokumenten S/25541, S/25542 und S/25543 enthaltenen Schreiben,
- 1. bittet die Parteien nachdrücklich, auch weiterhin mit den Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten, um rasch zu einer Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheit zu gelangen;
- 2. empfiehlt der Generalversammlung, den Staat, dessen Aufnahmeantrag in Dokument S/25147 enthalten ist, als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen, wobei dieser Staat bis zur Beilegung der hinsichtlich seiner Bezeichnung aufgetretenen Meinungsverschiedenheit für alle Zwecke innerhalb der Vereinten Nationen als »die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien« bezeichnet wird;
- 3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über das Ergebnis der Initiative der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. April 1993 (UN-Dok. S/25545)

Auf der 3196. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. April 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Aufnahme neuer Mitglieder« durch den Rat im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, den Staat, dessen Aufnahmeantrag in Dokument S/25147 enthalten ist, als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Es ist mir eine große Freude, den betreffenden Staat im Namen der Ratsmitglieder zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen zu können. Die Ratsmitglieder sehen der baldigen Aufnahme des betreffenden Staates in die Vereinten Nationen erwartungsvoll entgegen. Der Rat ist erfreut über die Initiative, die die Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien auf Ersuchen des Generalsekretärs dahin gehend ergriffen haben, einen Mechanismus zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu schaffen, zu der es hinsichtlich der Bezeichnung des Staates gekommen ist, und Maßnahmen zur Vertrauensbildung zwischen den beiden Parteien zu

fördern. Der Rat mißt dem möglichst baldigen Vollzug der vertrauensbildenden Maßnahmen, auf die in der soeben verabschiedeten Resolution Bezug genommen wird, größte Bedeutung bei. Der Rat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Initiative der Ko-Vorsitzenden rasch weiterverfolgt wird, daß beide Seiten uneingeschränkt mit den Ko-Vorsitzenden zusammenarbeiten, daß beide Seiten und alle anderen Beteiligten von Maßnahmen Abstand nehmen, die eine Lösung erschweren würden, und daß beide Parteien das erzielte Ergebnis akzeptieren und in die Praxis umsetzen. Eine für beide Seiten akzeptable Lösung dieser Fragen wäre ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung friedlicher und gutnachbarlicher Beziehungen in der Region. Der Rat stellt klar, daß die in der soeben verabschiedeten Resolution enthaltene Bezugnahme auf »die ehemalige jugoslawische Republik« nicht beinhaltet, daß zwischen dem betreffenden Staat und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) irgendeine wie auch immer geartete Verbindung besteht. Sie bringt lediglich den historischen Umstand zum Ausdruck, daß der Staat, dessen Aufnahme in die Vereinten Nationen in dieser Resolution empfohlen wird, früher eine Republik der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gewesen ist.«

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erweiterung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait. – Resolution 806(1993) vom 5. Februar 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, und insbesondere deren Ziffern 2, 3, 4 und 5, und seiner Resolutionen 689(1991) vom 9. April 1991 und 773(1992) vom 26. August 1992 sowie seiner sonstigen Resolutionen zu dieser Frage,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Januar 1993 (S/25123),
- mit Zustimmung Kenntnis nehmend davon, daß die Arbeit an der Neufestlegung der in Ziffer 5 der Resolution 687(1991) erwähnten entmilitarisierten Zone, damit diese dem von der Grenzkommision der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait festgelegten Verlauf der internationalen Grenze entspricht, vor dem Abschluß steht,
- zutiefst besorgt über die jüngsten Handlungen Iraks, die gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verstoßen, einschließlich der Serie von Grenzwischenfällen, in die auch die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM) verwickelt wurde,
- unter Hinweis auf die im Namen des Rates vom Präsidenten abgegebenen Erklärungen vom 8. Januar 1993 (S/25081) und vom 11. Januar 1993 (S/25091),

- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. unterstreicht erneut, daß er die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak garantiert und daß er beschlossen hat, zu diesem Zweck je nach Bedarf alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, wie in Ziffer 4 der Resolution 687(1991) vorgesehen;
- 2. billigt den Bericht und beschließt, das Mandat der UNIKOM auf die in Ziffer 5 des Berichts genannten Aufgaben auszuweiten;
- 3. ersucht den Generalsekretär, eine gestaffelte Entsendung des Kontingents zur Verstärkung der UNIKOM zu planen und auszuführen, unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit und anderer einschlägiger Faktoren, und dem Rat über alle Schritte, die er nach der erstmaligen Entsendung beabsichtigt, Bericht zu erstatten;
- 4. erklärt erneut, daß die Frage der Beendigung oder Weiterführung der UNIKOM sowie die Modalitäten für ihre Tätigkeit auch weiterhin alle sechs Monate geprüft werden, gemäß den Ziffern 2 und 3 der Resolution 689(1991), wobei die nächste Überprüfung im April 1993 stattfinden wird;
- 5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. März 1993 (UN-Dok. S/25480)

Im Anschluß an die am 23. und 29. März 1993 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 23. und 29. März 1993 informelle Konsultationen gemäß den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats und Ziffer 6 der Resolution 700(1991) des Sicherheitsrats.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen gegeben seien für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats, wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution, in den Ziffern 22, 23, 24 und 25 der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats, wie vorgesehen in Ziffer 28 von Resolution 687(1991); und in Ziffer 6 der Resolution 700(1991) des Sicherheitsrats.«

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1993

Sicherheitsrat (15)

Brasilien
China
Dschibuti
Frankreich
Großbritannien
Japan
Kap Verde
Marokko
Neuseeland
Pakistan
Rußland
Spanien
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten

Wirtschafts- und Sozialrat (54)

Äthiopien
Angola
Argentinien
Australien
Bahamas
Bangladesch
Belarus
Belgien
Benin
Bhutan
Botswana
Brasilien
Chile
China
Dänemark
Deutschland
Frankreich
Gabun
Großbritannien
Guinea
Indien
Italien
Japan
Jugoslawien
Kanada
Kolumbien
Korea (Republik)
Kuba
Kuwait
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Marokko
Mexiko
Nigeria
Norwegen
Österreich
Peru
Philippinen
Polen
Rumänien
Rußland
Somalia
Spanien
Sri Lanka
Suriname

Swasiland
Syrien
Togo
Trinidad und Tobago
Türkei
Ukraine
Vereinigte Staaten
Zaire

Treuhandrat (5)

China
Frankreich
Großbritannien
Rußland
Vereinigte Staaten

Internationaler Gerichtshof (15)

Roberto Ago, Italien
Andrés Aguilar Mawdsley,
Venezuela
Bola A. Ajibola, Nigeria
Mohammed Bedjaoui, Algerien
Jens Evensen, Norwegen
Gilbert Guillaume, Frankreich
Robert Yewdall Jennings,
Großbritannien
Ni Zhengyu, China
Shigeru Oda, Japan
Raymond Ranjeva, Madagaskar
Stephen M. Schwebel,
Vereinigte Staaten
Mohamed Shahabuddeen, Guyana
Nikolai Konstantinowitch Tarassov,
Rußland
Christopher Gregory Weeramantry,
Sri Lanka
I z.Zt. unbesetzt

Abrüstungskonferenz (38)

Ägypten
Äthiopien
Algerien
Argentinien
Australien
Belgien
Brasilien
Bulgarien
China
Deutschland
Frankreich
Großbritannien
Indien
Indonesien
Iran
Italien
Japan
Jugoslawien

Kanada
Kenia
Kuba
Marokko
Mexiko
Mongolei
Myanmar
Niederlande
Nigeria
Pakistan
Peru
Polen
Rumänien
Rußland
Schweden
Sri Lanka
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten
Zaire

Völkerrechtskommission (34)

Husain M. Al-Baharna, Bahrain
Awn S. Al-Khasawneh,
Jordanien
Gaetano Arangio-Ruiz, Italien
Julio Barboza, Argentinien
Mohamed Bennouna, Marokko
Derek William Bowett, Großbritannien
Carlos Calero Rodrigues,
Brasilien
James R. Crawford, Australien
John de Saram, Sri Lanka
Gudmundur Eiriksson, Island
Salifou Fomba, Mali
Mehmet Güney, Türkei
Kamil E. Idris, Sudan
Andreas J. Jacovides, Zypern
Peter C.R. Kabatsi, Uganda
Abdul G. Koroma, Sierra Leone
Mochtar Kusuma-Atmadja,
Indonesien
Ahmed Mahiou, Algerien
Vaclav Mikulka, Tschechien
Guillaume Pambou-Tchivounda,
Gabun
Alain Pellet, Frankreich
Pemmaraju Sreenivasa Rao, Indien
Edilbert Razafindralambo,
Madagaskar
Patrick Lipton Robinson, Jamaika
Robert B. Rosenstock,
Vereinigte Staaten
Shi Jiuyong, China
Alberto Szekely, Mexiko
Doudou Thiam, Senegal
Christian Tomuschat, Deutschland
Edmundo Vargas Carreño, Chile
Vladlen Vereshchetin, Rußland
Francisco Villagran Kramer,
Guatemala
Chusei Yamada, Japan
Alexander Yankov, Bulgarien

(Wird fortgesetzt)



United Nations Publications

Orders in Germany: UNO-Verlag, Poppelsdorfer Allee 55, 5300 Bonn 1
Tel. (228) 212940; Fax. (228) 217492

HUMAN RIGHTS

Human Rights Bibliography: United Nations Documents and Publications 1980-1990



Bibliography of United Nations documents and publications, compiled by the United Nations Library in Geneva, in cooperation with the Centre for Human Rights. Covers documents issued between 1980-1989 on subjects relating to human rights: racial discrimination; apartheid; Palestine; Namibia; self-determination; administration of justice; women's rights; food aid, etc. Contains Main List by Category; Author Index; and Subject index.

ISBN 92-1-100377-6 5-volume set \$95.00

Human Rights: A Compilation of International Instruments

Revised edition and compilation of major conventions, and international instruments adopted in commemoration of the fortieth anniversary of the Universal Declaration of Human Rights. Articles relate to the International Bill of Human Rights; self-determination; all types of discrimination; war crimes; slavery; asylum of refugees; political rights of women; and declarations concerning the family, children and youth, social welfare, and progress in general.

ISBN 92-1-154092-5 Vol. I, Parts. I & II \$50.00

Yearbook on Human Rights

Extracted texts and summaries of significant national constitutional, legislative and judicial developments on personal, civil, political, economic, social and cultural rights. Covers national developments in 30 countries, the activities of the supervisory bodies on Racial Discrimination, and includes international developments in the United Nations and Specialized agencies. Issued since 1946.

ISBN 92-1-154085-2 1986 206 pp. \$25.00

ISBN 92-1-154087-9 1987 150 pp. \$25.00

ISBN 92-1-154088-7 1988 172 pp. \$25.00

DISARMAMENT

New Dimensions of Arms Regulation and Disarmament in the Post-Cold War Era - Report of the Secretary-General

Secretary-General's report on preventive diplomacy, peacemaking, peace-keeping, and peace-building and actions to be taken by the international community. Discusses issues of weapons of mass destruction; proliferation control; arms transfers; and transparency in arms and other confidence-building measures.

ISBN 92-1-142192-6 53 pp. \$9.95

Study on Ways and Means of Promoting Transparency in International Transfers of Conventional Arms - Disarmament Study Series

Study examining ways and means of promoting transparency so as to encourage prudent restraint by States in their arms export and import policies and to reduce the risks of misunderstandings, suspicion or tension resulting from lack of information concerning arms transfers. Articles review past and current proposals; international transfer of conventional arms; relationship between arms transfers, security, arms limitation and disarmament; and measures to promote transparency.

ISBN 2-1-142189-6 No. 24 43 pp. \$20.00

Maritime Security: The Building of Confidence

Report detailing existing arrangements on collateral measures such as confidence and security building measures in maritime disarmament. Articles detail maritime security and the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea; measures to prevent major incidents at sea; *Sailor-Made* confidence-building measures; environmental dimensions of maritime security; the *Neither Confirming nor Denying* policy at sea; naval manoeuvres and the security of coastal states; military conduct at sea; and suggest possible new restrictions on the use of naval mines.

ISBN 92-9045-074-6 163 pp.
\$40.00



Manfred Nowak



CCPR Commentary

Commentary on the U.N. Covenant on Civil and Political Rights

XXVIII, 948 pages, hardcover · ISBN 3-88357-106-7 · 1993 · \$176; £112; DM/SFr. 262.-

- An in-depth analysis of all substantive, organizational and procedural provisions of the Covenant and its two Optional Protocols

The present Commentary covers the practice and case law of the Human Rights Committee which was established in 1977 and is the most important human rights treaty monitoring body at the global level. As at 1 June 1993 the Committee examined more than 170 State reports, rendered about 500 decisions on individual communications, and published 21 General Comments to be considered as the authoritative interpretation of the respective provisions of the Covenant.

Adopted by the General Assembly of the United Nations in 1966, the CCPR entered into force in 1976 after the deposit of the 35th instrument of ratification/accession. The constantly growing number of ratifications (116 as at 1 June 1993) reflects the overall significance of the Covenant. Among the States that recently ratified is the United States (in 1992) which for many years declined to undertake any binding obligations under international human rights law.

- Structure and Methodology

The Commentary proceeds article by article, with paragraph numbers, in order to facilitate the quickest reference to specific problems. Thus, Arts. 1-53 of the CCPR and Arts. 1-14 of the first Optional Protocol relating to the individual communications procedure are analyzed. Since the second Optional Protocol of 15 December 1989 aiming at the abolition of the death penalty is in fact an amendment to the right to life provided for in Article 6 of the Covenant, it is analyzed in the context of this Article.

The author's interpretation takes into account the characteristically high degree of abstraction and vagueness of parts of the human rights texts. Therefore, the Vienna Convention on the Law of Treaties and the travaux préparatoires are considered whenever appropriate. "In dubio pro libertate" is the prevailing principle when human rights guarantees are at stake, which goes hand in hand with a narrow interpretation of lawful restrictions.

The author makes skillful and systematic use of the comparative jurisprudence of the organs under the European and Inter-American systems for the protection of human rights, i.e. both their Commissions and Courts.

- Extract from the Commentary

Art. 9 of the CCPR (liberty and security of person)

"The significance of this right is the subject of controversy. ... A systematic interpretation reveals that security of person provides the individual with legal claims that are independent of liberty of person. In keeping with the ordinary meaning of this word (Art. 31(1) of the VCLT), these claims are directed primarily against interference with personal integrity by private persons.

In a landmark decision of 12 July 1990 concerning the case of *Delgado Paéz v. Colombia*, the Committee confirmed this interpretation which the author had proposed in the German version of this commentary."

- The German version of this Commentary

The standard work on the same subject, available in German, was published in 1989. These two works constitute the only complete commentaries on the Covenant.

- Appendix

An index of key words refers to paragraph numbers. In this way, it is intended to make possible the best use of the expanding case law in resolving specific problems of interpretation. The careful inclusion of thorough cross-referencing further enables the reader to take advantage of the interdependence of various provisions of the Covenant.

Relevant texts: the Covenant and both Optional Protocols in English and in French; Reservations, Declarations and Understandings of the States Parties; Rules of Procedure of the Committee; General Comments; Guidelines on State reports; the list of communications and State reports, including a table of ratifications as at 1 June 1993.

- The Author

Manfred Nowak, Dr. iur. et habil. (Vienna University), LL.M. (Columbia University), former Director of the Netherlands Institute of Human Rights (SIM) at the University of Utrecht, is presently Professor of Law at the Austrian Federal Academy of Public Administration and Director of the Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights (BIM) in Vienna.

- Dedication to Professor Felix Ermacora

On the occasion of his 70th birthday, the Commentary is dedicated to Felix Ermacora, who was a member of the Human Rights Committee from 1981 to 1984.

ORDER FORM

N. P. Engel, Publisher
3608 South 12th St.
Arlington Va 22204
Attn. Ingrid Patton
U.S.A.
Fax: (703) 920-3127

Please return to:

N. P. Engel Verlag
P.O. Box 1670
Gutenbergstr. 29
D-7640 Kehl am Rhein
Germany
Fax: (int. + 49/7851) 4234

I should like to order

I enclose a cheque for

Nowak, CCPR Commentary 1993

\$176; £112; DM/SFr. 262.-

Name

Address

Date

Signature



N. P. Engel, Publisher

Kehl am Rhein

Strasbourg

Arlington, Va.